

Philosophische Fakultät I. Sektion der
LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

Universitäts-
Bibliothek
München

U 1925
7398
Auszug aus der Dissertation über:

Meinongs Wertlehre in ihrer Entwicklung

von ELISABETH KOHN aus München.

Referent: Professor Dr. ERICH BECHER.

Tag der mündlichen Prüfung: 24. Juli 1924.

Zum Druck genehmigt: 19. Januar 1925.

Professor Dr. G. HERBIG, Dekan.

AD BIBL.
UNIVERS.
MONAC.

A. Angeregt durch die Nationalökonomie der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts, besonders durch die Forschungen Mengers und Wiesers, begann man in Österreich, sich auf philosophisch-psychologischem Gebiet mit der Lehre vom Werte zu beschäftigen. Der Begründer dieser neuen psychologischen Wertlehre ist Alexius Meinong. Seine Lehre zeigt eine deutliche Entwicklung vom Psychologismus hinweg.

I. Die Werttatsachen sucht M. zu erklären aus dem seelischen Verhalten der Wertenden. Und zwar ist nach M. das eigentliche Werterlebnis das Gefühl, das im Unterschied von der Lehre Brentanos als 4. Grundklasse der seelischen Tatsachen aufgefaßt wird. Gegen die Begehrungstheorie von v. Ehrenfels wird geltend gemacht, daß der Wert das logische Prius gegenüber dem Begehren sei: Ich begehre nur, was mir wertvoll dünkt. Auch die Erklärung des Wertes aus der Lustverursachung wird zurückgewiesen.

II. Das Werterlebnis ist also ein Gefühl. Gefühle sind fundierte Bewußtseinstatsachen, d. h. sie bedürfen einer „Voraussetzung“, an die sie sich hängen können, und zwar kommen als solche nur intellektuelle Tatsachen, also Vorstellung, Urteil und Annahme in Betracht, an denen wieder Akt und Inhalt zu sondern sind. Die Gefühlsvoraussetzungen liefern M. den Einteilungsgrund für eine Tafel der Gefühlsarten. Das Wertgefühl wird dabei als Urteilsinhaltsgefühl charakterisiert. Sehr wichtig für die Wertlehre ist der 1917 von M. geführte Nachweis, daß das Gefühl ebenso wie die intellektuellen Erlebnisse im Stande ist, uns gewisse Gegenstände zu „präsentieren“, d. h. der psychischen Bearbeitung darzubieten. Vermittels des Erlebnisaktes, präsentiert das Erlebnis sich selbst, vermöge des Inhaltes präsentiert die Vorstellung ihr Objekt, das Urteil sein Objektiv (den Urteilsgegenstand) und das

Gefühl endlich spezifische nur dem Gefühl zugängliche „Fühlgegenstände“, die „Dignitative“ angenehm, schön, gut und wahr. Darin besteht die dem Gefühl eigentümliche Erkenntnisfunktion. Auf Grund derselben lassen sich berechnete von unberechneten Emotionen unterscheiden. Berechnete ist für M. eine Emotion dann, wenn das vom Gefühl präsentierte Dignitativ in einem richtigen Urteil von dem Gegenstand des Voraussetzungsurteils prädiert werden kann. Früher (1894) hatte M. die Richtigkeit einer Emotion lediglich aus der Richtigkeit des zu Grunde liegenden Voraussetzungsurteils hergeleitet.

III. Um die Natur der eigentümlichen Gefühlsart „Wertgefühl“ näher zu bestimmen, stellt M. zunächst 1894 fest, daß besonders die Existenz oder Nichtexistenz von Gegenständen bewertet wird. Wertgefühl ist also Existenz- bzw. Daseinsgefühl. Später (1923) findet M., daß in vielen Fällen dem Gegenstand der Werthaltung nicht Dasein, sondern nur Bestand zukommt, sodaß also Wertgefühl=Seinsgefühl zu setzen ist. Der Gegensatz Lust-Unlust schafft 4 Arten von Wertgefühlen, von denen je zwei, z. B. Seinsfreude und Nichtseinsleid als „Gegengefühle“ in überempirischer Gesetzmäßigkeit verbunden sind. Das Wertgefühl scheidet sich vom Wissensgefühl, das sich an den Akt des Urteilens hängt, dadurch, daß es sich auf den Inhalt (das Objektiv) des Voraussetzungsurteils bezieht.

IV. Ursprünglich setzt M. die Größe des Wertes in direkte Abhängigkeit von der Intensität des betr. Wertgefühls, modifiziert aber schon 1895 diese Ansicht dahin, daß die Wertgröße sich nur bestimmen lasse aus der Summe der Intensitäten des Gegengefühlsaares.

V. Die Vielheit der Wertgefühle versucht M. anfangs nach der Beschaffenheit der bewerteten Objekte zu sondern, eine Einteilung, die zu Gunsten einer Scheidung nach der Art der psychologischen Voraussetzungen, später fallen gelassen wird. Demnach zerfallen die Werthaltungen in unvermittelte, die nur ein (gewöhnl. Existenzial-) Urteil und vermittelte, die ein Gefüge aus einem Haupt- und Nebenurteil als Träger haben. Sind diese Nebenurteile rein intellektuell, so heißen sie apathogen, sind sie dagegen emotional pathogen vermittelt. Diese letzte Gruppe zerfällt wieder in atimologische und timologische Werthaltungen, je nachdem in einer solchen emotionalen Voraussetzung schon ein Wertgefühl liegt oder nicht.

VI. Infolge der Einwände von v. Ehrenfels sieht M. sich im Laufe der Entwicklung seiner Lehre gezwungen, auch im Begehren ein Werterlebnis anzuerkennen. Jedoch bleibt für ihn immer dem Wertgefühl, der Werthaltung der Rang des Hauptwerterlebnisses gegenüber dem Wertbegehren, der Wertung. Jede Art intellektueller Werterlebnisse wird gegen Müller-Freienfels, Gruehn und Th. Häring abgelehnt.

B. I. Aller Wert ist, da er auf einem Erlebnis des Subjekts beruht, „persönlicher Wert“. Der Wert ist jedoch, das wird schon 1894 festgestellt, nicht an die aktuelle Werthaltung gebunden. Er besteht vielmehr in der Fähigkeit eines Objekts, Grundlage eines Werterlebnisses unter günstigen Bedingungen zu werden, oder, wie 1895 auch gesagt wird, sich im Motivenkampf als Begehrungsobjekt zu behaupten.

Welches der möglichen Werterlebnisse im Einzelfall auftritt, hängt von den von M. sogenannten Positionen des Objektes zum Subjekt ab, denen 4 Gruppen von Werten entsprechen: Gegebenheits-, Nichtgegebenheits-, Begehrtheits- und Phantasiewert, die sog. Partialwerte. Jedes der 4 entsprechenden Werterlebnisse, konstituiert also nicht „den Wert“ sondern nur „einen Wert“. Der Wert schlechthin ist vielmehr begründet in einer den verschiedenen Werterlebnissen gemeinsamen Disponiertheit des Subjekts, dem „praktischen Interesse“. Wert im Sinne der Definitionen von 1912 und 1923 ist also die Fähigkeit eines Objekts, das (praktische) Interesse eines Subjekts zu erregen. Der Totalwert ist schlechthin unerlebbar. Es können nur Partialwertlebnisse oder genauer jedesmal nur ein solches aktuell sein. Wertobjekt kann nach M's Meinung zunächst nur Existierendes sein, aber alle Arten des Existierenden haben diese Fähigkeit, Physisches und Psychisches, besonders wenn es gegenwärtig ist, jedoch auch Zukünftiges und Vergangenes, also das ganze Reich des „Wirklichen“; später (1895 und 1923) auch Mögliches. Das Wertsubjekt muß bestimmte intellektuelle und emotionale Qualitäten haben, die ihm ermöglichen, überhaupt Werterlebnisse zu realisieren. Der Wert eines Objektes ist also in doppelter Weise relativ: abhängig vom Subjekt und vom Wertgefühl. Absoluten Wert gibt es für M. zunächst nicht, wohl aber objektiven Wert, der dann vorliegt, wenn das Objekt auf Grund eines richtigen Urteils wertgehalten wird; subjektiv ist der Wert dann, wenn falsche Urteile unter den Voraussetzungsurteilen sind. Objektive Werte sind immer in M's Sinn wahre Werte. Das Vorliegen eines solchen

ist erst bewiesen, wenn ihre Voraussetzungen auf ihre Wahrheit gerüft sind und das Dasein der Werthaltung nachgewiesen ist. Bereits der Begriff des objektiven Wertes von 1894 trägt apychologische Bestimmtheiten. 1911 wird die Wendung von der rein psychologischen Erfassung weg noch ausgeprägter, wenn es heißt: „Wert schlechtweg ist die Tatsache, daß ein S. am O. Interesse nimmt, nehmen könnte oder doch vernünftigerweise nemen sollte“. *)

II. Schließlich weist der Begriff des persönlichen Wertes selbst über sich hinaus, insofern er als Fähigkeit eines Objektes, Gefühle auf sich zu ziehen, definiert wurde. Diese Fähigkeit steht dann mit den übrigen Eigenschaften des Objekts auf gleicher Linie, die ihm auch zukommen, ohne daß ein wahrnehmendes bzw. fühlendes Subjekt gerade da ist. Charakteristisch für die Wertqualität ist nur ihre innige Beziehung zu unserem Gemütsleben, welche genau wie die der Farbqualität zum Vorstellen, die Relation zwischen Erfasstem und Erfassen ist. Unpersönlicher Wert ist, was durch die speziellen Wertgefühle „unmittelbar fremdpräsentiert“ wird, die timologischen Dignitäten, (1923), deren Wesen undefinierbar ist. Einen Übergang von hier aus zum persönlichen Wert findet M. im relativen Begriff des unpersönlichen Wertes, als der „rechtmäßigen Bedeutung“ des Objekts für das Subjekt, wodurch der Wert zwar von einem Erlebnis, nicht aber von der Existenz eines bestimmten Subjekts abhängig gedacht wird. Es gibt für M. also 3 Wertbegriffe: 1. den relativen Begriff des persönlichen Wertes, 2. den relativen und 3. den absoluten Begriff des unpersönlichen Wertes. Persönlicher und unpersönlicher Wertbegriff ergänzen sich, stehen nebeneinander. Mit Theodor Lessing erkennt M. eine Reihe von apriorischen Wertgesetzen an z.B.: Wenn A mit Recht wertgehalten wird und B. zur Bedingung hat, dann wird auch B mit Recht wertgehalten. Hier haben wir eine Möglichkeit, das Vorliegen von unpersönlichem Wert zu beweisen, wobei allerdings ein Wissen um das Vorliegen desselben vorausgesetzt ist. Dieses ist in manchen Fällen apriori zu erreichen, meistens aber wird man auf die Vermutung angewiesen sein, daß, wenn ein Wertgefühl sich an ein Objekt anhängt, das von ihm präsentierte. Dignitativ dem Objekt tatsächlich zukomme, eine Vermutung, die der Verifizierung durch die Erfahrung bedarf. Unpersönlicher Wert läßt sich also nach M. tatsächlich erweisen, an Hand des Berechtigungsnachweises am Werterlebnis.

*) (Logos) III. S. 9.)

U 1925
7398

Nur in den Räumen
der Bibliothek benützbar.

*Meinungs Wertlehre in ihrer
Entwicklung.*

*Inaugural - Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der
Philosophischen Fakultät I. Sektion
vorgelegt*

von

Elisabeth Kohn.

Referent:

Professor Dr. Erich Becher.

Tag der mündlichen Prüfung

24. Juli 1924.

Plan.

EINLEITUNG:

1. Die österreich. Nationalökonomie der 80er Jahre als Anregung für die Meinongsche Arbeit. S.1.
2. Die vom Psychologismus wegführende Entwicklung Meinongs. S.6.

I. HAUPTTEIL: MEINONGS WERTPSYCHOLOGIE. S.8.

I. Welcher Art ist das Werterlebnis? S.8.

1. Meinongs Klassifikation der seelischen Tatsachen S.8.
2. Polemik gegen Ehrenfels. S. 11.
3. Wert und Lustkausation. S.13.

II. Meinongs Gefühlspsychologie. S.14.

1. Voraussetzungen und Arten des Gefühls. S.16.
2. Inhalt und Akt. S.18.
3. Intellektuelle Funktion. Emotionale Präsentation S.19.
4. Partialpräsentation. S.22.
5. Erkennen auf Grund emotionaler Präsentation. S.25.

III. Die Natur des Wertgefühls. S.28.

1. Wertgefühl als Existenz- und Seinsgefühl. S.28.
2. " " Urteilsgefühl. S.31.
3. Wertgefühl und Wissensgefühl. S.32.

IV. Wertgrösse. S.34.

1. Wertgrösse ist proportional der Gef. Intensit. S.34
2. Modifikation von 1895. S.36.

V. Systematik der Werthaltungen. S.38.

1. Einteilung nach den Gefühlsinhalten (1894) S.38.
2. " " " psychol. Voraussetzungen (1923) S.39.

VI. Werthaltung und Wertung. S.45.

1. Zugeständnisse an Ehrenfels. S.46.
2. Meinongs Stellung zu neueren Theorien. S.48.

II. HAUPTTEIL. DIE ENTWICKLUNG DES WERTGEDANKENS. S. 51.

I. Die Lehre vom persönlichen Wert. S. 51.

1. Definition von 1894 und 1895. S. 51.
2. Partialwert und Totalwert und Defin. v. 1911 u. 1923. S. 54.
3. Potential- und Aktualwert. S. 55.
4. Wertobjekt und -subjekt. S. 67. Das Zeitmoment am Wert. S. 71.
5. Die Relativitäten am Wert. S. 75. Subjektiver u. objektiver Wert. S. 76.
6. Wahrer und falscher Wert. S. 76.
Die Beweisfrage. S. 77.
7. Ueberblick über die Entwicklung des Gedankens. S. 78.

II. Die Lehre vom unpersönlichen Wert. S. 80.

1. Unzulänglichkeit des Begriffes des nur persönlichen Wertes. S. 80.
 2. Meinongs Wendung zum Absoluten. S. 84.
 3. Die unpersönliche Wertdefinition. S. 88.
 4. Relativer und absoluter Begriff des unpers. W. S. 92.
 5. Persönl. u. unpersönl. Wert im System. S. 95.
 6. Apriorische Werterkenntnis. S. 97.
-

AD BIBL.
UNIVERS.
MONAC.

E I N L E I T U N G .

1. Die österrei-
ische National-
onomie der 80 er
re als Anregung
die Meinong-
e Arbeit.

In den achtziger Jahren des vorigen Jahr-
hunderts begann, angeregt durch die Forschungen
des englischen Nationalökonomen A. Smith und im
Anschluss an seine Methode, sich die österreichische
Nationalökonomie intensiv mit den Problemen des Wer-
tes zu beschäftigen. Diese Richtung, bekannt unter
dem Namen der "Oesterreichischen Schule", unter-
scheidet sich wesentlich von der zur gleichen Zeit
in Deutschland ausgebildeten Lehre. Hier hatte man
sich in Abwehr gegen die allzu kühnen Deduktionen
des spekulativen Denkens auf eine vergleichend
historische Betrachtungsweise beschränkt, nach dem
Vorbilde der historischen Rechtsschule. Der Zusam-
menbruch der grossen idealistischen Systeme führte
besonders in den Einzelwissenschaften zu einer Ueber-
spannung der entgegengesetzten Tendenzen. Dabei wurde
dann die spekulative Methode und mit ihr jede reine
Theorie mit derselben strengen Ausschliesslichkeit
verworfen, mit der sie vorher dogmatisch als der
einzige Weg zu höherer Erkenntnis gepriesen worden
war. Ja, man ging so weit, dass schon eine streng
systematische Darstellung, welche in den theoreti-
schen Wissenschaften, wie selbstverständlich, vom
Allgemeinen zum Besonderen fortschreitet, genügte,
"um das Misstrauen der ernsteren Vertreter, den
Hohn der Fanatiker des Historismus zu erregen", wie
sich Carl Menger, der Gründer und das Haupt der

österreichischen Schule, einmal in der Vorrede zu der geplanten zweiten Auflage seiner Grundsätze der Volkswirtschaftslehre ausgedrückt hat: zu jenem Buch, das wie sein Verfasser selbst sagt, einer Richtigstellung der als falsch erkannten Lehre von Smith sein sollte, das aber sehr viel mehr wurde, nämlich eine Grundlegung der allgemeinen theoretischen Volkswirtschaftslehre.

Aus der Erkenntnis, dass eine historische Vergleichung allein nie imstande sein könne, zu gültigen allgemeinen Gesetzen zu führen, erwarb ihm die völlig neue Art der Arbeitsweise. Er zuerst sucht die ökonomischen Vorgänge in umfassender Weise aus den wirtschaftlichen Erwägungen der einzelnen Menschen zu erklären und es gelingt ihm so eine sehr scharfe und feinsinnige Analyse des Verhältnisses des Menschen zur Güterwelt, deren Ergebnisse zu allgemeinen Sätzen zusammengefasst wurden. Dabei ergab sich natürlich die Notwendigkeit, sich mit den Phänomenen des Wertes genauer auseinanderzusetzen, wobei zum erstenmal das bekannte "Grenznutzengesetz" im Gegensatz zum "Arbeitswertgesetz" von A. Smith formuliert wurde, ein Gesetz, das für die ökonomische Werttheorie von ausschlaggebender Bedeutung werden sollte. Dass eine Lehre, wie diejenige Mengers, in Deutschland vorläufig keinen Nachklang fand, ist nach dem vorher Gesagten verständlich. Umso grösser aber war ihre Wirkung in der engeren Heimat ihres Schöpfers, eben in Oesterreich, und auch im übrigen Europa fanden Mengers sowie Javons und Walras's verwandte Lehren grosse Verbreitung. Besonders aber war es die Mengersche Theorie des Wertes, die von Wieser in seiner Schrift über den natürlichen Wert (Wien 1889) weiter ausgebaut, das Denken der Zeit

anregte und schliesslich weit über die eigentliche nationalökonomie hinaus ihre Kreise zog; wurden doch die Lehren der österreichischen Schule der Anstoss zu einer philosophischen Bearbeitung des Wertproblems durch A. Meinong, einen der scharfsinnigsten und originellsten Denker der neuesten Zeit.

Alexius Meinong hat Menger's Lehren schon in den ersten Jahren seines Studiums durch dessen Vorlesungen kennen gelernt " nicht ohne Nutzen für seine spätere Entwicklung", wie er in seiner Selbstdarstellung (Gesch. d. deutsch. Phil. in Selbstdarstellg. 1921 Bd. I. : 2. Aufl. 1923 Bd. I. S. 103) sagt, und in der Tat ist es die Auseinandersetzung mit der Wertlehre der zeitgenössischen Nationalökonomie, veranlasst durch Beschäftigung mit der Ethik, die ihn angeregt hat zur Betrachtung der Wertprobleme von der psychologischen Seite her in seiner Arbeit "Psych. eth. Untersuchg. zur Werttheorie", Graz 1894. Gegenüber der rein-ökonomischen Betrachtungsweise der Werttatsachen, die seit Aristoteles für die Geschichte des Problems entscheidend geblieben ist - spricht doch sogar Kant (Grundzg. zu ein. Methaphys. der Sitten, 2. Abschn. S. 64) von dem Wert, der durch unsere Handlungen zu erwerbenden Gegenstände - untersucht Meinong den Wert losgelöst von allen Schranken, die die einzelwissenschaftliche Forschung errichtet hat. Er entdeckt überhaupt erst, dass die ökonomischen Werte, mit deren Untersuchung Menger und Wieser glaubten, das ganze Wertgebiet erschöpft zu haben, nur einen relativ kleinen Teil der Werterscheinungen darstellen. Sein Ziel ist eine allgemeine Werttheorie, die sich, wie die Wissenschaftslehre über den Einzelwissenschaften, über den Spezial-

wertwissenschaften aufbauen soll, der also die ökonomische so gut als die ästhetische und die ethische Wertlehre als Spezialfälle unterzuordnen sind.

Das sind Tendenzen, die, so neuartig ihr Resultat auch erscheint, doch eigentlich ganz in der Linie der von Menger eingeschlagenen Denkbewegung liegen; drängen doch die allgemeinsten Probleme jeder Wissenschaft über sich hinaus nach philosophischer Behandlung. Meinong zog nur die letzten Konsequenzen aus diesem Streben nach Allgemeinheit, die Menger als Nationalökonom nicht ziehen konnte. Ganz ebenso ist auch Meinongs Untersuchungsmethode, die er "psychologisch" nennt, nur eigentlich eine - wenn auch grossartige - Vertiefung und Verfeinerung der Art, wie Menger und seine Schule das Problem angepackt hatten. Denn nicht der experimentelle Weg ist es, den Meinong, der Gründer des ersten experimental-psychologischen Instituts in Oesterreich, eingeschlagen hat. Daran hinderte ihn der Stand der zeitgenössischen Psychologie, die in Oesterreich gerade eben unter Meinongs Führung zaghaft die ersten Schritte auf dem Wege des Experimentes machte, wobei es sich zunächst nur darum handelte Tatsachen der Empfindungspsychologie als die relativ einfachsten klarzulegen. Sich mit dem Experiment an kompliziertere seelische Dinge zu wagen, schien damals noch ausgeschlossen. Wie langsam in Oesterreich das Experiment Boden gewann, zeigt ein Blick in Höfler's umfangreiche Psychologie, die 1897, also 4 Jahre nach der Gründung des Grazer Instituts durch Meinong, erschien und die dem Meinong'schen Kreise nahesteht. So ist es denn begreiflich, nicht bei Meinong, sondern bei einem anderen

Forscher, nämlich bei Theodor Haering, und zwar seit 1913 die erste experimentelle Behandlung des Wertproblems (Arch. f. d. ges. Psych. Band 26) finden. Für Meinong handelt es sich um die Aufgabe, das Phänomen des Wertes als einer psychologischen Tatsache "makroskopisch" zu analysieren und zu beschreiben (um einen Ausdruck Gruenhs, "Das Wert^eerlebnis" Leipzig 1924. zu gebrauchen) und von da aus zu einer Ansicht über das Wesen dieses Phänomens zu gelangen.

Dass ohne Zurückgehen auf Seelisches der Wert nie und nimmer zu fassen sei, darüber war ja auch die Nationalökonomie nie im Zweifel gewesen; sogar darüber war man sich einig, dass man mit einer Berufung auf die intellektuelle Seite des Seelenlebens allein nicht auskomme, sondern Emotionales heranziehen müsse. Wieser leitet z. B. den Wert der Güter vom Bedürfniswert ab und führt diesen wieder auf das Begehren zurück, während Menger selbst noch mehr intellektualistisch gerichtet ist. Er sieht nämlich im Werte "ein Urteil, welches die wirtschaftlichen Menschen über die Bedeutung der in ihrer Verfügung befindlichen Güter für die Aufrechterhaltung ihres Lebens und ihrer Wohlfart fällen" (Grundz. z. allg. Volksw. L.S. 86). Der Gedanke von dem Primat des Intellekts beim Werten muss für den jungen Meinong etwas Bestechendes gehabt haben. Wie wir später sehen werden, hat sich zwar seine eigene Entwicklung schon in den ersten Formulierungen weit von diesem extremen Intellektualismus, dessen psychologische Unhaltbarkeit er einsieht, entfernt in Richtung einer Gefühlstheorie des Wertes. Aber er hat sich doch nie frei machen können

von einer gewissen intellektualistischen Einstellung, die für ihn charakteristisch bleibt und nur zum Teil auf den Einfluss Brentanos zurückzuführen ist, der allerdings bei Meinong eine wesentliche Rolle ^{er}spielt hat.

So wurzelt Meinong in der österreichischen Wissenschaft seiner Zeit; auf diesem Boden baut er weiter, und so entwickelt er seine eigene philosophische Wertlehre. Die Arbeiten Meinongs lenkten rasch die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich. Teils fanden sie Gefolgschaft und Weiterbildung, teils Bekämpfung und Umbildung, und so gestaltete sich auf den von ihm geschaffenen Grundlagen die allgemeine Werttheorie rasch zu einer wohl ausgebildeten philosophischen Disziplin aus.

2. Die vom Psychologismus wegführende Entwicklung Meinongs.

Meinong selbst hat sich nicht damit begnügt, ihr den Weg gebahnt zu haben und die Aufmerksamkeit jüngerer Gelehrten auf dieses Gebiet zu lenken. Er selbst hat seine Ansichten immer wieder revidiert und sie an Hand seiner anderen Forschungsergebnisse immer weiter entwickelt. Bis zu seinem Tode 1920 haben ihn diese Probleme ständig beschäftigt. Zu grösseren einschlägigen Veröffentlichungen ist er selbst nicht mehr gekommen; hinter der Fülle der Arbeiten auf anderen Gebieten, besonders der Psychologie und Gegenstandstheorie, trat die geplante umfassende Behandlung der neugewonnenen werttheoretischen Einsichten immer wieder zurück. Doch unterbrechen auch die psychologischen und werttheoretischen Schriften nicht eigentlich seine werttheoretische Entwicklung, denn immer wieder schlägt er auch hier die Brücke hinüber zu diesem Zentralproblem seines Denkens und lässt uns so gelegentlich einen Blick tun auf die Stationen einer Entwick-

lung, deren endgültige Ergebnisse ihm wohl noch aufzuzeichnen aber nicht mehr zu veröffentlichen vergönnt war. Diese Veröffentlichung erfolgte erst 1923 durch seinen Schüler Mally.

Wir wollen im folgenden versuchen, dieser Entwicklung nachzugehen, einer Entwicklung, die den Denker vom werttheoretischen Psychologismus und Relativismus seiner ersten Aufstellung immer weiter wegführt, um diese schliesslich in der Lehre vom unpersönlichen Werte zu überwinden.

Dabei wollen wir uns einer kritischen Stellungnahme enthalten und lediglich versuchen, nach unseren Kräften zum besseren Verständnis einer Lehre beizutragen, welche die zeitgenössische Philosophie um sehr charakteristische Züge bereichert hat, und die m.E. gleichwohl erst am Anfang ihrer Wirksamkeit steht. Man könnte bei der Betrachtung streng chronologisch vorgehen und in der Reihenfolge, die uns von Meinong's Schriften vorgezeichnet ist, die die Entwicklungsstadien des Lehrgebäudes schildern. Vielleicht wäre durch diese Darstellungsweise grössere historische Treue allenfalls zu erzielen. Jedoch würde bei der Reichhaltigkeit der Gedanken die Durchsichtigkeit der Darstellung leiden. Wir wählen daher einen zweiten Weg, der durch die Natur des zu behandelnden Gegenstandes gerechtfertigt scheint: wir betrachten die Entwicklung der einzelnen Gedankenkreise gesondert, sodass wir uns zuerst mit der Entwicklung der Wertpsychologie beschäftigen werden und dann erst die Ausbildung der eigentlichen Lehre vom Wesen des Wertes, die Werttheorie, vorführen wollen.

I. HAUPTTHEIL.

MEINONGS WERTPSYCHOLOGIE.

I. Welcher Art ist das Werterlebnis.

Wir haben oben zu zeigen versucht, dass bereits die österreichische Nationalökonomie bei der Erklärung des Wertphänomens sich teilweise genötigt sah, auf *Emotionales* zurückzugreifen, d.h. auf psychische Tatsachen, die wie Höfler (Psychologie S.15) sagt, dem Gemütsleben angehören. Dies ergibt sich vor allem aus zahlreichen Definitionen, die den Wert auf ein Bedürfnis gründen: ich nenne insbesondere Wieser; aber auch in Menger's Definition, so intellektualistisch sie aussieht, steckt ein emotionaler Faktor, dort nämlich, wo er von der Bedeutung redet, die gewisse Gegenstände für unsere Wohlfahrt usw. haben. Meinong nimmt den Gedanken von der emotionalen Bedingtheit des Werterlebnisses auf, und sucht ihn gemäss seiner Grundanschauung vom Wesen dieses seelischen Tatsachengebietes zu präzisieren.

Meinong sieht nämlich unter dem Begriff des Emotionalen zwei Arten von seelischen Phänomenen zusammengefasst: Gefühl und Begehren, deren psychologische Unableitbarkeit ihn zwingt, sie als zwei Elementarklassen der seelischen Tatsachen anzusehen. Unter dem Begehren fasst er die

Meinongs Klas-
sifikation der see-
lischen Tatsachen.

Strebevorgänge, Wünsche und Triebe, die Willensbetätigungen zusammen und verselbständigt sie gegenüber den Gefühlen, d.h. im wesentlichen den Lust-unlustartigen Zuständen, zu der vierten Grundklasse des seelischen Geschehens, Damit sprengt er die von Brentano aufgestellte dreigliedrige Klassifikation, die das seelische Geschehen einteilte in Vorstellen, Urteilen und Gemütsbewegung. Das Wesentliche seiner dritten, emotionalen Grundklasse sieht Brentano in dem weiter nicht zu definierenden Lieben und Hassen, welche seiner Darstellung nach jedem Gefühl und Begehren in gleicher Weise innewohnen, genau so, wie Anerkennen und Verwerfen dem Urteil. Wenn das Urteil etwas für wahr oder falsch nimmt, so nimmt das Lieben und Hassen einen Gegenstand für gut oder schlecht, aber in einer besonderen Weise intentionaler Auffassung, die dem Fühlen und Begehren gemeinsam ist. Gerade von hier ~~aus~~^{geht} Meinungs Umformung der Lehre aus. Die Willensvorgänge stellen sich dieser Brentanoschen Auffassung als durchaus unselbständige Prozesse dar, die mit den Gefühlen durch kontinuierliche Uebergänge eng verbunden sind. Brentano sieht in der Reihe Traurigkeit - Sehnsucht nach dem vermissten Gute - Hoffnung, dass es uns zuteil werde - Verlangen, es uns zu schaffen - Mut ^{den} und Versuch zu unternehmen - Willensentschluss zur Tat - nirgends eine Stelle, an der eine Trennungslinie zwischen Gefühl und Willen sich rechtfertigen liesse. Meinong dagegen erkennt bald die Fragwürdigkeit der von Brentano behaupteten "kontinuierlichen Uebergänge". Direkt polemisiert hat er gegen Brentano nicht; doch finden wir schon in seiner ersten

Wertarbeit die Trennung von Gefühl und Begehren durchgeführt und in Höfler'scher Psychologie von 1897, die durchaus unter Meinong's Einfluss steht, finden wir ebenfalls die viergliedrige Klassifikation. Die ersten beiden Grundklassen werden unverändert von Brentano übernommen. Erst ganz spät taucht bei Meinong der Gedanke auf, die Urteilsklasse durch die von ihm entdeckten Annahmen zu erweitern zu einer Grundklasse, die er nach Witts Vorgang (Grundlin.d.Psych.Leipzig 1908) mit dem Namen "Denken" belegen möchte. Die Selbständigkeit des Begehrens gegenüber dem Gefühl wird immer wieder betont (Annahmen Kap.8 S.212 ff); ja später setzt Meinong, was 1911 (Klassifikation der psych.Phän.S.143) Brentano noch als Unmöglichkeit erklärt hatte, diese beiden Klassen von psychischen Elementarerlebnissen direkt in Analogie zu den ersten beiden des Vorstellens und Urteilens. Fühlen und Begehren bilden nämlich den passiven und aktiven Teil des Gemütslebens ganz ebenso wie die Vorstellung das passive und das Urteil das aktive Erlebnis im Geistesleben sind (Selbstdarst.a.a.O S.29)

Vorstellen und Denken scheiden als wertgründende Tatsachen aus, und das Gemütsleben als ganzes für das Zustandekommen des Wertphänomens in Anspruch zu nehmen, wie dies Brentano getan hatte, (Psych.S.314 u.Klassif.S.83) hindert die psychologische Erfahrung. Ist also das Werterlebnis in der aktiven oder passiven Gruppe des Emotionalen zu suchen? Meinong entscheidet zu Gunsten der letzteren (Psych.e.U.S.15); Wert beruht also nach seiner Ansicht auf einem Gefühl.

2. Polemik gegen
von Ehrenfels.

Damit steht er im Gegensatz zu den älteren emotionalen Werterklärungen, die fast alle den Wert vom Begehren ableiten, und vor allem auch zu Christian von Ehrenfels, der diese weitergeführt hat. Wert^{sein} ist demzufolge so viel als begehrt werden, bzw. begehrt werden können (Arch. f. syst. Phil. 1893 S. 200). Diese Begehrungstheorie lehnt Meinong als völlig unannehmbar ab. Das Begehren schafft nicht Werte. Es findet sie vielmehr vor. Es richtet sich geradezu nur auf Gegenstände, die für/irgendwie wertvoll sind. Der Wert ist dem Begehren gegenüber also das logische Prius. Ueberhaupt finden wir in vielen Fällen Wert und Begehren keineswegs zusammen vor, wie dies ja bei einer so engen Verbindung, wie Ehrenfels sie annimmt, der Fall sein müsste; ja in vielen Fällen von Werthaltung kann von einem Begehren sinnvoll keine Rede sein. Z.B. wenn mir eine alte Geige meines Besitzes sehr wertvoll ist, kann das dann etwa heissen, ich begehre die Geige? Ebenso wenn ich ein Kunstwerk als Wert erlebe usw. Kurz es sind dem Begehren Schranken gesetzt, die mit Wertschranken keineswegs zusammenfallen. Man kann nicht begehren, was schon ist, gleichviel ob dieses Sein die Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft betrifft (Ueber emotionale Präsentation Wien 1917 S. 164), während es gerade dem Wertgefühl eigen ist, sich auf Existierendes zu richten. (P.e.U.S. 16)

Ausser Sein und Nichtsein gibt es noch als Zwischenreich das Gebiet des möglichen Seins (Ueber Möglichkeit und Wahrscheinl. Leipzig 1915 I), und mögliche Gegenstände sind es gerade, auf die das

Begehren sich ausschliesslich richtet (zur Grundlegung der allg. Wertth. S.14 1923). Diese Beschränkung auf das Mögliche ist dem Werte in keiner Weise eigen: also kann dem Begehren unmöglich eine so enge Beziehung zum Werte zukommen, wie sie von Christian von Ehrenfels vertreten wurde. Es bleibt allein das Gefühl übrig als wertfundierendes Erlebnis, auch dann, wenn man das Begehren bedingt sein lässt von der "relativen Glückförderung", und es so zu den Gefühlsdispositionen in Beziehung setzt, wenn man das Begehren selbst fassen könnte als "relativ glückfördernde Vorstellung" wie die Ehrenfels tat - sächlich gut: (Syst.d.a.W.Th.Band I, Ueber Fühl.u.Wollen S.7) ein Weg, der für Meinong aus psychologischen Gründen nicht gangbar ist, die hier in extenso darzulegen zu weit führen würde. (Vgl. Ueb. Ann. S.212 ff.) Ich möchte nur die Hauptpunkte dieser Polemik kurz herausheben. Ehrenfels hatte (Werttheorie Bd.I S.32 f.) festgestellt, dass jeder Akt des Begehrens im Sinne einer Glücksförderung wirke. Damit ist gemeint, dass durch den Begehrensakt entweder der Lustzustand des Begehrenden gesteigert, oder seine Unlust herabgesetzt werde. Das eigentlich glückfördernde Moment soll die Vorstellung des Begehrensobjektes als eines Wirklichen oder Nichtwirklichen sein, oder wie Ehrenfels das ausdrückt, das Objekt, wird in das Causalgewebe der subjektiven Wirklichkeit ein- oder ausgeschaltet". (a.a.O.S.217) Die Vorstellung dieser Ein- oder Ausschaltung soll der Träger der relativen Glücksförderung sein. Ja noch mehr: Diese "Vorstellung von der Ein- und Ausschaltung eines Objekts in die oder aus der subjektiven Wirklich-

keit ist nicht nur immer mit positivem Begehren zusammen gegeben (a.a.O.S.219). Sie konstituiert vielmehr das Begehren: "Ein besonderes Grundelement Wünschen oder Begehren gibt es nicht" (a.a.O.S.248), wofür auch die Erfahrung Zeugnis geben soll. Meinong macht dagegen vor allem geltend, dass von einer solchen glückfördernden Ein-oder Ausschaltung in der inneren Erfahrung des Begehrenden sich nichts finden lasse. Meinongs Haupteinwand aber berührt auf der Tatsache, dass dagegen das Begehren selbst unserer inneren Wahrnehmung normalerweise zugänglich ist. (Ueber Ann.S.220) Wäre nämlich eine "relative" Glücksförderung im Ehrenfels'schem Sinne auch nur ein wesentlicher Bestandteil des Begehrens, so müsste es der Introspektion unzugänglich sein, Denn das Wesen dieser relativen Glücksförderung sieht Ehrenfels (a.a.O. S.32) in einer Verbesserung des Gefühlsstandes des Subjektes, wie er für den Fall des Ausbleibens dieses Aktes sich einstellen würde" in einer "Differenz zwischen einem Möglichen und einem Wirklichen" (Meinong in Ann.S.220). "Was aber nicht wirklich, sondern nur möglich ist, genauer, was unter Umständen stattfinden müsste, die tatsächlich nicht verwirklicht sind, darüber gibt die innere Wahrnehmung natürlich keinen Aufschluss". (Meinong a.a.O.S.220) Damit ist die Sache der Ehrenfels'schen Begehrungstheorie für Meinong im Wesentlichen entschieden.

Wert- und Lust-
kausation.

Noch ein anderer Ausweg liesse sich denken, der übrigens mit Ehrenfels' "Relativer Glücksförderung" eine gewisse Verwandtschaft hat, nämlich, den Dingen Wert zuzuschreiben, sofern sie imstande

sind, in uns ein Lustgefühl wachzurufen. Ein Gedanke, der auch hinter den ökonomischen Theorien steht, die den Wert aus dem Nutzen ableiten, wie Menger's Grenznutzenlehre, bei der freilich eher eine Preis- als eine Werterklärung herauskommt. Der gleiche Gedanke liegt übrigens auch einer philosophischen Definition zu Grunde, der Anschauung von Cornelius, nach welcher im Wertbegriff "Erfahrungen über Gefühlswirkungen" zusammengefasst werden. (Einl. i. d. Phil. S. 338 ff.) Auch diese Erklärung wird als zu eng abgewiesen. Gibt es doch Fälle, in denen das, was Wert gehalten wird, gar nicht existiert, also auch in uns nichts kausal bewirken kann; und überdies lassen sich auch ohne dieses etwas künstliche Argument Tatsachen finden, besonders im Gebiet der ausserökonomischen Werte, die dieser Auffassung widerstreiten, ja sie geradezu ausschliessen. (Ps.e.U.S. 19.)

II. Meinong's Gefühls - Psychologie.

So hat also Meinong festgestellt, dass von allen seelischen Tatsachen allein die Gefühle als wertfundierende Erlebnisse in Betracht kommen. Um seine nähere Charakterisierung des Wertgefühls zu verstehen, müssen wir zunächst die Lehre betrachten, die Meinong im Laufe seines Forschens über das Wesen des Gefühls im allgemeinen entwickelt hat.

Eine eigentliche Gefühlsdefinition hat Meinong nicht gegeben, ja er ist geradezu der Ansicht, dass das Gefühl gleich den übrigen Elementarerlebnissen sich nicht eigentlich definieren

lasse. Als unterscheidendes Merkmal gegenüber anderen emotionalen Erlebnissen, etwa dem Begehren, hebt Meinong besonders ihren passiven Charakter hervor (Selbstd. S. 32) und, wie er sich vorsichtig in dieser Altersschrift ausdrückt "die Herrschaft des Gegensatzes Lust-Unlust", die indifferente Gefühle ausschliesst. Früher scheint Meinong als Gefühle alle Zustände der Lust und Unlust angesehen zu haben. Diese Anschauung findet sich auch bei Höfler (Psych. S. 19). Später charakterisiert er dagegen Lust und Unlust, in Durchführung einer sauberen Sonderung von Akt und Inhalt des Gefühls, als Inhaltsbestimmtheiten (Em. Präs. S. 114) ähnlich wie Affirmation und Negation beim Urteil Bestimmungen des Urteilsinhaltes, nicht des Urteilsaktes sein soll. Dabei geht Meinong übrigens mit Lotze einig, nach dessen Ansicht ebenfalls "die Qualität der Lustempfindung auf eine Inhaltsbestimmung hinweist: Wir empfinden in den Gefühlen, welche die Sinneseindrücke begleiten, niemals bloss ihren Wert für uns, sondern immer ihren Wert an sich. Von dem eigenen Wert der Dinge werden wir bezwungen, er wird durch die Lust bloss anerkannt" (Misch Einltg. z. Lotze's Logik S. LXIV). Hier sehen wir schon wie Meinong das Gefühl in Beziehung und Analogie zu setzen versucht, mit den intellektuellen Tatsachen. Das Gefühl als solches in seiner emotionalen Eigenart zu fassen und diese zu analysieren gelingt ihm nicht: er betont zwar die gänzliche Andersartigkeit des Gefühls gegenüber dem Intellektuellen nachdrücklichst durch seine Scheidung der seelischen Tatsachen in Intellektuelle und Emotionale, jedoch wird er ihr eigentlich nie ganz

gerecht. Dazu ist er von vorneherein zu intellektualistisch eingestellt, und er hat eigentlich auch gar nicht versucht, das Wesen der eigentümlichen emotionalen Funktion zu ergründen-

Während die Analyse anderer Psychologen, besonders in Deutschland, am Gefühl seine besondere innige Beziehung zum fühlenden Subjekt herausarbeitet, seine grosse "Lebensnähe" "Ichbezogenheit" (Wundt) hervorhebt und glaubt, hier d a s subjektive Element des Bewusstseins vor sich zu haben, interessiert Meinong ausschliesslich die Art, wie das Gefühl uns zu dem objektiv Gegebenen in Beziehung setzt, mit anderen Worten die Erkenntnisseite des Gefühls. Das hängt damit zusammen, dass bei Meinong die Psychologie von Anfang an vorwiegend erkenntnistheoretischen Interessen dient (vgl. die beiden Hume-Studien von 1877 und 1882, s. Psych. der Komplexionen und Relationen 1891, die Beiträge zu einer Theorie der psychischen Analyse 1893, auch die Abhandlung über den Farbenkörper 1903 und die über die Bedeutung des Weber'schen Gesetzes 1896).

Die Gefühle gehören auch für Meinong zu den unselbständigen Bewusstseinstatsachen, d.h. sie sind in ihrem Auftreten stets gebunden an andere seelische Tatsachen, an die sie sich anlehnen können. Sie bedürfen, wie übrigens auch das Begehren, bei ihrem Zustandekommen einer "psychologischen Voraussetzung" sie sind "fundierte" Bewusstseinstatsachen (vgl. E. Becher, Zeitschrift f. Psych. Bd. 74, S. 144). Freude ist immer Freude an etwas, womit aber durchaus nicht gemeint ist, dass diese Beziehung kausal zu interpretieren wäre. Die psychologische Voraussetzung etwa einer Vorstellung

Voraussetzungen
der Arten des Ge-
fühls.

braucht dem Gefühl durchaus nicht zeitlich vorauszu-
gehen, wie das für das Ursachwirkungsverhältnis
charakteristisch ist, sie ist vielmehr meist
gleichzeitig mit dem Gefühl gegeben, das sie an
sich trägt (Lust- Unlustbetontheit). Als Vorausset-
zungen für Gefühle und Begehrungen kommen nach
Meinongserfahrung ausschliesslich die intellek-
tuellen Erlebnisse in Betracht, also Vorstellun-
gen und Urteil. An Hand dieser Voraussetzungserleb-
nisse, an denen ihrerseits Akt und Inhalt unter-
schieden werden kann, sucht Meinong die Gefühls-
arten gegeneinander zu differenzieren.

Da gibt es Vorstellungsakt - und Vorstel-
lungsinhaltsgefühle: die erste Gruppe bilden die
sinnlichen, die zweite Gruppe die ästhetischen Ge-
fühle. Ebenso werden Urteilsakt-, d.s. die Wis-
sensgefühle, geschieden von den Urteilsinhalts,
den Wertgefühlen, eine recht formalistische Einteil-
lung. Die Voraussetzungen können nun entweder
Ernst- oder Phantasiecharakter haben, d.h. Ernst-
oder Phantasievorstellungen, Urteile oder Annah-
men sein. Doch lassen sich hier so eindeutige
Beziehungen zwischen dem Charakter der Vorausset-
zungen und dem der Gefühle nicht angeben. So sind
z.B. die ästhetischen Gefühle, auch wenn sie
Phantasievorstellungen oder Annahmen als Grund-
lagen haben, zunächst Ernstgefühle, während die
Phantasievoraussetzung den Wertgefühlen sofort
Phantasiecharakter verleiht. Doch sind diese Be-
ziehungen nicht besonders bedeutsam. Daneben kennt
Meinong noch Fälle, in denen sich an ein Gefühl,
das seinerseits auf einem Urteil usw. basiert, ein
anderes anhängt: so die von Witasek sogenannten
"Wissenswertgefühle." (Grundl. d. Aesth. S. 255).

Diese Gefühlsart bestimmt sich nach Witasek (l.c.) als "jene Ansicht Gefühle, in denen wir den Wert eines Wissens, Kennenlernens oder Erfahrensfühlen" zur Voraussetzung haben sie ein Urteil über das Vorhandensein bzw. die Beschaffenheit eines Wissens, das seinerseits in einem Urteil niedergelegt ist, also eine "Beurteilung" im Erdmannschen Sinne. Dadurch unterscheiden sie sich von den einfachen Wissensgefühlen, bei denen sich das Gefühl unmittelbar als eine Art Funktionslust bzw. unlust an den Erkenntnis akt selbst anhängt, ohne dass dieser nach irgend einer Richtung hin beurteilt würde. Typisch ist das Auftreten solcher Wissenswertgefühle für das Verhalten des Lernenden, Fragenden, Forschenden. Das Kind erfährt z.B. im Naturkundeunterricht, dass alle Pflanzen mit kreisförmig angeordneten Gefäßsystem im Stengel und mit 3 oder 6 Blütenblättern und Staubgefäßen. "Streifenblätter" sind und freut sich, dass ihm jetzt dieses Wissen zu Gebote steht. Beim aesthetischen Erlebnis spielen diese Gefühle ebenfalls eine Rolle; etwa als Freude an dem Kennenlernen der Probleme und Lösungen, wie sie uns durch die Romane eines Dostojewski und Tolstoi vermittelt werden.

2. Inhalt und Akt.

An den Gefühlen sind ebenso wie an den Voraussetzungserlebnissen Akt und Inhalt zu unterscheiden, welch letzterer von Meinong 1894 (P.e.U., S. 24) noch nicht von dem Gegenstande des Gefühls geschieden ist. Später bemüht sich Meinong jedoch um eine reinliche Scheidung der beiden Begriffe. Akt ist dasjenige, was allen Gefühlen gemeinsam ist, gleichviel, ob sie sich auf Urteilen, Vorstellungen oder etwas anderem aufbauen, dasjenige eben was alle diese Erlebnisse noch zu den Gefüh-

len macht. Absolut konstant sind jedoch diese Akte nicht. Sie können sich ändern, ohne dass jedoch diese Aenderung auch auf den Gegenstand übergreift. So kann sich an eine Feststellung einmal ein Ernstwertgefühl knüpfen, das bei der Reproduktion derselben in ein Phantasiewertgefühl übergeht, wobei aber Gegenstand und Inhalt unberührt bleiben. Gegenstand ist nun dasjenige Etwas der Aussen- oder Innenwelt, mit dem das betreffende Erlebnis, das auf jenes gerichtet ist, uns in Beziehung setzt. Dass zu solchem In-Beziehungsetzen jedes Erlebnis imstande ist, liegt in der intentionalen Natur, die allem Psychischen innewohnt, ein Gedanke, den Meinong von Brentano übernommen und wie wir noch sehen werden, selbständig ausgebaut hat. Dass nun das eine Gefühl z.B. den Gegenstand "schön", das andere den Gegenstand "angenehm" betrifft, liegt daran, dass die Gefühle selbst in irgend einer Beziehung sich voneinander unterscheiden. Dieser Teil des Gefühls, der dem Gegenstand so zugeordnet ist, dass, wenn sich dieser ändert, er selbst von dieser Aenderung auch mitbetroffen wird, ist sein Inhalt.

Intellektuelle
Funktion.

Jedes psychische Erlebnis ist durch seinen Inhalt imstande, uns gewisse Gegenstände zum Bewusstsein zu bringen. Das gilt besonders von den intellektuellen Tätigkeiten, deren spezielle Leistung ja in einem Erfassen besteht. Aber auch die emotionalen Erlebnisse können auf dem gleichen Wege gewisse nur ihnen zugängliche Gegenstände erfassen. Gefühlen und Begehrungen in gleichem Masse wird also eine gewisse Art intellektueller Funktion zugeschrieben.

emotionale
Präsentation.

Was uns bis jetzt an Gegenständen beim Ge-

fühl entgegengetreten ist, sind nur die Gegenstände, besser Eigengegenstände seiner intellektuellen Voraussetzungen, die von diesen Voraussetzungserlebnissen dem Gefühle "gleichsam mitgeteilt" werden (Grundleg.d.allg.Wertl.S.76). Untersucht man nämlich die Gegenstände näher, die einem gewöhnlich als Objekt der sinnlichen, aesthetischen usw. Gefühle entgegengetreten, so findet man, dass es immer die Gegenstände der Voraussetzungsvorstellungen, bezw. Voraussetzungsurteile sind, die dem Gefühle von diesen dargeboten, "präsentiert" werden und die es sich "aneignet". Diese angeeigneten Gegenstände wird man nun leicht geneigt sein als die einzige Art von Gegenständen anzusehen, wie dies denn Meinong in seinen ersten Untersuchungen auch tatsächlich getan hat, wobei dann dieser Gegenstand mit dem Inhalt des Gefühls gleichgesetzt wurde (Ps.o.U., S.39 ff). Später, von 1911 an, hat Meinong diese Ansicht umgestossen und die Frage, ob das Gefühl fähig sei, Eigengegenstände zu haben, im bejahenden Sinne entschieden, und zwar an Hand der Entdeckung der emotionalen Präsentation, eines Gedankens, der für die Entwicklung seiner Wertlehre von ausschlaggebender Bedeutung werden sollte.

Schon Brentano hatte in seiner Psychologie (S.115) den Satz aufgestellt, dass alles Seelische ausnahmslos auf einen Gegenstand gerichtet sei, intentional sei, oder, wie er auch sagte, dass ihm eine immanente Gegenständlichkeit eigen sei. In der Vorstellung ist etwas vorgestellt, im Urteil gebilligt, in der Liebe geliebt usw. Also auch das Emotionale enthält intentional einen Ge-

genstand in sich. Damit sind freilich vorläufig nur die obligaten Beziehungen des Gefühls zu seinen angeeigneten Gegenständen, oder, wie Brentano sagt, seinen Objekten getroffen. Doch schon Brentano geht noch einen Schritt weiter, wenn er sagt, dass etwas nur "Inhalt" eines emotionalen Phänomens werden könne insofern es "als gut genehm oder als schlecht unangenehm" ist, als es "Wert" oder "Unwert" ist. Das Charakteristische am Gefühl wie am Begehren ist demnach dieses eigentümliche Erfassen von gut und schlecht: es ist die einzige Art, wie wir zu Wert oder Unwert überhaupt in Beziehung kommen können, eine Auffassung, die Brentano mit Lotze teilt (Mikrokosmos I S.275). Hier liegen die Wurzeln der Meinongschen Lehre von den Eigengegenständen des Gefühls, zu deren besserem Verständnis wir uns die Präsentationslehre im ganzen etwas genauer ansehen müssen.

Es gibt psychische Erlebnisse, die das Erfassen gewisser Gegenstände gleichsam vorbereiten, jedoch diese Gegenstände selbst nicht fertig erfassen, sie vielmehr bloss der psychischen Bearbeitung darbieten, präsentieren. Die Eignung dazu kommt besonders den Vorstellungen zu, ohne dass jedoch das Präsentieren mit Vorstellen gleichgesetzt werden dürfte. Gibt es doch Gegenstände, die sich überhaupt nicht vorstellen lassen, bei denen ein Erfassen aber doch nicht ausgeschlossen ist, nämlich die Objektive. In diesem Fall ist es der Inhalt der Denkerlebnisse (Urteile und Annahmen) der hier als Präsentant wirkt, Auch sind diese intellektuellen Erlebnisse ohne Zweifel imstande (durch Einwärtswendung) sich selbst der

inneren Wahrnehmung zu präsentieren. Das gleiche, nämlich die Fähigkeit zur "Selbstpräsentation" ist bei emotionalen Erlebnissen auch ohne weiteres anzunehmen, (Em.Präs.S.27) ja sie scheint nach einer Andeutung Brentanos (Psych. S.167) allem Psychischen eigenartig zu sein. Dabei pflegten Akt und Inhalt gleichmässig als Präsentanten zu fungieren, weshalb Meinong diesen Fall der Selbstpräsentation als Totalpräsentation benennt, und ihr die oben bei den intellektuellen Tätigkeiten erwähnte, durch den Inhalt bewirkte als Partialpräsentation gegenüberstellt. Jedoch sind Fremd- und Partialpräsentation nicht immer gesetzmässig aneinander gebunden, geschweige denn gleichzusetzen. Totalpräsentation, die zugleich Fremdpräsentation ist, haben wir da, wo z.B. Erlebnisse erfasst werden, die dem Erfassenden nicht gegenwärtig sind oder gar nicht angehören. Auch dieser Fall kommt beim Gefühl vor, z.B. wenn wir mittels Phantasiegefühl ein vergangenes emotionales Erlebnis erinnernd erfassen (em.Präs.S.29); also auch hier eine genaue Analogie zu der intellektuellen Präsentation. Nur der Nachweis der partialen Fremdpräsentation beim Fühlen steht noch aus, um diese Analogie zu einer vollständigen zu machen.

Die intellektuellen Erlebnisse sind, wie wir gesehen haben, imstande, durch ihren Inhalt ihre Eigengegenstände zu erfassen und nur diese: z.B. die Gehörsvorstellung den Ton c, das Urteil sein Objektiv "der Himmel ist blau" usw. Der Nachweis einer Inhaltspräsentation beim Gefühl wäre also zugleich der Nachweis, dass es Eigengegenstände des Gefühls gibt.

Die Gegenstände der Voraussetzungserleb-

Partial-
Präsentation
beim Fühlen.

nisse präsentiert nicht das Gefühl vermöge seines Inhalts, sondern diese angeeigneten Gefühlsgegenstände werden ausschliesslich durch den Inhalt der zugehörigen Voraussetzungs~~er~~lebnisse erfasst, (Em.Präs.S.30), der niemals als Inhalt des Gefühls selbst angesehen werden kann (a.a.O.S.31), ebensowenig, wie die Inhalte der notwendigen Voraussetzungen schon den spezifischen Inhalt des Urteils oder Annahmeerlebnisses ausmachen. Als Erfassungsmittel für die Objektive hatte Meinong vielmehr (Anl.S.341) besondere Denkinhalte in Anspruch genommen, wie Negation und Affirmation sie darstellen, die geeignet sind, die Denkgegenstände in ihrer Gegensätzlichkeit zu erfassen. Beim Gefühl gibt es nun tatsächlich etwas Entsprechendes, einen spezifischen Gefühlsinhalt, und zwar haben wir diesen in Lust und Unlust vor uns (Em-Präs.S.32). Gibt es also tatsächlich eigene Gefühls- und entsprechend in Streben und Widerstreben ~~hi~~ eigene Begehrensinhalte, so ist anzunehmen, dass diese Inhalte auch eine Partialpräsentation durch Auswärtswendung, ein Erfassen von spezifischen Gefühlsgegenständen leisten werden. Das ist z.B. der Fall, wenn wir einem Gegenstand, etwa dem Himmel, das Prädikat "schön" zuschreiben. Dabei wird den Gegenstand so gut wie eine Eigenschaft beigelegt, wie wenn ich vom Himmel sage, er sei blau; und diese Eigenschaft wird in derselben Weise vom Gefühl erfasst, wie die Eigenschaft "blau" von der Blauvorstellung. Die grosse Subjektivität der Gefühle kann dabei höchstens die Qualität der so vermittelnden Erkenntnis beeinträchtigen, was angesichts der Subjektivität

anderer Erfassungsmittel, etwa der Empfindungsvorstellungen, nicht viel bedeutet. (Em.Präs.S.35). Es ist also das Gefühl imstande, uns Gegenstände zu präsentieren, die, wenn die Präsentation auf dem Intellekt beschränkt wäre, uns ein für allemale unzugänglich blieben. Gegenstände, die Meinung mit dem Namen Dignitative (und für die Begehungen Desiderative) belegt und in Gegenstandstheoretischer Analyse gegen die Vorstellungs- und Denkgegenstände, die Objekte und Objektive abzugrenzen sucht. (Em.Präs.§ 11). Uns interessiert hier hauptsächlich, was Meinong über die Qualität dieser Dignitative ausmacht.

Die Dignitative zeigen, wie schon oben gestreift wurde, vor allem eine Gegensätzlichkeit ähnlich dem positiven und negativen Objektiven; ferner aber sind es die Artunterschiede der Gefühle, welche die Dignitative in vier qualitativ von einander geschiedene Klassen teilen, nämlich in die Klassen des Angenehmen (sinnliche Gefühle), Schönen (aesthetische Gefühle), Wahren (Wissensgefühle), und Guten (Wertgefühle). Diese qualitativen Unterschiede der Fühlgegenstände bedingen ebensolche Verschiedenheiten der zugehörigen Gefühlsinhalte. Es müssen also den einfachen Gefühlen neben Lust und Unlust noch andere verschiedene Qualitäten ^{zu} vergeschrieben werden, die nicht bloss Verschiedenheiten der psychologischen Voraussetzung sind.

Wie völlig einzigartig die Konzeption der Dignitative und ihrer Zuordnung zu den Grundformen des Gefühls in ihrer Entwickeltheit und Eleganz gerade in Oesterreich dasteht, zeigt ein

Vergleich mit Brentano, der noch 1911 (Klassifikation) die "Ideale" des Wahren, Guten und Schönen" den drei Grundklassen der seelischen Tätigkeiten glaubt zuordnen zu müssen und dabei dem erfahrungsgemässen Anteil des Gefühls auf völlig andere Weise gerecht zu werden sucht. Jeder psychische Akt hat seine Art von Vollkommenheit, die sich in dem Gefühle zu erkennen gibt, das diesen Akt begleitet: den vollkommensten wohnt eine edle Freude inne. Die höchste Vollkommenheit der vorstellenden Tätigkeit ist die Vorstellung des Schönen, also auch vom höchsten Genuss begleitet; die der Urteilenden die Erkenntnis der Wahrheit, die der Liebenden Tätigkeit liegt in der Liebe des Guten um seiner Selbst willen (S. 112 ff.).

Meinungs Lehre von der emotionalen Präsentation, die er selbst für seine bedeutsamste Leistung hielt, in ihrer vollen Tragweite zu erfassen und zu würdigen, ist an diesem Orte noch nicht möglich. Das muss einem späteren Teile unserer Betrachtungen vorbehalten bleiben; denn sie reicht weit über die blosse Gefühlspsychologie hinaus, ja weit über das Gebiet der Psychologie überhaupt. Das gleiche gilt auch von Meinungs Aufstellungen über das Erkennen auf Grund der emotionalen Präsentation, die ebenfalls in anderem Zusammenhange uns später noch zu beschäftigen haben, deren Grundgedanken wir jedoch hier vorläufig betrachten wollen.

Wir haben gesehen, dass Gefühle vermöge ihres Inhalts imstande sind, die Dignitative zu präsentieren und so zu erfassen. Ein fertiges Erfassen ist damit freilich ebensowenig gegeben, wie

5. Erkennen
auf Grund
emotionaler
Präsentation.

bei der Präsentation durch Vorstellung - es sei denn, dass Urteile oder Annahmen hinzukommen - und ebensowenig kann auch hier von einem eigentlichen Erkennen die Rede sein. Denn dazu müsste dem "penetrativen Erfassen" noch "jenes Moment innerer Legitimität" eigen sein, die man unter dem Namen der Evidenz kennt. Trotzdem aber gibt es an Emotionen so etwas wie Berechtigung (vgl. Brentano's "Richtige Liebe") wie ^{sie} wir z.B. die Liebe zum Guten um seiner selbst willen zukommt. Es fragt sich nun, ob dieses Berechtigungsmoment nicht etwa den Urteilen zuzuschreiben ~~sich~~ sei, welche zum Erkennen der Dignitative nötig ist. Meinong selbst war zur Zeit seiner ersten Auseinandersetzung mit dieser Frage der Ansicht gewesen, dass die Prädikate "berechtigt" und "unberechtigt" ausschliesslich den Urteilen zukommen könnten, nicht aber den Emotionen. Jedoch sah er sich später gezwungen, diese Position aufzugeben. Es gibt tatsächlich Fälle, wo die Berufung auf die Richtigkeit der Voraussetzungsurteile nicht ausreicht, und zwar finden sich solche sowohl bei ästhetischen, wie bei Wahrheits-, wie bei Wertgefühlen, aber am wenigsten bei sinnlichen Gefühlen. Wenn auch die Gefühle allein noch nicht ein Erkennen vermitteln, so haben sie doch als Präsentanten der Dignitative eine Stellung im Erkennen, sodass man ihnen vielleicht Berechtigung zuschreiben kann im selben Sinne, wie man von einer richtigen Vorstellung spricht, die doch auch ihren Gegenstand nur präsentiert. Das wird man dann tun, wenn man mit Hilfe dieser Vorstellungen ein richtiges Urteil fällen kann oder genauer, wenn das Urteil, dessen Prädikat sie präsentiert, richtig ist.

Messgebend ist also hier eine Beziehung auf einen ausserhalb der Vorstellung liegenden Gegenstand. Genau so liegt die Sache beim Gefühl, das für sich allein ja nicht berechtigt oder unberechtigt genannt wird, sondern nur in Beziehung zu dem Gegenstande, auf den es notwendig gerichtet ist. Berechtigt ist also das Gefühl dann, wenn das Urteil, welches das von dem betreffenden Gefühl Präsentierte seinem Voraussetzungsgegenstande als Prädikat zuschreibt, richtig ist. Also allgemein: die Emotion *P* ist berechtigt, wenn das Urteil "*A* (der Voraussetzungsgegenstand) ist *P*" (präsentierter Gegenstand), richtig ist. Ein Wissen darüber, ob die Dignitative den Voraussetzungsgegenständen tatsächlich zukommen oder nicht, ist uns erreichbar. Auf allen Gefühlsgebieten lassen sich solche Erkenntnisse, die den *E* igengegenstand der Emotion zum Prädikate, deren Voraussetzungsgegenstand zum Subjekt haben, aufzeigen, die teils geradezu apriori einsichtig sind (Em.Präs.134 u.136) oder denen doch "Vermutungsevidenz" zukommt. (138 a.a.O.) Apriori evident ist für Meinong z.B. die Bestfestellung, dass der Wahrheit der positive Wert zukomme, dem Irrtum der negative; dass ferner auf ethischem Gebiet der "klarsehenden Menschenliebe" (vgl. E. Becher: Die Grundfrage d. Ethik Köln 1907. S.194) gegenüber Kälte und Grausamkeit die positive Dignität zukommt, ist ebenfalls a priori evident.

Vermutungsevidenz liegt vor, wenn einem Gegenstand tatsächlich ein Gefühl sich zuwendet, das ein Dignitativ präsentiert, bezüglich der Annahme, dass dann das Dignitativ dem Gegenstand auch wirklich zukomme. Wenn eine bestimmte Hand-

lungsweise als ethisch wertvoll angesehen wird, dann darf man nach Meinongs Ansicht vermuten, dass sie auch wirklich ethisch wertvoll ist. Solche Vermutungen bedürfen selbstverständlich noch der Verifizierung an Hand direkter Empirie oder anderer indirekter Momente.

III. Die Natur des Wertgefühls.

Aehnliches weist Meinong auch für das Begehren nach, doch liegt von Anfang an der Hauptton auf dem Gefühl. Denn dieser Teil des Emotionalen ist es ja, auf den er in seiner Wertlehre eingestellt ist, und dessen Untersuchung ihm die Einsichten verschaffen soll in die Natur der Werterlebnisse. Denn ^{das es sein} ~~das~~ Gefühl, ^{ist} das den Wert konstituiert, ~~ist~~, das steht für Meinong von vorneherein fest,
 u. 2. v. nicht das Gefühl überhaupt, sondern es muss sich charakterisieren lassen als eine Gefühlsart.

1. Wertgefühl als Existenz- und Seinsgefühl.

Eine solche Differenzierung ergibt sich für Meinong zwanglos an Hand der Voraussetzungen des Gefühls. Da ist denn zunächst am auffallendsten, dass unser Werten sich fast ausschliesslich an Existierendes knüpft, was keineswegs bei allen Gefühlen der Fall ist. Hängen sich doch z.B. die ästhetischen Gefühle ganz ebenso an Erdichtetes wie an Tatsächliches, Nur ist zuzugeben, dass auch die Nichtexistenz eines Dinges von Wert sein kann, und nur in diesem erweiterten Sinne kann man dann Wertgefühl als Existenzgefühl bestimmen. (P.e.U.S.16) Wertgefühl ist also immer bezogen auf das Dasein, resp. Nichtdasein eines bestimmten Objektes von bestimmter Beschaffenheit

(Logos , Bd.III, S.4.). Doch sind damit noch nicht alle Fälle von Werthaltungen erschöpft, wie Meinong später feststellt(1923). Wir legen z.B. Wert auf die elegante Lösung einer Aufgabe. Dabei kann dem Gegenstand der Werthaltung Existenz überhaupt nicht zukommen, sondern nur Bestand (vgl.Ueber Möglichkeit u.Wahrscheinlichkeit). Ebenso, wenn wir auf eine bestimmte Beziehung zwischen zwei Objekten Wert legen, ein Fall, der praktisch nicht einmal selten ist. Dem Existierenden ist also mindestens das Bestehende an die Seite zu setzen, sodass man genau nicht von Existenzgefühl, sondern von Seinsgefühlen sprechen muss. Dem bei allen Gefühlen herrschenden Gegensatz von Lust und Unlust gemäss lassen sich vier Arten von Seinsgefühlen unterscheiden: Seinsfreude und Seinsleid, Nichtseinsfreude und Nichtseinsleid, von denen je zwei Arten, die sogenannten Gegengefühle, gesetzmässig aneinander gebunden scheinen. Am Sein eines und desselben Gegenstandes zu gleicher Zeit Freude und Leid zu erleben, ist unmöglich. Lust und Unlust scheinen ja überhaupt nicht streng gleichzeitig erlebt werden zu können (Vgl. Groethuysen, Das Mitgefühl, Zeitschrift. f.Psych.34). Entsprechend kann man auch nicht das Nichtsein eines Gegebenen zugleich positiv und negativ werten. "Dass es ferner etwas geben sollte, das mir durch sein Sein, ebenso wie durch sein Nichtsein Freude bereitete, dazu ist die Welt, cum grano salis verstanden, nicht teleologisch genug; dass es etwas geben sollte, das durch sein Sein wie durch sein Nichtsein Leid brächte, dazu ist sie nicht dysteleologisch genug eingerichtet" (Grundlg.z.Allg.W.S.84,1923).

So kann auch Seinsfreude nicht mit Nichtseinsfreude und Nichtseinsleid nicht mit Seinsleid zusammen bestehen. Am selben Gegenstand sind so nur die Gegengefühle Daseinsfreude und Nichtdaseinsleid, Nichtdaseinsfreude und Daseinsleid verträglich. Ja, noch mehr, die Glieder eines solchen Gegengefühlspaares sind gesetzmässig aneinander geknüpft. Freue ich mich über das Dasein eines Dinges, so ist es selbstverständlich, dass mir sein Nichtdasein leidvoll ist und umgekehrt. Dieses "selbstverständlich" darf jedoch nicht im Sinne eines psychologischen Gesetzes interpretiert werden, etwa so, dass Daseinsfreude ohne Nichtdaseinsleid nicht vorkommen könnte. Einer solchen Deutung stehen Erfahrungen in Menge gegenüber, die vom Gegenteil Kunde geben. Ich kann mich sehr wohl freuen, etwas geschenkt zu bekommen, dessen Nichtbesitz mir, da ich ihn gewöhnt war, nicht leid ist (E.Präs.127). Ebenso kann ich den Verlust eines Dinges, woran ich wegen der Gewöhnung längst keine Freude mehr hatte, mit recht erheblichem Nichtdaseinsleid vermerken. Ebensowohl kann man natürlich Nichtdaseinsfreude ohne Seinsleid und Seinsleid ohne Nichtdaseinsfreude erleben. Von einer notwendigen psychologischen Beziehung der Gegengefühle auf einander kann keine Rede sein, umsomehr, als eine solche ja auch verlangen müsste, dass die beiden Glieder eines solchen Paares in ihrer Intensität sich immer entsprechen derart, dass, wenn man auf das Dasein eines Dinges mit starker Freude reagiert, man dann auf sein Nichtdasein mit ebenso starkem Leid reagieren müsste. Trotzdem hat man durchaus den Eindruck, dass eine gewisse natürliche Zusammenge-

der Gegengefühle durch diese Einwände nicht ausgeschlossen wird, die jedoch einen ähnlichen Charakter hat, wie die vom Schlusssatz und Prämisse beim Urteilen. Dass, wer die Prämisse urteilt auch den Schlusssatz urteilen müsse, ist so wenig empirisch bestätigt, wie, dass die beiden Gegengefühle einander wirklich auslösen. Das Gesetz besagt vielmehr, dass, wer die Prämissen urteile auch den Schlusssatz urteilen sollte, oder, wie man auch sagen kann, nur diesen Schlusssatz "vernünftigerweise" urteilen kann. Wer an der Existenz eines Dinges Freude hat, der soll und wird in diesem Sinne "vernünftigerweise" an dessen Nichtdasein Leid haben, und so zu reagieren ist er berechtigt, während er Unrecht hätte, wenn ihm das Nichtdasein auch nur gleichgültig wäre. Von psychologischer Verwirklichung ist diese "Gegenstandsbeziehung", wie Meinong sie nennt, ebenso unabhängig, wie etwa die Sätze der Logik, doch wirkt sie zu Gunsten einer gewissen Konsequenz im tatsächlichen Werthalten (E.Präs.127), der allerdings Gewöhnung und Abstumpfung störend entgegenstehen. Die Einsicht in diesen Zusammenhang der Gegengefühle untereinander ist durchaus a priori, wie Meinong immer wieder betont (E.P.127, Grdl.z.allg.Wertth.S.89), während das Wissen über das tatsächliche Erleben des wertenden Subjektes selbstverständlich empirisch gewonnen wird, wobei vor allem die Gefühlsdispositionen des betreffenden Subjekts eine Rolle spielen.

2. Wertgefühl
als Urteils-
gefühl.

Damit auf Sein oder Nichtsein eines Wirklichen oder Möglichen überhaupt ein Wertgefühl sich richte, muss man darum wissen, davon über-

zeugt sein, daran glauben. Das Erlebnis, das allein solches Wissen schafft, ist das Urteil. Auf eine theoretische Rechtfertigung dieser Tatsache und der Art, wie das Urteil Wirklichkeitserkenntnis vermittelt, wird man dabei von vorneherein verzichten. Die Wertwissenschaft darf so gut wie jede andere Wirklichkeitswissenschaft mit dieser Vermittlerfunktion des Urteils zwischen Wirklichkeit und Wissen rechnen. Das negative oder positive Existenzurteil (später Seinsurteil), das über den Wertgegenstand gefällt wird, ist die direkte psychologische Voraussetzung für das Zustandekommen des Wertgefühls. Das Wertgefühl gehört demnach in die Klasse der Urteil^sgefühle, was aber nicht heißen soll, dass dem Vorstellen gar kein Anteil am Wertgefühl zukomme; hat doch jedes Urteil eine oder mehrere Vorstellungen zur Voraussetzung, die ihm erst das Material liefern, auf dem es aufbaut. Nur ist das charakteristische am Urteilsgefühl, dass nicht die Inhalte der Voraussetzungsverstellungen ihm den Gegenstand vermitteln, auf den es sich richtet, sondern, lax ausgedrückt, das, wovon das Urteil handelt. Der Knabe im Meinong'schen Beispiel (Urteilsgefühle was sie sind und nicht sind, Ges. Abh. II S. 580) freut sich nicht über die Dampfmaschine schlechtweg, sondern darüber, dass er sie besitzt, dass sie existiert, dass gerade er sie bekommen hat: der Gefühls-Gegenstand ist also der gleiche, wie der des Voraussetzungsurteils, nämlich dessen Objektiv (Ueber das Wesen des Obj. Annahmen Kap. VI ff). Der Inhalt des Voraussetzungsurteils ist es also, der dem Wertgefühl einen Gegenstand gibt, es ist also Ur-

3. Wertgefühl
und Wissensgefühl.

teilsinhaltsgefühl, wie Meinong sagt und als solches von einer anderen Gefühlsgruppe scharf unterschieden, die ebenfalls Urteile zur Voraussetzung hat: Den Wissensgefühlen. Für sie ist wesentlich, dass sie sich auf das Urteilen als solches richten, ohne Rücksicht darauf, was dieses Urteil zum Gegenstand hat. Der Neugierige, aber auch der Denker, der das Wissen um seiner selbst willen sucht, bieten dafür Beispiele. Nicht das Objekt des Urteils bildet, vermittelt durch den Inhalt des Urteils den Gefühlsgegenstand, sondern der Urteilsakt als solcher ist ist der Träger des Wissensgefühles, das seinerseits ganz wohl hier ein Wertgefühl auf sich ziehen kann. Man spricht dann nach dem Vorgange Witaseks von "Wissensgefühl" (Aesth. S. 255). Meinung selbst ist die Schwäche der recht äusserlichen Zuordnung dieser beiden so stark verschiedenen Gefühlsarten zu Akt und Inhalt ihrer Voraussetzungserlebnisse nicht entgangen (Ges. Abh. S. 597). Der Charakterisierung der Wertgefühle als Urteilsinhaltsgefühle wird man jedoch wohl zustimmen müssen, auch wenn man etwa die Wissensgefühle anders aufzufassen geneigt wäre.

Ursprünglich hatte Meinong (Ps. e. U. 1894) nur das positive oder negative Existentialurteil als Voraussetzung für das Wertgefühl zugelassen. Das wird 1905 zunächst auf die kategorischen Soseinsurteile ausgedehnt, womit Wertgefühl zum Seinsgefühl erweitert wird. Auch die hypothetischen und disjunktiven Urteile können als Voraussetzungsurteile auftreten (Urteilsgefühle, Ges. Abh. II. S. 586, Grundlg. e. allg. Wertth. S. 56), sodass man schlechthin sagen kann: Alle Urteile sind fähig als Träger eines Urteils -

und speziell Wertgefühls zu dienen. Dabei will Meinong als Urteil im Sinne Stumpf's (Ztschrift. f. Psych. Bd. 21) auch schon "die allerersten Anfänge unwillkürlicher Auffassung und Deutung von Sinneseindrücken" aufgefasst sehen.

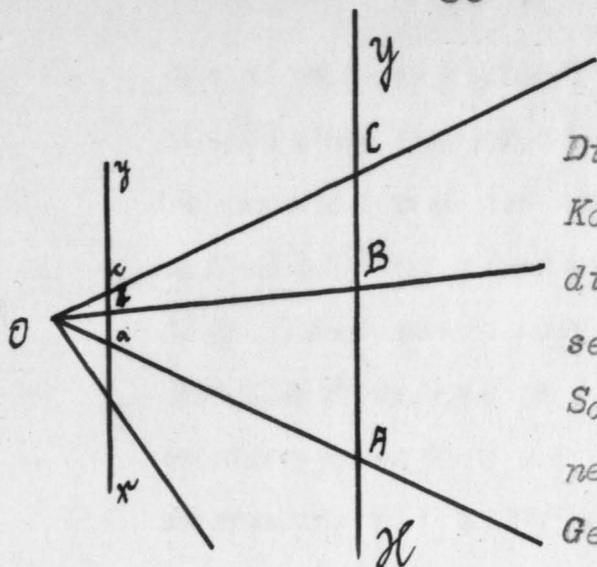
Ob das Voraussetzungsurteil wahr oder falsch ist, kann gleichfalls nicht an seiner Fähigkeit zur Auslösung eines ernsthaften Wertgefühls ändern. Fehlt dagegen dem Urteil die Ueberzeugung, der Ernstcharakter, ist es "Annahme", so verliert es allerdings diese Eignung, nicht aber überhaupt die Fähigkeit Wertgefühl zu fundieren. Nur färbt dann der Phantasiecharakter der Voraussetzung gleichsam ab auf das Gefühl und macht es zu einem Phantasiegefühl, wodurch dann auch der durch solches Phantasiegefühl begründete Wert in bestimmter Weise verändert wird (Potentialwert). Berücksichtigt man auch diesen Fall bei der Definition der Wertgefühle, so wird man sagen müssen, dass Wertgefühle, "Denkgefühle" sind, nicht Urteilsgefühle schlechthin (Grundl. z. A. W. S. 62 1923).

IV. Wertgrösse.

1. Wertgefühl ist proportional der Gefühlsintensität.

Im Falle des Phantasiegefühls hatten wir ein Beispiel für die \propto qualitative Abhängigkeit des Wertes von dem Gefühl, auf dem er beruht. Auffälliger als diese ist eine andere, eine Intensitätsbeziehung, die vom Gefühl aus die Grösse des Wertes zu bestimmen scheint. Mit dieser hat sich Meinong besonders am Anfang seiner werttheoretischen Arbeit beschäftigt (ausser in den psych. e. U. noch in dem Aufsatz über "Werthaltung

und Wert" Arch.f.syst.Philos. I 1895). Dass die Wertgrösse nur aus der Intensität des Wertgefühls erklärt werden könne, steht ihm von vorne herein fest. Die Stärke der Werthaltung ist für Meinong anfangs der einzige Masstab für die Grösse des Wertes; und zwar wächst diese Wertgrösse direkt proportional mit der Intensität des Wertgefühls; so nämlich, dass ein Objekt nur dann grossen Wert hat, wenn das Bewusstsein seiner Existenz ein lebhaftes Lustgefühl hervorrufen kann. Dass in dieser Form der Satz angesichts der Erfahrung nicht aufrecht zu erhalten ist, steht ausser Zweifel. Freundschaft werten wir nicht deshalb hoch, weil das Gedenken daran in uns starkes Wertgefühl hervorrufft, sondern, obwohl der Gedanke daran vielleicht von ganz geringem Wertgefühl begleitet ist. Aehnliche Fälle finden sich in grosser Zahl. Mit diesen Erfahrungen muss natürlich die Theorie in Einklang gebracht werden, und so hat denn Meinong schon 1895 diese Aufstellungen auf Anregung Ehrenfels', wie er selbst erzählt, korrigiert und in die Gestalt gebracht, die auch später für ihn massgebend geblieben ist. Da es eine grosse Anzahl von Objekten gibt, bei denen die Werthaltungsstärke erheblich hinter der Wertgrösse zurückbleibt, könnte man vermuten, dass die Wertgrösse eine Funktion der Gefühlsstärke sei, der zufolge kleine und einander nahe stehende Gefühlsstärken mit grossen Wertstärken in Beziehung zu setzen wären. Wie Meinong sich (Werthaltung und Wert.Arch.f. system.Philos. Bd.I. 1895 S.330) eine solche Funktion denkt, kann man sich an folgender Figur deutlich machen.



Die Gerade xy soll hier das Kontinuum der Gefühlsstärken, die Gerade Xy das der Wertgrößen darstellen. Dann sind die Schnittpunkte der einzelnen Strahlen mit den beiden Geraden einander fest zugeordnet, derart, dass die Wertgrösse AB von der Gefühlsintensität a b abhängt, die erheblich hinter der Wertgrösse zurückbleibt. Je nach der Entfernung der Geraden xy von O und der Geraden Xy von der Geraden xy , wird man beliebig grosse Werte mit beliebig kleinen Gefühlsintensitäten in Beziehung setzen können.

Dieser Annahme widersprechen aber die Fälle, wo ein ^{Ob} ~~Pro~~jekt im Verhältnis zu seinem Wert eine erstaunlich hohe oder geringe Werthaltung erfährt (Freude an Nichtigkeiten), Um auch dieser Schwierigkeit gerecht zu werden, greift Meinung auf einen Gedanken zurück, den er, ange-regt durch die Grenznutzenlehre, schon in den Psych.eth. Untersuchungen angedeutet hatte, nämlich auf die Ersetzbarkeit des Wertobjektes als Masstab für seinen Wert. Demzufolge ist bei der Bestimmung des Wertes nicht nur massgebend der Wert der Existenz eines Objektes (gemessen an der Bedürfnisbefriedigung, die durch dasselbe erzielt wird) sondern auch der Grad seiner Unersetzlichkeit, d.h. die Stärke des Unwertgefühls mit dem wir auf seine Nichtexistenz reagieren. Ersatz bezweckt ja gerade diese Unlust zu beseitigen. Das gilt streng genommen eigentlich nur

2. Modifikation von 1895.

für eine bestimmte Art von Werten, nämlich für die Wirkungswerte, d.h. Objekte, deren Wirkungen Gegenstand unserer Werthaltung sind, ist aber auf alle Werte zu übertragen. "Die Wertgrösse hängt also nicht nur ab von der Intensität, mit der die Existenz des Objektes wertgehalten wird, sondern auch von der Intensität, mit der seine Nichtexistenz unwert gehalten wird". So werden uns auch Fälle verständlich wie die oben ange-

führten. Ruft der Gedanke an die Freundschaft als solcher keine intensive Daseinslust hervor, so liegt das einfach an der Gewöhnung, die bei den Wertgefühlen genau wie bei den übrigen Gefühlen im Sinne einer Abstumpfung wirkt. Bei der Bewertung denken wir aber vor allem daran, wie schmerzlich der Verlust wäre, und diese präsumptive Unwerthaltung bestimmt die Grösse des Wertes. Meinong hat dieses Wertgesetz in die Formel $W = C J \downarrow C J'$ zusammengefasst, wobei J die Intensität des Existenz-, J' die des Nichtexistenzgefühls ist und C "Proportionalitätskonstanten" sind.

Ob diese Erklärung des Unterschieds zwischen Werthaltungs- und Wertgrösse aus der Gewöhnung wirklich alle Schwierigkeiten zu lösen imstande ist, oder ob man mit Paul Barth (Ztschr. f. Psych. Bd. X 1896 Rez.) wohl die Werthaltung durch das Gefühl oder besser die Wertgrösse dagegen "durch den Intellekt" bestimmt sein lassen soll, das zu untersuchen müssen wir unserer Aufgabe gemäss uns enthalten. Meinong selbst hat die obige Formulierung nicht mehr verändert, ob-

wohl er allmählich seine Wertlehre gänzlich umgebildet hat, sodass sie ziemlich der einzige Teil des Lehrgebäudes ist, an dem sich eine Weiterentwicklung nach 1895 nicht mehr aufzeigen lässt.

V. Systematik.

Anders steht es mit einem anderen Teil der Lehre von 1894, in dem Meinong eine Systematik der Wertgefühle nach ihrem "Inhalt" versucht hat, eine Einteilung, die später fallen gelassen wird und durch eine auf Grund der Voraussetzungen gewonnene, neue Systematik ersetzt wird.

1. Einteilung
d. Werthaltungen
nach den Ge-
fühlsinhalten.

Es gibt Wertgefühle mit physischen und Wertgefühle mit psychischen Objekten, die ihrerseits in aktuelle oder dispositionelle egoistische und altruistische zerfallen. Egoistisch sind Werthaltungen insofern, als sie sich ausdrücklich auf Erlebnisse oder Eigenschaften der eigenen Persönlichkeit richten, die obwohl dem Intellektuellen als emotionalen Gebiete angehören können, mögen sie nun aktuell sein oder dispositionell. Die Fälle sind so selbstverständlich, dass Beispiele sich erübrigen. Altruistisch sind Werthaltungen dagegen, wenn etwas gewertet ist, was dem Alter, dem Nichtich angehört. Meinong betont da, dass Erkenntnis und Wertung von Fremdseelischem in nichts schwieriger und wunderbarer ist, als jedes andere Wirklichkeitserkennen auch. Altruistisch in seinem, von dem in der ethischen

Terminologie sonst gebräuchlichen etwas abweichenden Sinn, sind zunächst die Wertgefühle, die sich auf die Ueberzeugungen und Meinungen des alter richten, besonders, wenn wir selbst deren Gegenstand sind, also auf vorwiegend intellektuelle Prozesse. Jenen sind an die Seite zu setzen solche Werthaltungen, die Gefühle des alter zum Objekt haben (altruistische Gefühle im eigentlichen Sinn) also die sympathischen bzw. antipathischen Gefühle. Schliesslich kommen noch solche hinzu, die sich auf Begehungen bzw. Wollungen des alter richten (ethische Werthaltung). Auch diese zum Teil auf emotionale Tatbestände gerichteten Wertgefühle haben selbstverständlich ein Wissen um die Existenz oder Nichtexistenz dieser Erlebnisse im Nebenmenschen zur Voraussetzung, sind also Urteilsgefühle.

Neben dieser Einteilung der Wertgefühle nach den Gegenständen ihrer Voraussetzungsurteile, die, sobald die Ethik für Meinong aufhört, im Brennpunkt des Interesses zu stehen - 1894 war dies noch der Fall, wie ein Blick auf den Stoff der Psych.eth.U. zeigt - gänzlich vernachlässigt wird, steht eine zweite, bedeutsamere, die aus der Beschaffenheit der Voraussetzungen eine Differenzierung der Werthaltungen gewinnt. (Ps.e.U.S.52).

2. Einteilung
d. Werthaltungen
nach ihren psychologischen
Voraussetzungen.

In vielen Fällen liegen dem Wertgefühle mehrere Urteile zugrunde, so bei allen Objekten, die man um ihrer Wirkung willen wert hält: eines, das uns über die Existenz des betreffenden Objektes belehrt, ein zweites, das uns sagt, dass es tatsächlich fähig ist, die wertvolle Wirkung

herbeizuführen. Diese beiden Urteile sind für das Wertgefühl nicht in gleichem Mass bedeutsam. Ein Urteil wie das zweite findet sich nämlich durchaus nicht in den Voraussetzungen sämtlicher Wertgefühle, indes das erste, das Existenzialurteil unseres Beispiels, das Seinsurteil allgemein gesprochen, zum Zustandekommen der Werthaltung unerlässlich ist. Denn sein Inhalt, präzise ausgedrückt: sein Objektiv, ist es, das den Gegenstand des Gefühls ausmacht, weswegen es Meinong später (E.Präs.1917) Gegenstandsvoraussetzung genannt hat. Dieses Urteil, das niemals fehlen kann, ist das Haupturteil im Gegensatz zu etwa vorhandenen Nebenurteilen. Dass dieses Haupturteil negativ oder positiv existenzial, dabei kategorisch, hypothetisch und disjunktiv sein kann, haben wir schon bei der Betrachtung der Wertgefühle als Urteilsgefühle betont. Ungewisse Voraussetzungsgefühle scheiden dagegen für die Werthaltung aus, da sie nur Hoffnung oder Furcht, nicht aber Wertgefühl zu erregen imstande ist (P.e.U.S.59); Wertgefühle sind immer Gewissheitsgefühle. Die Phantasiewerthaltungen, die sich an ungewisse Urteile unter Umständen heften, hat Meinong damals noch nicht bemerkt. Werthaltungen, die sich unmittelbar an das Haupturteil anschliessen, wie sie überall da auftreten, wo uns etwas um seiner selbst willen wert ist, kurz bei allen "Eigenwerten". Dass es solche geben muss, geht aus der Ueberlegung hervor, dass die Rückbeziehung auf andere Werte, wie sie durch die Erfahrung zunächst gefordert scheint, irgendwann auf Eigenwerte zurückführen müsse, gemäss dem Satze, dass die letzten Glieder einer Relationskette nicht

mehr selbst relativ sein können (E.P.S.18).

Treten zu dem Haupturteile noch Nebenurteile hinzu, so ist vermittelte Werthaltung gegeben. Diese liegt in erster Linie vor, wenn das Nebenurteil das Objekt des Haupturteils mit einem ausser ihm liegenden Gegenstand in eine bestimmte kausale Beziehung setzt, und in diesem Sinne über das "gegebene Objekt" hinausgeht; (übertragene Werthaltung in der späteren Ausdrucksweise). Dann überträgt das Nebenurteil die Werthaltung von der wertvollen Wirkung A auf die Ursache B, indem es die Kausalbeziehung zwischen A und B feststellt, ob mit Recht oder Unrecht ist gleichgültig. Ebenso ist es wohl zum Zustandekommen der Uebertragung ^{un} nötig, dass das werthaltende Subjekt auch über seine Werthaltung des A urteile. Hier reicht offenbar das Begehren des A aus. Vermittelte Werthaltung einer zweiten Art haben wir etwa da, wo wir etwas werthalten, weil andere dieselbe Sache Wert halten, oder weil man sich hat über ihren Wert belehren lassen. Hier erscheint neben dem Haupturteil "A existiert" das Nebenurteil "A hat Wert". Praktisch bedeutsam ist die Werthaltungsvermittlung jedoch fast nur im Falle des Wirkungswertes, also da, wo ein Gegenstand um einer bestimmten wirklich bevorstehenden Leistung (Aktualwert) oder einer unbestimmten möglichen Wirkung (Potentialwert) willen für uns ein Wertobjekt wird; in letzterem Falle jedoch weniger deutlich. (Grundlg.z.A.W. S.101.) Ich halte dann das Objekt wert, "weil" es in bestimmter Weise wirkt oder wirken kann, das Nebenurteil gibt also den Grund meiner Werthaltung an.

Nun verlangt aber der Satz vom Grunde, dass alles, also auch alle Werthaltungen, ihren Grund haben müssen. Ein Grund des Werthaltens lässt sich tatsächlich immer finden, jedoch ist dieses "weil" nicht immer selbst schon eine Werthaltung, was allein berechtigen würde, von Uebertragung zu reden, sondern oft eine Vorstellung: was sich empirisch belegen lässt. Dieses Argument schliesst zugleich den Einwand, aus der Natur des Wertobjektes im allgemeinen, das doch immer wegen bestimmter Eigenschaften wert gehalten werde, ebenfalls aus. Die Unterscheidung von übertragenen und unübertragenen Werthaltungen ist also eine endgültige und berechtigte.

Im Uebertragungsfalle der Werthaltung von A auf B schien anfänglich nur die Ursachwirkungsbeziehung zwischen diesen beiden Objekten vermitteln zu können. (Ps.e.U.S.60), und zwar gewöhnlich von der Wirkung (dem Bedingten) auf die Ursache (die Bedingung); so beim Wirkungswert; unter Umständen aber auch in entgegengesetzter Richtung. Diesem praktisch wichtigsten Fall werden später die ebenfalls nicht ganz seltenen Werthaltungsübertragungen vom Teil auf das Ganze und von der Eigenschaft auf ihren Träger angereicht (Grundz.z.A.W.1923, S.107); doch ist, die auch hier möglichen Umkehrungen mit eingerechnet, die Mannigfaltigkeit der möglichen Werthaltungsübertragungen mit dieser Aufzählung noch nicht erschöpft. Es wären etwa noch zu nennen die Fälle, in denen die Dispositionen um ihrer Korrelate willen wert gehalten werden, oder umgekehrt die Korrelate um der Dispositionen willen.

Alle diese Fälle von Uebertragung gestat-

ten die Zusammenfassung unter einen allgemeinen Gesichtspunkt, der besonders beim Wirkungswert deutlich heraustritt. Die Beziehung, in der die beiden Wertobjekte stehen, ist nämlich allemal ein Implikationsverhältnis, vermöge dessen z.B. die Ursache als Implikator die Wirkung als Implikament aufzufassen wären. In jedem Fall einer solchen Implikation, unter welchen Begriffen auch die oben genannten Relationen und ihre Umkehrungen fallen, ist die Grundlage für Werthaltungsübertragungen gegeben, selbstverständlich unter Bedingung", dass das Implikament (die Wirkung) Gegenstand einer vom Implikator unabhängigen Werthaltung ist", die dann für die Uebertragung die Stammwerthaltung bildet. (Grundl.d.A.W.S.100.) Das Gesetz, dass jedes Implikationsverhältnis Grundlage einer Werthaltungsübertragung werden kann, oder, wie man es auch formulieren kann, dass Werthaltungsübertragung nur auf Grund eines solchen Implikationsverhältnisses eintritt, ist eine gegenständliche, d.h. a - psychologische Gesetzmässigkeit (Gesetzmässigkeit) ähnlich der zwischen den Gegengefühlen bestehenden. Die Begründung dieses Satzes an Hand der "Reimplikation" (d.h. der Tatsache, dass wenn O das P impliziert, auch wenigstens der Möglichkeit nach P das O impliziert) ist für die eigentliche Wertlehre ziemlich belanglos. Was die Qualitätsfrage bei der Uebertragung anlangt, so ist ohne weiteres einleuchtend, dass Stammwerthaltung und abgeleitete Werthaltung qualitätsgleich, also entweder beide positiv oder beide negativ sein müssen.

Unübertragene, aber immer noch vermittelte

Werthaltung liegt da vor, wo das Wissen um den Wert eines Objektes die Werthaltung dieses selben Objektes bedingt. Diese Fälle stehen den unvermittelten Werthaltungen näher, weil auch sie Eigenwerthaltungen sind, schematisch charakterisiert durch die Urteile "A ist" und "A hat Wert". Man könnte hier höchstens von einer Subjektivübertragung im Gegensatz zu der eigentlichen, der Objektübertragung reden, wie sie den übertragenen Werthaltungen zu Grunde liegt, so nämlich, dass die vom "alter" vollzogene Werthaltung, die primäre Werthaltung, beim ego eine Werthaltung desselben Objekts begründet, eine sekundäre Werthaltung. Einer solchen Sekundärwerthaltung, die uns ein Objekt deshalb wert macht, weil der alter es wert hält, kommt allein das Prädikat altruistisch zu, eine Auffassung, die im Gegensatz zu früheren Aufstellungen Meinong's besteht.

Wir haben gesehen, dass die Werthaltungsvermittlung immer neben der Haupt- auch eine Nebenvoraussetzung erfordert. Bis jetzt sind ausschliesslich intellektuelle Prozesse, Urteile, als solche Nebenvoraussetzungen aufgetreten, etwa von der Art "O hat Wert für den alter" oder "O bewirkt dies und jenes". Das braucht nicht immer so zu sein. Es kann vielmehr eine Nebenvoraussetzung auch emotional sein, d.h. die Werthaltung geht dabei zurück auf ein Gefühl, das durch das Objekt derselben ausgelöst wird, etwa die Werthaltung eines Kunstwerks auf das ästhetische Gefühl, das wir bei seiner Betrachtung erleben. Dieses Gefühl muss dann allerdings intel-

lektuell erfasst werden, wenn sich ein Wertgefühl daran schliessen soll. Dasjenige aber, worüber die Nebenvoraussetzung urteilt, ist in dem Falle rein emotional. Diese Werthaltungen sind als "pathogene" Werthaltungen denjenigen entgegensetzen, deren Voraussetzungsurteile rein intellektuell charakterisiert sind, sodass sie normalerweise gar nicht von Erlebnissen, sondern von Bestimmtheiten des Wertobjektes handeln. Diese bloss intellektuell vermittelten sind als apathogene Werthaltungen mit den unvermittelten Werthaltungen verwandt, die ebenfalls als apathogen in einem weiteren Sinne aufgefasst werden können. (Grundz. S. 121). Bei den pathogenen Werthaltungen haben wir entweder ein Wertgefühl zur Nebenvoraussetzung; dann nennt Meinong sie timologisch, oder eines der drei übrigen Gefühlsarten, dann heissen sie atimologisch (G.z.A.W.S. 122). Die Systematik der Werthaltungen würde etwa so aussehen:

Werthaltungen.

Vermittelte.

Unvermittelte.

pathogen

apathogen

atimologisch timolog. übertragen unübertragen.

VI. Werthaltung und Wertung.

Damit ist eine erschöpfende Uebersicht über die Wertgefühle geliefert, über diejenigen Erlebnisse also, die für Meinong anfangs allein als Werterlebnisse in Betracht kommen. In den

psych.eth.Untersuch.v.1894 hatte Meinong die Ansicht Ehrenfels' abgelehnt, dass man im Begehren das charakteristische Werterlebnis zu sehen habe. Er ging damals, wie wir gesehen haben, sogar noch weiter, indem er dem Begehren die Fähigkeit, ein Werterlebnis abzugeben, rundweg absprach. Dass ein Forscher wie Ehrenfels, der noch dazu Meinong persönlich nahestand, gleichwohl die Begehrungstheorie unbeirrt festhielt, ja sie in der Folge zu einem grossen System der Werttheorie (Wien 1897) ausbaute, musste die Schärfe dieses Verdikts bald bedenklich erscheinen lassen.

1. Zugeständnisse von Ehrenfels.

Die Notwendigkeit, dem Begehren auch eine gewisse Bedeutung für das Zustandekommen des Wertes zuzuerkennen, drängt sich schon 1895 bei dem Versuch der Rechtfertigung seiner Formel für die Wertgrösse auf. Um die Summe $J \pm J$ zu erklären, muss er nämlich auf den Begehrungskonflikt zurückgreifen: Zu Gunsten der Wahl eines Objektes O' gegenüber einem O'' wirken da nämlich sowohl die Intensität der positiven Werthaltung seiner Existenz als auch die der negativen Werthaltung seiner Nichtexistenz. Diese ist also nicht mit ihrem Vorzeichen einzusetzen, sondern die Summe ist es, die die Macht angibt, mit der das betreffende Objekt in den Kampf der Motive eintritt. Das führt zu dem ersten Zugeständnis an Ehrenfels, dass nämlich der Wertgedanke hervorgegangen sei "aus den Bedürfnissen des Begehrungsgebietes" (Werthtg.u.Wert Arch.f.s.Ph. Bd.I S.341). Durch die Begehrung erst werden die beiden Gefühlsfaktoren, die den Wert konstituieren, zu einer natürlichen Einheit zusammengefasst. Das einzige

wertschaffende Erlebnis sind aber gleichwohl die Gefühle. Ueber den weiteren Verlauf dieses Vermittlungsversuches sind wir nicht im einzelnen unterrichtet. In dem Bologneser Kongressvortrage von 1911 (Logos Bd. III) ist der Schritt zum Ausgleich bereits vollzogen: Das Begehren stellt zwar nicht das Werterlebnis schlechthin, auch nicht das charakteristische Werterlebnis dar, aber dem Begehren muss jedenfalls auf Grund seiner engen Zugehörigkeit zu den Werttatsachen der Rang eines Werterlebnisses zugestanden werden. In der Einbeziehung von Gefühl und Begehren sieht Meinong den einzig fruchtbaren Weg, diese Streitfrage zu lösen. Wie das ~~Verhältnis~~ Verhältnis dieser beiden Erlebnisse zu denken ist, lässt Meinong vorläufig unbestimmt; doch scheint es auch damals noch nicht, wie man zunächst wohl meinen möchte, als eine Nebenordnung von Gleichwertigem gedacht gewesen zu sein. Klar wird Meinong's Stellung ^{zu} dieser Frage erst 1923 festgelegt. Gefühl und Begehren sind beide als Werterlebnisse anzusehen. Das Werterlebnis dementsprechend durch einen weiteren Begriff zu charakterisieren, unter dem sich Fühlen und Begehren zusammenfassen liessen, wie dies Müller-Freianfels (Grundz. einer neuen Wertlehre Annalen der Philosophie I 1919) tut, geht wegen des damit verbundenen Verlustes an psychologischer Bestimmtheit nicht an. Denn von "absoluter Parität der beiden Erlebnisklassen in ihrer Stellung zum Werte" kann keine Rede sein. Es könnte erfahrungsgemäss sehr wohl bestimmte Gefühle ein Werterlebnis ausmachen ohne Mitwirkung des Begehrens, dieses ohne Gefühl jedoch kaum.

Dazu kommt, dass das Begehren allgemein in seinem Zustandekommen stark auf Gefühle angewiesen ist, ein weiteres Moment, das dem Fühlen beim Werte eine Vorzugsstellung gegenüber dem Begehren zuweist. Man kann also die Gefühle als Hauptwterlebnisse, die Begehrenungen als Nebenwterlebnisse ansehen. (Gr.z.allg.Wertl. S.46.)

Gegenüber den Wertgefühlen, den "Werthaltungen", werden diese selteneren Wertbegehrenungen als "Wertungen" bezeichnet (Logos Bd.III 1912.)

2. Meinongs
Stellung zu neu-
eren Theorien.

Mit Gefühl und Begehren, Phantasiegefühl und Phantasiebegehren sind die Wterlebnisse vollständig erfasst. Andere als emotionale Wterlebnisse gibt es nicht. Auch die Ergebnisse der Untersuchungen Th.Häring's (Zur Psych.d.Wertung Arch.f.Ps. Bd. 26,1914) und Beiträge z.Wertps. eben dort Bd.37, 1917), welche das Wterlebnis als intellektuellen Prozess einer "Subsumption unter Wertsphären" oder eines intellektuellen "Innewerdens" dartun soll, erkennt Meinong, wie mir scheint mit Recht, nicht als Gegenbeweis gegen seine Ansicht an.

Einen Versuch, der zwischen diesen beiden Extremen der rein emotionalen und der intellektuellen Werttheorie ungefähr die Mitte hält, hat Müller-Freienfels unternommen (Grundz.e.n.Wertl. Annalen d.Psych.Bd.I.). Ihm scheint die Einfachheit des Meinong'schen Ergebnisses bedenklich, und er glaubt in der psychologischen Erfahrung eine Zusammengesetztheit des Wterlebnisses nachweisen zu können. Der Umstand, dass etwa ein Wertgefühl auf sich zieht, ist noch nicht das ganze Wterlebnis, sondern nur ein Teil. Es muss in der sogenannten "Wertsetzung" noch ein weiterer

seelischer Akt hinzukommen, der als intellektueller Akt gekennzeichnet wird. Eine richtige Werthaltung besteht demnach aus zwei Stücken: "1) muss das Subjekt zu dem Gegenstande in eine Beziehung kommen, die meist emotionale, d.h. gefühlsmässig oder willensmässig ist, 2.) muss aber diese Beziehung als solche bejaht, anerkannt, d.h. als Wert gesetzt werden (a.a.O.S.122). Die erste emotionale Stellungnahme ist nicht unentbehrlich zum Zustandekommen eines Werterlebnisses. Es gibt nach dieser Ansicht auch rein intellektuelle Wertungen, nur sind diese dann nicht originär, sondern übernommen. Meinong gibt demgegenüber an, dass tatsächlich in vielen Fällen von Werthaltung das Subjekt sich dieses sein Verhalten in einem besonderen Teil Urteil zum Bewusstsein bringt, das Vorliegen von Wert konstatiert. Diese zweite Stellungnahme kann jedoch auch fehlen. Die geforderte Zusammengesetztheit lässt sich aber eben nicht bei allen Werterlebnissen nachweisen: das einfache sinnliche Gefühl ist nicht wegen des Fehlens der sekundären Stellungnahme, wie Müller-Freienfels meint, kein Werterlebnis, sondern einfach deshalb, weil es kein Urteilsgefühl ist. Das Urteil über den Wert, Müller-Freienfels' "Sekundäre Stellungnahme", ist nicht selbst ein Werterlebnis. Wert kann eben nur emotional speziell gefühlsmässig erlebt werden.

Neuere Untersuchungen (Messer, Stern) scheinen allerdings für eine grössere Mannigfaltigkeit der Werterlebnisse zu sprechen. Am weitesten geht in dieser Richtung Gruehn (Das Werterlebnis 1924 Leipzig), der ebenfalls auf Grund von Experimenten

folgende Werterlebnisse findet : Das eigentliche Werterlebnis besteht in einer Aneignung oder Ablehnung, die allein geeignet ist, Werte zu schaffen. Daneben gibt es Wissenswertungen (nach Haering), ferner gedankliche Wertungen, in denen "das Bewusstsein des Wertes durch besondere Denkkakte erarbeitet wird". Als vierte Gruppe gelten die Gefühlswertungen, bei welchen "die Wertfrage auf Grund lebhaft erlebter Lust-Unlustgefühle entschieden wird", die fünfte Gruppe die Willenswertungen" in denen der Gegenstand eines Wollens oder Begehrens auf Grund eben dieses Begehrens zum Werte wird". Inwieweit diese Vielheitstheorie gegenüber Meinong im Rechte ist, soll und kann hier nicht entschieden werden. Die Gefühlstheorie des Wertes wird übrigens ausser von Höfler , der die Meinong'sche Bestimmung der Werterlebnisse als Urteilsgefühle genau übernommen hat (Psychologie, 1897 S.421 ff.) und von Meinong's engerer Schule von einer Reihe namhafter Forscher prinzipiell geteilt, wenn auch zum Teil im einzelnen recht abweichend ausgestaltet. Ich nenne Wundt (Logik Stuttgart 1908 Bd.III, S.15 u. S.273), Jodl (Psych. S.358), Dürr (Zur Frage d.Wertbestimmung Arch.f.Psych. Bd.VI 1906 S.827), Lipps (Eth.Grundfragen S.122 ff.), daneben Simmel, Döring und Paulsen.

II. HAUPTTEIL.

DIE ENTWICKLUNG DES WERTGEGE DAN -
KENS.

I. Die Lehre vom persönlichen Wert.

Die psychologische Untersuchung der Wert-
erlebnisse ist, wie eingangs betont wurde, für
Meinong nicht Selbstzweck gewesen, ja nicht ein-
mal durch vorwiegend psychologische Interessen be-
dingt. Sie erfolgte vielmehr zu dem ausdrückli-
chen Zwecke, über das Wesen des Wertes zur Klarheit
zu kommen, das "nur aus dem Verhalten der Menschen
erklärt werden kann, die den Wert schätzen" (Wie-
ser, *Natürlicher Wert*, Wien 1889). Die Wertpsycho-
logie soll die Mittel liefern zum Ausbau einer
eigentlichen Werttheorie, deren innere Entwicklung
uns im folgenden zu beschäftigen hat.

Die Definiti-
onen von 1894
und 1895.

Ausgangspunkt dieser ganzen Untersuchungen

Meinungs ist seine Ueberzeugung, dass der Wert in seinem Auftreten gebunden ist, an gewisse Vorgänge in der menschlichen Psyche, dass es also einen Wert nicht geben könne, der nicht in dieser Weise an ein Subjekt gebunden wäre, der nicht "persönlicher Wert" wäre. Wir haben oben im Gefühl, genauer im Urteilkraftgefühl diejenige seelischen Tatsachen oder Prozesse kennen gelernt, auf welche die Wertphänomene zurückgehen sollen; Wie dieses Zurückgehen des Wertes auf die Werthaltung zu denken ist, das wird diejenige Frage sein, von deren Beantwortung die Bestimmung der Natur des Wertes abhängt.

Am einfachsten wäre da wohl, Wert und Werterlebnis gleichzusetzen, sodass eine Definition des Wertes etwa lauten müsste: Wert ist das Werterlebnis oder die Gesamtheit der Werterlebnisse, die sich an ein Objekt knüpfen, allerdings hätte dieser Wertbegriff mit dem, was man eigentlich sonst unter Wert meint, kaum mehr als den Namen gemeinsam.

Auch die recht plausible Erklärung, dass wertvoll dasjenige sei, was Objekt eines Werteserlebnisses sei, dass also der Wert im Wertgehaltenwerden bestehe, ist schweren Bedenken ausgesetzt: In vielen Fällen (z.B. bei abergläubischen Wertungen), wendet sich eine Werthaltung einem Objekte zu, dem kein "besonnen Denkender" Wert zuschreiben wird. Und umgekehrt gibt es sehr viele Fälle, in denen dasjenige, was Wert hat, zur Zeit gar nicht wert gehalten wird. Auch dem, was für das Subjekt den grössten Wert hat, kann es nicht ständig gefühlsmässig zugewendet sein,

und ferner können Mängel in der intellektuellen oder emotionalen Veranlagung das Zustandekommen einer Werthaltung verhindern. Trotzdem aber hat z.B. die Nahrung, die man dem Geisteskranken gegen dessen Willen einflösst, für ihn Wert, obwohl er selbst sie sicher nicht wert hält. Der Wert folgt also in seinem Bestand keineswegs dem Bestande der Werthaltung: sonst müsste er ja mit ihr entstehen und vergehen. Nicht an die aktuelle Werthaltung ist also der Wert gebunden, sondern an die mögliche Werthaltung unter bestimmten günstigen Umständen, namentlich ausreichender Orientiertheit und normaler Veranlagung des wertenden Subjektes. Es ergibt sich also folgende Wertdefinition: Ein Gegenstand hat Wert, sofern er die Fähigkeit hat, für den ausreichend Orientierten, falls dieser normal veranlagt ist, die tatsächliche Grundlage für ein Wertgefühl abzugeben (P.e. U.S.25). Diese Fähigkeit oder schärfer Möglichkeit ist dann allerdings dem Wertobjekt als konstantes Attribut zuzuerkennen.

Als 1895 Meinong darauf aufmerksam wird, dass die Wertgrösse sich bestimme nach den Intensitäten der Gegengefühle, wird die Wertdefinition von 1894 umgebildet zu der Bestimmung: Wert eines Objektes ist dessen Fähigkeit, vermöge seiner Existenz und seiner Nichtexistenz das Gefühl des betreffenden Subjektes auf sich zu ziehen. Diese beiden Wertkomponenten zugleich oder, um schon hier die spätere Terminologie Meinong's einzuführen (Grundl. d. A.W.S. 142), der Totalwert, werden im gewöhnlichen Erleben nicht wirksam. Den einzigen Fall, in dem der Wert in seiner Ganzheit reali-

siert wird, fand Meinong im Begehrungskonflikt, und diesem Sachverhalt glaubt er in der Bestimmung des Wertgedankens Rechnung tragen zu sollen. So ist es zu erklären, wenn wir bei ihm dann Definition begegnen (Werthalt.u.W. S.340), dass Wert die Fähigkeit eines Objektes sei, sich im Kampf der Motive als Begehrungsobjekt zu behaupten, was der zuerst bekämpften Ansicht Christian Ehrenfels' recht nahe kommt, nach welcher der Wert eines Objektes darauf beruht, dass es begehrt wird bzw. begehrt werden kann. Damit ist also auch das Begehren in dem Kreis möglicher Werterlebnisse gezogen, der dann später (Annahmen 1902) durch Hinzunahme der Phantasiegefühle und Phantasiebegehrungen nochmals erweitert wird. Welche von diesen vier Arten von Werterlebnissen im einzelnen Fall auftritt, hängt von dem ab, was Meinong (Logos Bd.III 1912) die Position des Objektes zum Subjekte nennt, und zwar von derjenigen Position, die das Subjekt selbst für gegeben hält, und der gegenüber "das Werterlebnis so etwa wie eine "adäquate Stellungnahme des Subjekts ausmacht" (Logos III S.5.). Solcher Positionen unterscheidet Meinong vier: 1.) O ist gegeben, darauf reagiert das Subjekt unter günstigen Umständen, d.h.also, wenn es normal veranlagt ist, mit Daseinsgefühl: 2.) O ist nicht gegeben, worauf nur mit dem Nichtseinsgefühl geantwortet werden kann. 3.) O befindet sich im Bereiche des Begehrbaren für die in Frage kommende Zeit; dann wird das Subjekt mit Begehren reagieren und schliesslich haben wir 4.) die "Quasiposition": O befindet sich im Bereich des Annehmbaren; dies ist der Fall, in dem nur Phantasiege-

2. Partial -
und Total-
Wert.

gefühl, bzw. Phantasiebegehren am Platze ist, die übrigens auch in den anderen Positionen das Ernstgefühl, bzw. Ernstbegehren manchmal ersetzen können. Diesen vier Arten von Werterlebnissen entsprechen ebenfalls vier Gruppen von "Erlebnisswerten", Gegebenheits- und Nichtgegebenheitswert, Begehrtheits- und Phantasiewert. Von diesen vier Erlebnisswerten ist keiner dasjenige, was man unter Wert schlechthin zu verstehen gewohnt ist, sondern sie alle haben nur einen Anteil daran, sie sind "Partialwerte" im Verhältnis zum "Totalwert", auf dessen Bestimmung Meinong doch schliesslich hinaus will.

3. Potential-
und Aktualwert.

Wir haben gesehen, dass die Aufstellung, ein Objekt habe Wert, weil und insofern es tatsächlich ein Werterlebnis hervorruft, von Meinong zwar als zu eng, keineswegs aber als undiskutierbar von vorneherein abgelehnt wurde. Getroffen werden mit dieser Charakterisierung nämlich nur die Aktualwerte, für deren Zustandekommen wesentlich ist, dass sowohl das Objekt als das Subjekt existieren (das Objekt kann allerdings auch "bestehen"), dass ein Anlass da ist, dass das Subjekt gerade jetzt das Objekt wert hält, ferner im Falle der vermittelten Werthaltung gewisse äussere oder innere Umstände und Dispositionen, welche die Werthaltung begründen und ihrer Grösse nach bestimmen. Dieser Aktualwertbegriff, spezieller Gegebenheits-Aktualwertbegriff, muss, um allgemeiner anwendbar zu werden, in bestimmter Weise abgeändert, potentialisiert werden; dies geschieht, indem man etwa sagt, der Gegebenheitswert bestehe darin, dass ein Objekt, sofern ein Anlass vorliegt, vom Subjekt wert gehalten werde. Diesen Gedanken nennt Meinong dann den Gegeben-

heits-Potentialwert, welcher dadurch aus dem Gegebenheits-Aktualwert abgeleitet wird "dass eine Voraussetzung des letzteren (in unserem Falle der Anlass) zum hypothetischen Konstitutivum des ersteren gemacht wird." (Logos III S.6.)

Die Potentialisierung kann natürlich auch bei den übrigen Voraussetzungen der Reihe nach angewandt werden, und dadurch können dem Werte verschiedene Grade von Potentialität mitgeteilt werden, nach denen sich die Werte, der Zahl ihrer hypothetischen Konstitutiva entsprechend, in eine fortlaufende Reihe ordnen lassen, deren Abschluss der reine Potentialwert, der Gegenpol zum reinen Aktualwert bildet. Jeder einzelne Partialwert kann natürlich in der dargelegten Weise potentialisiert werden.

Wie kommen wir aber von den Potentialwerten, d.h. denjenigen Wertseiten, die der Verschiedenheit der Werterlebnisse entsprechen, zu dem, was man meint, wenn man von "dem Werte" spricht, zu dem Totalwert also? Dazu müsste sich ein Gesichtspunkt finden lassen, unter dem sämtliche Partialwerte, bzw. die ihnen zugrunde liegenden Partialwerterlebnisse zwanglos zusammengefasst werden könnten. Um sich überhaupt zusammennemen zu lassen, müssen diese Werterlebnisse mögliche, nicht aber aktuelle Werterlebnisse sein, denn die verschiedenen Positionen des Objektes zum Subjekt schliessen sich aus. Aktuell kann von einem Objekt nur eine bestimmte Position zum Subjekt eingenommen werden, und dementsprechend kann nur das eine zugehörige Werterlebnis realisiert werden. Was allen diesen vier Arten von Werterlebnissen den gemeinsamen Charakter eben des "Wert"-Erlebnisses aufprägt,

kann nur in einer ihnen allen zugrunde liegenden Disposition oder besser Disponiertheit des Subjektes gefunden werden, auf die möglichen Positionen des Objektes in der angegebenen Weise zu reagieren. Für diese allgemeine Disponiertheit des Subjektes zu wertendem Verhalten führt Meinong aus dem vorwissenschaftlichen Sprachgebrauch den Terminus "Interesse" ein. Unter diesen Begriff lassen sich in der Tat alle Werterlebnisse einordnen: ja sogar noch etwas mehr, denn unter Interesse wird gewöhnlich die Disposition zu Urteilsgefühlen jeder Art, also auch zu Wissensgefühlen verstanden. Diese kommen aber für den Wert grundsätzlich nicht in Betracht; das die Wissensgefühle betreffende theoretische Interesse ist also auszuscheiden durch die schärfere Charakterisierung der Werterlebnisd disposition als praktisches Interesse, worunter dann selbstverständlich auch Begehrungsdispositionen fallen. Der Totalwert oder Wert schlechthin eines Objektes für ein Subjekt lässt sich also als die Tatsache bestimmen, "dass dieses an dem Objekt Interesse hat" und die Grösse des Wertes ist im wesentlichen durch die Grösse dieses Interesses bestimmt. Totalwert als reinen Aktualwert gibt es der dargelegten Ableitung zufolge für Meinong nicht, denn zum mindesten der "Anlass" muss dabei ein hypothetisches Konstitutivum ausmachen. Totalwert ist immer zugleich Potentialwert und seine verschiedenen Erscheinungsweisen sind zurückzuführen auf seine verschiedenen Potentialisierungsstufen.

Der Satz: Ich begehre das Objekt, weil es für mich wertvoll ist, setzt einen Wertbegriff

höherer Potentialisationsstufe voraus als der folgende: Dieses Buch hätte Wert für mich, wenn es in meinem Besitz wäre. Denn hier ist ausser dem Anlass und den sonst erforderlichen Umständen noch die Gegebenheit des Begehrungsobjektes hypothetisches Konstitutiv geworden. Weiterhin kann auch das Wertsubjekt selber ein solches werden; die intellektuelle oder emotionale Verfassung desselben pflegt fast immer so eingesetzt zu werden (vgl. das oben angeführte Beispiel vom Geisteskranken). Mit Ausnahme der gegenständlichen Bestimmtheit des Objektes können nach und nach alle anderen Voraussetzungen in hypothetische Konstitutiva umgewandelt werden. Je höherer Potentialisationsstufe der Wertbegriff angehört, desto allgemeiner und farbloser wird er. Es fügen sich überhaupt nicht alle Voraussetzungen gleich leicht der Potentialisierung; die Objektsgegebenheit leichter als die des Subjekts und von dessen qualitativen Bestimmtheiten die intellektuellen leichter als die emotionalen, wie das Beispiel von Schwachsinnigen oder kleinen Kindern zeigen mag, für die es sicher gewisse Werte gibt, "wenngleich die derzeitige intellektuelle Veranlagung Werterlebnisse ausschliesst", Beispiele, "an denen aber freilich eine Art Vernünftigkeitmoment zur Geltung zu kommen strebt, dass über das Gebiet des Intellektuellen weit ins Emotionale hinausreicht, und es nahelegt die obige Wertdefinition in die Form auszugestalten: Der Wert eines O besteht in der Tatsache, dass ein S am O Interesse nimmt, nehmen könnte oder doch vernünftigerweise nehmen sollte". (Logos Bd. III S. 9.) eine Bestimmung, die sich bereits recht erheblich vom Wertbegriff der ersten Aufstellungen entfernt hat,

Eine wesentliche Abänderung erfährt diese letzte Definition des persönlichen Wertes auch im Laufe der weiteren Forschungen Meinong's nicht. Sie lautet 1923 fast noch genau so, wie 1912:

"Der persönliche Wert eines Objektes besteht in dessen Eignung, vermöge seiner Beschaffenheit und Position Gegenstand des Interesses an seinem Sein oder Nichtsein seitens eines Subjekts zu sein".

(Grundl.z.A.W., S.144). Neu hinzugekommen ist nur die ziemlich unvermittelte, anscheinend durch fremde Anregung χ (Kreibig) veranlasste Heranziehung des Bedeutungsgedankens, um die Natur des persönlichen Wertes einsichtig zu machen, ein Gedanke, der übrigens schon in Menger's Definition des Wertes anklingt.

Jos.Klemens Kreibig, der wie Christian Ehrenfels und Alois Höfler der Meinong'schen Schule angehört, hatte in seiner "Psychologischen Grundlegung eines Systems der Werttheorie" (Wien 1902) den Wert als "gefühlsmässige Bedeutung" charakterisiert (S.3). Die Meinong'sche Definition von 1894 (Ps.e.U.S.25.) scheint ihm wegen ihrer "beträchtlichen Unbestimmtheit" als allgemeine Wertdefinition nicht annehmbar zu sein. --(S.13) An ihre Stelle setzt er die Folgende: "Unter Wert im Allgemeinen verstehen wir die Bedeutung, welche ein Empfindungs- oder Denkinhalt vermöge des mit ihm unmittelbar oder assoziativ verbundenen aktuellen oder dispositionellen Gefühles für ein Subjekt hat" (S.12 a.a.O.) Werthalten ist für ihn "ein Zumessen von positiver oder negativer Bedeutung, welcher Akt von der Denkseite her gesehen ein Werturteilen, von der Wollensseite ein Wollen zu nennen ist" (a.a.O.S.33). Diese Auffassung

konnte jedoch Meinong nicht gleichfalls übernehmen. Auch Kreibigs Einteilung des Wertbereiches in "Authopathik" (welchem Gebiet die Wertungen "nach den Gegensätzen "gut" und "schlecht" im Sinne von lustauslösend und unlustauslösend bezogen auf das Subjekt des Wertenden" entsprechen) "Heteropathik" (wo der Gegensatz gut und schlecht auf ein fremdes Subjekt bezogen wird, Hauptfall die Ethik) und "Ergopathik" (wo die Gegensätze "schön" und "hässlich" im Sinne von lust- bzw. unlustauslösend "bei reiner Hingabe an das Objekt" die Wertung bestimmen) (S.16.f.a.a.O.) hat auf Meinong keine irgendwie nachweisbare Wirkung ausgeübt.

Dabei ist Bedeutung gemäss der Meinongschen Grundanschauung nicht in Analogie zu der intellektuell erfassbaren sprachlichen Bedeutung zu interpretieren, sondern sie ist nur vom Emotionalen her zu fassen. Für den Wert kommt in Anbetracht der hervorragenden Rolle der Seinsbestimmtheiten am Objekt speziell diejenige Bedeutung in Betracht, die einem Objekt vermöge seines Seins oder Nichtseins zukommt, die "Seinsbedeutung", wie Meinong sie nennt. Der persönliche Wert eines Objektes ist die diesem nach Beschaffenheit und Position zukommende Seinsbedeutung für ein Subjekt.

In seinem Bologneser Vortrag hatte, wie bereits festgestellt, Meinong die Ansicht entwickelt, dass der Totalwert, der Wert schlechthin, notwendig Potentialwert, dass Aktualität des Totalwerts einfach ausgeschlossen sei (Logos III S.7), in dem mindestens der Anlass "vermöge dessen sich das Subjekt gerade zur in Betracht kommenden Zeit dem Objekt mit seinen Erlebnissen zuwendet" ein

hypothetisches Konstitutivum ausmacht. Die Notwendigkeit vom Aktualwertbegriff zum Potentialwertbegriff überzugehen, um "den Wert" bestimmen zu können, hatte sich schon viel früher, nämlich gelegentlich der ersten Untersuchungen von 1894 ergeben, und der Schritt ist damals auch wirklich vollzogen worden, freilich ohne dass Meinong damals über die Art seines Vorgehens zu begrifflicher Klarheit hatte gelangen können. Erst ganz spät, so weit wir sehen jedenfalls nach 1917, der Abfassungszeit des Buches "Ueber emotionale Präsentation", haben sich bei Meinong Bedenken eingestellt ob der Potentialwertbegriff denn auch tatsächlich das zu leisten imstande ist sei, was er sich einst von der Konzeption dieses Gedankens versprochen hatte, nämlich eine vollständige Anpassung des Wertbegriffs an die Tatsachen der Erfahrung: Bedenken, die ihn 1923 in seiner Grundlegung z. Allg. Wertth. zu einer Modifikation seiner älteren Ansichten über diesen Punkt geführt haben.

Die erste Schwierigkeit ergibt sich für den Potentialwertbegriff hinsichtlich irriger Werterlebnisse, doch ist diese gerade hier nicht so sehr bedeutsam. (Besteht nämlich ^{der} das Wert eines Gegenstandes in dessen Fähigkeit, Objekt möglicher Werterlebnisse auszumachen, so ist gar nicht einzusehen, mit welchem Recht man von bloss eingebildetem Wert etwa eines Talismans redet oder ihm gar den Wert abspricht: warum man die Berechtigung einer Werthaltung abhängig machen darf von der Richtigkeit ihrer Voraussetzungsurteile. Denn die allein für den Wert erhebliche Fähigkeit wertgehalten zu werden, hat das "irrtümlich" wertgehaltene

Objekt ja dokumentiert. Mit Hilfe einer Modifikation des Potentialwertbegriffs ist diese Schwierigkeit jedoch noch nicht zu beseitigen. Sie besteht vielmehr für den Begriff des persönlichen Wertes überhaupt, wie an späterer Stelle noch darzulegen sein wird. ((vergl. unten S.)) Wir können sie daher hier vorläufig vernachlässigen.)

Ein anderer Einwand, den sich Meinong machen muss, ist gewichtiger: Allein auf die bloss möglichen ^{Wert}Erlebnisse im Begriff des Wertes abziehen, geht nicht an, weil dadurch jede Vergänglichkeit bei Werten ausgeschlossen wurde, denn auch eine empirisch erkennbare Möglichkeit ist eben so wie die apriorisch einsichtige nur gebunden an die Beschaffenheit ihres Trägers (Ueb.Mögl. u. Wahrsch. S.218), nicht aber an eine Zeit, in der sie entstehen oder vergehen könnte. Auf den Wert dagegen hat die Zeit erfahrungsgemäss grossen Einfluss. So erscheint der Wert vor allem in seinem zeitlichen Bestande in vielen Fällen an die Existenz des Wertsubjekts gebunden": "Von Geräten, die einem ausgestorbenen Kult dienten, sagt man unbedenklich, sie hätten keinen Wert mehr". Die Möglichkeit Objekt für ein Werterlebnis abzugeben, ist aber gleichwohl noch da. Sie wird durch das Vergehen der Subjekte, die einst tatsächlich gewertet haben, nicht mit betroffen. Ebenso steht es z.B. beim Werte eines Andenkens (Affektionswert der national-ökonomischen Theorie), der mit dem Subjekt erlischt, das seine Bedeutung kannte, Auch hier ist prinzipiell die Möglichkeit, einmal wieder Wert gehalten zu werden, nicht erloschen.

Nun könnte man freilich diese Fälle auch mit dem Potentialwertbegriff zusammenbringen: denn,

so könnte man etwa schliessen, existiert das Wertsubjekt nicht, dann fehlt dem Objekt auch die Möglichkeit, ~~es~~ Objekt für ein Werterlebnis dieses Subjekts zu werden und also auch der Potentialwert. Die Unstatthaftigkeit dieses Arguments zeigt Meinong in folgender Ueberlegung: Wenn man berechtigt wäre anzunehmen, dass eine Existentialbestimmung tatsächlich als Bedingung der Wertmöglichkeit auftreten könne, so müsste das natürlich sich an jeder beliebigen Möglichkeit auch aufzeigen lassen. Von einer Pendeluhr, sagt Meinong, kann man mit Recht behaupten, dass sie ohne Gewicht nicht gehen könne. Das Vorhandensein des Gewichts ist also Bedingung für das Gehen der Uhr, und man kann zunächst ganz wohl davon sprechen, dass, weil ohne Gewicht das Gehen unmöglich ist, das Vorhandensein desselben Bedingung der Möglichkeit des Gehens sei. Meinong glaubt, das nicht zugeben zu dürfen, denn ein Gegenstand kann nicht, so formuliert er selbst die Begründung seiner Stellungnahme, "durch Determination eine Möglichkeit gewinnen, die ihm ohne die Determination fehlt". Der Gegenstand "Uhr" muss also dieselben Möglichkeiten haben wie der Gegenstand "Uhr mit Gewicht". Dass die Uhr nicht gehen könne ohne Gewicht, scheint aber doch sicher zu sein, und damit auch, dass der unvollständiger bestimmte Gegenstand andere Möglichkeiten habe als der vollständige. In Wahrheit aber ist der Gegenstand ^{ohne} "Uhr ~~mit~~ Gewicht" ein anderer als der Gegenstand "Uhr" oder "Uhr mit Gewicht" und daraus erklärt sich, dass ihm eine Möglichkeit fehlen kann, die den beiden anderen zukommt. Das Vorhandensein des Gewichts ist demnach in keinem Fall Bedingung dafür, dass dem Gegenstande "Uhr" die Möglichkeit

zu gehen zukommt, und analog kann die Existenz des Subjekts nicht als Bedingung angesehen werden für die Möglichkeit eines Objekts, Gegenstand eines Werterlebnisses zu sein. Da uns aber in der Erfahrung der Wert, soweit er Wert für ein Subjekt ist, oft an dieses Subjekt in seinem Bestand gebunden entgegentritt, so ist einleuchtend, dass der reine Potentialbegriff nicht brauchbar ist, dass der persönliche Wert vielmehr auch durch aktuelle Momente, zum mindesten durch ein aktuelles Moment, ausgestattet werden muss, in dem der Bedeutung des Subjekts für den "im Hinblick auf dieses persönlich genannten Wert" Rechnung getragen wird: der Wertgedanke muss also aktualisiert werden.

Ich habe diese Beweisführung deshalb so ausführlich behandelt, einmal, weil auf sie sich die Ablehnung des Potentialwertbegriffs für den persönlichen Wert stützt, dann aber auch, um an einem Beispiel die, besonders für den Meinong der späteren Jahre, so ausserordentlich charakteristische Gegenstands-theoretische Argumentationsweise deutlich zu machen, durch die er überall die auf Grund psychologischer Erfahrung gewonnenen Einsichten zu vertiefen und zu sichern sucht.

Das Verfahren der Aktualisierung ist ganz ebenso wie das schon geschilderte der Potentialisierung keine psychologische Ableitung, sondern eine rein begriffliche Operation von aprioristischem Charakter.

Nun handelt es sich also darum, wie das Moment der Subjektgebundenheit in den Wertbegriff aufgenommen werden könnte. Wird einem Gegenstand ein Prädikativ (siehe Mögl. u. Wahrsch. S. 127) zu-

oder abgesprochen, so scheint es sich dabei oberflächlich betrachtet immer um Soseinsbestimmungen zu handeln, und das ist in der Tat bei den meisten Prädikationen der Fall.

Was Meinong unter einem Prädikativ versteht, wird deutlich, wenn wir uns ein Objekt ansehen, wie wir solche schön öfters zu erwähnen Gelegenheit hatten. Mit dem Namen "Objektiv" hat Meinong, wie gezeigt, dasjenige belegt, was im Urteil "erurteilt" wird. (Ueb. Ann. S. 151f.). Sprachlich lässt sich ein solches Objektiv nur in einer Vielheit von Worten ausdrücken. Bei dem Urteil: "Es gibt Schnee draussen" ist z. B. "dass es draussen Schnee gibt" das Objektiv dieser Erkenntnis, während "Schnee", deren "Objekt", einen Teil des Objekts^{iv} ausmacht. Der andere Teil eines solchen Objektivs, welcher sprachlich durch das Prädikat des betr. Urteils festgelegt ist, also das "draussenliegen", das vom Schnee ausgesagt wird, bildet das "Prädikativ" des Objektivs. Oder allgemein ausgedrückt: "Ist ein Objektiv gegeben von der Form "A ist B", so macht daran das "ist B" oder der "B-sein" auch etwas wie einen Teil aus, den ich mit Rücksicht auf die obligatorische Stellung, die darin dem Prädikate zukommt, als das "Prädikativ" des betr. Objektivs bezeichnen will. (Meinong. Ueb. Mögl. u. Wahrsch. S. 127.)

Doch gibt es auch Prädikationen, bei denen Existenz eine Bedeutung hat. Solche Prädikate sind gegeben, wenn einem Objekte ein Sosein zugeschrieben wird, vermöge dessen es in einer Beziehung zu einem anderen Gegenstande steht. Dann ist nämlich nach Meinongs Auffassung das Sein dieses anderen

Gegenstandes im Sinn des Prädikats enthalten. So z.B. wenn man jemand als *Amtsvorstand* bezeichnet, ihm *Macht* und *Einfluss* zuschreibt usw.: denn wenn man jemandem *Macht* zuschreibt, so liegt darin nicht nur die *Feststellung* einer *Eigenschaft* des *Mächtigen*, sondern es spielt dabei auch der *Gedanke* mit, dass es *Menschen* gibt, denen gegenüber diese *Macht* zur *Geltung* kommt, was *Meinong* durch das *Beispiel* verdeutlicht, dass *Napoleon* auf *St. Helena* keine *Macht* hatte, obwohl ihm für sich allein betrachtet *Autorität* sicher damals nicht weniger *eigen* war als in *Paris*. Die *Gegenübersetzung* von *Macht* und *Autorität* in diesem *Beispiel* ist m.E. nicht glücklich. *Deutlicher* wird *Meinongs* *Absicht* an dem *zweiten Beispiel*, dass man *Amtsvorstand* nur dann ist, wenn auch ein *Amte* da ist, dem man *vorsteht*. Solche *Prädikationen*, die neben dem *Sein*, das sie meinen, auch ganz *wesentlich* ein *Sein* in sich schliessen, ein *Sein* setzen, heissen "*thetische*" *Prädikationen* im *Gegensatz* zu solchen, bei denen ein *Sein* nicht beteiligt ist, den "*athetischen*" *Prädikationen* (*Grundl. d. A. W. S.* 127). Bei den *thetischen Prädikationen* handelt es sich immer um *Relatives*, unter welche *Gruppe* von *Gegenständen* auch der *Wert* gehört, der zur *Person* des *Werts* *relativ* ist. Die *Natur* des *Wertes* selbst ist also, wenn man so sagen darf, *thetisch*. Der *Potentialwertbegriff* dagegen ist *athetischer* *Natur*; daher seine *Unzulänglichkeit*. *Beziehen* wir in den *Begriff* des *Wertes* auch die *Existenz* eines *Werts* *subjektes* ein, dann fallen die *Schwierigkeiten*, denen der *Potentialwertbegriff* ausgesetzt war, in sich zusammen. *Darin*

liegt ohne Zweifel eine teilweise Rückkehr zum Aktualwertbegriff, eine "Aktualisierung des Potentialwertbegriffs", in der etwas komplizierten Terminologie Meinongs ausgedrückt. Um zu einem natürlichen Wertbegriff zu kommen, hat sich die Aktualisierung als notwendig herausgestellt; fragt sich nur, wie weit man auf diesem Wege zum Aktualbegriff hin fortschreiten muss, um dieses Ziel zu erreichen, ein Weg, der nicht einfach von der Möglichkeit zur Wahrscheinlichkeit führt, sondern vom prinzipiell Daseinsfreien zu wenigstens teilweise Existenten. Das Dasein hat natürlich seine Bedingungen: für das Dasein des Werterlebnisses haben wir die Existenz des Subjektes als solche eben kennen gelernt. Soll reiner Aktualwert gegeben sein, so müssen sie sämtlich erfüllt sein. Aktualisierung kann also auch als fortschreitende Erfüllung der "Aktualitäts-Bedingungen" aufgefasst werden. Diese gilt es nun zunächst zu erfassen und daraufhin zu untersuchen, ob sie alle oder welche von ihnen als thetische Bestimmungen in den Wertbegriff einbezogen werden sollen.

4. Wertobjekt
und Wertsubjekt
als thetische
Bestimmtheiten.

Für das Auftreten von Werterlebnissen, die auf ein Objekt gerichtet sind, bedarf es selbstverständlich vor allem eines Objektes, auf die sie sich beziehen, und eines Subjektes, das sich darauf bezieht (Gr.z.A.W. S.129). Dazu kommen noch verschiedene Umstände, z.B. die Anzahl noch verfügbarer gleichartiger Objekte und anderes mehr, die unter dem Namen "Umgebung" sich zusammenfassen lassen; dazu noch der besondere Anlass, so dass sich vier Aktualitätsbedingungen darbieten, die allenfalls thetische Bestimmungen des Wertbegriffs

liefern können: Subjekt, Objekt, Umgebung und Anlass. Es sind dies die nämlichen, die Meinong schon 1912 als Voraussetzungen der Aktualität des Wertes namhaft gemacht hatte. Die auffälligste dieser Bedingungen und für den persönlichen Wert die unerlässlichste ist die Existenz eines Subjekts. Dass irgendein Subjekt da ist, genügt aber offenbar noch nicht. Es muss vielmehr befähigt sein, überhaupt und in diesem speziellen Falle Wertenerlebnisse zu haben: dazu muss es vor allem über eine gewisse Emotionale Eignung verfügen: wenn z.B. jemand zur Kunst kein Verhältnis hat, so wird er ein Kunstwerk nie als Wert erleben. Ebenso wichtig sind seine intellektuellen Fähigkeiten, das Wort "intellektuell" im weitesten Sinn verstanden. Zu diesen relativ beherrschenden Momenten tritt noch das Veränderliche der Orientiertheit, des Wissenstandes des Subjekts hinzu, die jedoch, entgegengesetzt der Ansicht von 1894 (Psychol.eth.Unters.S.25) nicht mehr für schlechthin unerlässlich erachtet wird. Ja, Meinong geht sogar soweit, die schlechthinige Unerlässlichkeit des Daseins des Subjekts selbst für alle Werttatbestände, um derentwillen er sich erst zur Abänderung des Potentialwertbegriffs gezwungen gesehen hatte, jetzt in Frage zu stellen.

Gleich bedeutsam für den Wert wie das Subjekt ist offenbar das Objekt, oder genauer, dessen Existenz. Doch ist auch hier zum mindesten fraglich, ob das Sein des Wertobjekts eine obligatorische Bestimmung des Wertes ausmache. Gibt es doch auch Wertenerlebnisse, die gerade an das Nichtsein des Objekts anknüpfen (Nichtseinsgefühle), die besonders bei der Wertgrösse eine tragende Rolle spielen. Ja man kann sogar vom Werte gewisser sehr

allgemeiner oder unbestimmter Gegenstände sprechen, ohne über deren Sein oder Nichtsein Voraussetzungen machen zu müssen. So kann neu ausgegebenen Briefmarken (das Meinong'sche Beispiel) als solchen sehr wohl Wert für Markensammler zugeschrieben werden, wobei ganz gleichgültig ist, ob es neue Briefmarken jetzt gibt oder nicht gibt, ebenso, wie die Aussage ihren Sinn nicht verliert, auch wenn gar keine Markensammler da sind.

Man wird also zu sagen haben, dass da Werthaltung sich besonders gerne an Seiendes knüpft, dem Wertobjekt sehr häufig, aber doch nicht in allen Fällen, das Sein als thetisches Prädikat zugeschrieben werden dürfe. Neben den Existenzwerten gibt es eben noch die Nichtexistenzwerte und nach der Feststellung von 1912 auch Begehrtheits- und Phantasiewerte. Die ersten beiden Klassen haben thetische Konstitutive, die beiden letzten nicht. Existenz- und Nichtexistenzwert gehören daher einer höheren Aktualitätsstufe an als Begehrtheits- und Phantasiewert. Die dritte Aktualitätsbedingung, die "Umgebung", wird, wenn überhaupt nur in seltensten Fällen zur thetischen Bestimmtheit gemacht werden dürfen, der Anlass dagegen überhaupt nicht, denn dieser kommt erst dann zur Geltung, wenn die übrigen Bedingungen eines Erfolges, in unserem Fall des Werterlebnisses, erfüllt sind und führt die Existenz desselben unmittelbar mit sich. Macht man also auch den Anlass zur thetischen Bestimmtheit des Wertes, so kommt man zum Aktualwertbegriff.

Wir haben zu zeigen versucht, wie Meinong ausgehend von der Einsicht, dass der "natürliche" d.h. nach seiner eigenen Bestimmung (Grundl.z.A.W. S.137) der gelegentlich angewandte Wertgedanke

eine Mittelstellung zwischen Potential- und Aktualbegriff einnehmen müsse, durch die Einführung thetischer Bestimmtheiten zu der Positionslehre kommt, auf der er 1912 aufzubauen begonnen hatte. Denn was er als mögliche thetische Bestimmungen am Objekt eingeführt hat, Gegebensein, Nichtgegebensein, Begehrbarkeit und Annehmbarkeit, sind nicht Beschaffenheiten des Objekts, sondern seine möglichen Positionen, die es entweder in Relation setzen zum Wertsubjekt, oder auch zu der Umgebung, also relativ sind. So wenigstens hat Meinong sie zuerst aufgefasst. Sie können aber auch absolut genommen werden als Gegebenheitsweisen des Objekts, ohne dass dabei auf Subjekt oder Umgebung Rücksicht genommen wird. In dieser letzten Bedeutung vor allem findet die Position als thetisches Prädikat bei der Aktualisierung des Wertbegriffs Verwendung, während die Beschaffenheit des Objekts bereits im reinen Potentialwertbegriff zur Geltung kommt. Die Bedeutung der Position beim Wertgedanken ist leicht zu ersehen aus der Tatsache, dass man neben faktischem Werte, den ein Objekt für ein Subjekt hat, auch von einem Werte sprechen konnte, den es für das Subjekt hätte, wenn eine der beiden relativen oder auch eine absolute Position des Objekts gegeben wäre oder ev. "eine der namentlich für Subjekt oder Umgebung konstitutiven Bestimmungen". Ein solcher Wert verdiente dem faktischen Wert gegenüber hypothetisch zu heißen (Diese Bezeichnungen hat Meinong von H. Maier Psych. d. emot. Denkens Tübingen 1908 übernommen). Für das Zustandekommen des hypothetischen Wertes gilt nach Meinong allgemein folgender Satz: "Muss eins

der Positionsmomente resp. Teilmomente, deren thetische Prädikation den faktischen Wert des 0 ergibt, ausserhalb des Bereichs dieser Prädikation bleiben, so tritt bloss hypothetischer Wert an Stelle des ∇ faktischen " (Grundl.z.A.W. 136).

Aus alledem ergibt sich für Meinong, dass der Wert schlechthin nicht gefasst werden kann als reiner Aktual- oder reiner Potentialwert. Ein Wertbegriff im Sinne eines Totalwertbegriffs, der zwischen Potentialität und Aktualität gelegen wäre, zu bilden, lässt die Struktur der verschiedenen Werttatsachen nicht zu. Viel mehr hat das Verfahren der Potentialisierung, der thetischen Determination des Potentialbegriffes durch die Positionsmomente eine Reihe von Wertbegriffen ergeben, die sämtlich natürliche Wertbegriffe im Meinongschen Sinne sind, aber im Verhältnis zum Wert schlechthin nur Partialwertbegriffe ausmachen. Partiale Werterlebnisse sind es, die allein tatsächlich auftreten können, und zwar jeweils nur eines von ihnen. Der Totalwert ist also schlechthin unerlebbar, da ein Totalwerterlebnis ja sämtliche Partialwerterlebnisse einschliessen müsste, der Begriff des Totalwertes ist also eigentlich eine Konstruktion, wenn auch eine, wegen der phänomenalen Verwandtschaft der Werterlebnisse untereinander berechnigte.

4a. Das Zeitmoment am Werte.

Wir haben bis jetzt immer von dem Wert eines Objektes und vom Wertobjekt gesprochen, ferner von seiner Position zum Wertsjekt usw., ohne uns überhaupt die Frage vorzulegen, welche Klassen von Gegebenheiten denn eigentlich Wertobjekte werden können, oder, anders ausgedrückt, unter

den erwähnten Bedingungen ein Werterlebnis auf sich ziehen können. Die Antwort auf diese Frage lautet bei Meinong zu verschiedenen Zeiten verschieden. Wir haben sie oben bei der Charakterisierung der Wertgefühle zum Teil schon vorgeführt, brauchen daher nur noch kurz darauf einzugehen. Dass der Kreis recht weit wird gezogen werden müssen, liegt auf der Hand. Entsprechend der Ansicht, dass Wertgefühle sich auf Existenzurteile gründen müssen, schreibt Meinong allen Existierenden die Eignung zum Wertobjekt zu. Physischem sowohl als Psychischem, möge dieses nun als eigene oder fremde Bewusstseinstatsache oder Disposition gegeben sein, wenn es nur existiert, oder besser wirklich ist. Als Daseiendes trägt das Objekt notwendig ein Zeitmoment an sich. Es ist entweder Gegenwärtiges, Vergangenes oder Zukünftiges. Das Natürlichste ist sicher und wohl auch das Häufigste, dass Wertgefühle sich dem Gegenwärtigen zuwenden. Künftiges dagegen scheint nach dem Dargelegten eigentlich von vornherein ausgeschlossen, da ja etwas, das erst existieren wird, noch kein Dasein haben kann. Man könnte nur versuchen, die Zukunft auf Gegenwärtiges zu reduzieren, etwa so, dass man sagt, Künftiges könne mein Interesse nur insofern in Anspruch nehmen, als es dies unter der Voraussetzung seiner Gegenwärtigkeit in noch höherem Grade tun müsste. Dem widerspricht die Erfahrung, dass man auf Vieles tatsächlich Wert legen kann um seiner künftigen Bestimmung willen, dem man gegenwärtig völlig indifferent gegenübersteht, wie dies bei der Vorsorge für Alter und Krankheit begegnet. Diese Fiktion ist also unzutreffend. Man wird von Künftigem nur dann

sagen, es habe Wert, wenn es in der ins Auge gefassten Zukunft Gegenwartigkeitswert haben wird. Etwas, das voraussichtlich niemals gegenwärtig sein wird, scheint aus dem Bereich des Werthaltens ausgeschlossen. Doch dem widerspricht die Tatsache, dass sehr wohl eine Idee für uns einen hohen Wert darstellen kann, obwohl wir überzeugt sind, dass wir selbst deren Verwirklichung nie erleben werden. Auch diese Umschreibung wird also dem Tatbestand nicht ganz gerecht, vielmehr schafft sie erst eine Schwierigkeit, die gar nicht besteht. Man hat gar keinen Grund, Zukunftswerthaltungen, das Wort im Sinne von Werthaltung von Zukünftigem gebraucht, auf Gegenwartswerthaltungen zurückzuführen; denn - und damit durchbricht Meinong bereits seine Abgrenzung des Wertgefühls als Existenzgefühl - zu einer Beschränkung des Kreises der Objekte, auf die durch das Urteil hindurch sich das Gefühl richten kann, besteht vorläufig kein Anlass, auch nicht nach zeitlichen Gesichtspunkten. "Kann ich mit meinem Wissen über die Gegenwart hinausreichen in die Sphäre des Künftigen, so ist nicht abzusehen, warum mein Fühlen mein Wissen nicht auch hierin begleiten könnte". (Psych.e.U.S. 51). Nur pflegt gewöhnlich die Verschiebung des Objekts in die Zukunft hinein die Stärke des Wertgefühls herabzusetzen. Dann ist es aber auch natürlich, dass Vergangenes ebenfalls imstande sein muss, Wertobjekte anzugeben, wofür ja entgegen der Ansicht des täglichen Lebens, dass das Gewesene wertlos sei, die Tatsachen der Reue, des "nachfolgenden Gewissens" und auf nicht-ethischem Gebiet z.B. die Pflege von Tradition sprechen. Trotz alledem ver-

steht sich aber Meinong 1894 nicht dazu, auch wirklich konsequent den Bereich der Werte auf Gegenstände auszuweiten, die nicht existieren. Nur solchen Objekten wird jetzt noch die Fähigkeit zugestanden, Wertgefühle zu erregen, die jetzt existieren, in Zukunft existieren werden oder in der Vergangenheit existiert haben können, denn nur solche Objekte gehören noch ins "Wirkliche". Existenz, allerdings losgelöst von jeder zeitlichen Bestimmung, muss daher von jedem Wertobjekt erlangt werden.

Durch die Einbeziehung des Begehrens unter die Werterlebnisse wird der Schritt über die Existenz hinaus getan, indem jetzt das Mögliche in den Kreis des Wertobjekte einrückt, zunächst noch als "mögliche Existenz". Ueber das Gebiet der Existenz wird dann endgültig 1923 hinausgegangen an Hand der Erfahrungen über "Wertlegen", für das aber der Natur der in Frage kommenden Gegenstände wegen nicht Existenz, sondern bloss Bestand in Betracht kommen kann" (G.z.A.W. S.55). Um ein Werterlebnis auf sich zu ziehen, muss also der Gegenstand Existenz oder Bestand haben, er muss "sein".

Das Wertsjekt ist immer das Sjekt des Erlebnisses, das den Wert erfasst, und muss, wie bereits dargelegt, befähigt sein, überhaupt solche Erlebnisse haben zu können.

Das Zeitmoment am Werte, das in den Psych. e.U. auf die zeitlichen Bestimmtheiten der Objekte zurückgeführt wird, sodass als gegenwärtig, bergangen oder künftig ein Wert dann angesehen wurde, wenn er einem Gegenwärtigen, Künftigen oder Vergangenen zukam, wird später aus der Abhängigkeit des Wertes von seinem Sjekt erklärt.

In Wahrheit sind nämlich die Werte, die Vergangenes oder Künftiges für uns haben, stets Gegenwartswerte für uns. Vergangenes oder künftig im eigentlichen Sinn sind dagegen Werte nur "sofern ihr Subjekt vergangen oder künftig ist: Die Wertzeit fällt zusammen mit der Subjektszeit. Werte entstehen und vergehen mit den Subjekten, für die sie Wert sind" (G.z.A.W. S.135).

5. Die Relativitäten am Werte.

Die starke Abhängigkeit des Wertes von seinem Subjekt, wie sie z.B. in der Positionslehre hervortritt, gibt dem Wert, wie er durch die Meinungs-schen Definitionen als persönlicher festgelegt ist, den Charakter der Relativität, der so ausgeprägt ist, dass er sogar im Alltagsgedanken Beachtung findet, das bereits den Gedanken des absoluten Wertes anzweifelt, d.h. desjenigen Wertes, der nicht mehr Wert für ein Subjekt wäre und unberührt von empirischen Zufälligkeiten der psychologischen Verwirklichung in zeitloser Höhe thronte. Die Relativität des Wertes ist aber, genau besehen, eine doppelte. Einmal besteht sie, sofern seine Existenz an die eines Wertsubjektes gebunden ist, dann aber auch, insofern er als Fähigkeit eines Objekts zu einer bestimmten Leistung, der Erregung des Wertgefühls, aufgefasst werden kann. Wert ist also abhängig vom Wertgefühl und dadurch auch vom fühlenden Subjekt. Der Fähigkeitsgedanke gestattet zwar auch eine "Wendung ins Absolute". Wenn man Wert ansieht lediglich als die Fähigkeit zum Wertgehaltenwerden, so kann man den Wert allerdings als eine von Veränderungen in der Umwelt des Wertobjekts unabhängige, also absolute Bestimmtheit ansehen, nur ist das dann schon nicht mehr Wert im gewöhnlichen Sinne.

5a. Objektiver
und subjektiver
Wert.

Nicht mit betroffen von der Ablehnung des objektiven Wertes ist jedoch der Gedanke des objektiven Wertes. Es kann sehr wohl vorkommen, dass jemand ein Ding werthält, etwa um einer bestimmten Wirkung willen, die dem Ding aber in Wahrheit gar nicht zukommt. Z.B. wenn einer irgend ein harmloses Zweiglein für eine Wünschelrute nimmt. Die Fähigkeit, wertgehalten zu werden, hat das Zweiglein dann allerdings dokumentiert; gleichwohl fehlt das eigentlich Wertvolle, nämlich die Fähigkeit zur Wertvollen Wirkung; das vom Subjekt gefällte Voraussetzungsurteil ist falsch. Der Wert ist also nur auf Rechnung des Subjekts zu setzen, nicht auf Rechnung des gegebenen Objekts. Der Wert ist in diesem Sinne subjektiv. Objektiv ist er dagegen, wenn das Objekt auf Grund eines richtigen Urteils wertgehalten wird; oder genauer - denn es kommt ja hier besonders der Fall vermittelter Werthaltung in Betracht - der Wert ist bloss subjektiv, wenn unter den psychologischen Voraussetzungen der Werthaltung sich falsche Urteile befinden, objektiv, wenn alle diese Urteile richtig sind.

6. Wahrer und
falscher Wert.

Noch eine weitere Unterscheidung der Werte ist im täglichen Leben gebräuchlich, die mit dem Gegensatz objektiv-subjektiv eng zusammenhängt. Die Einstellung der Werte in wahre und eingebildete. Wahrheit und Falschheit müssen auch hier irgendwie an den Werthaltungen sich zeigen. Beim Gefühl selbst, und darunter fällt doch auch das Werterlebnis, kann aber von wahr oder falsch nicht die Rede sein. Ein Gefühl ist da oder nicht da; Wahrheit und Falschheit aber kommt von allen psychischen Tatsachen allein den Urteilen zu. Das

Wertgefühl richtet sich aber, wie wir gesehen haben, auf Urteile und insofern hat denn auch die Wahrheit oder Falschheit beim Werte Bedeutung, aber nur soweit, als sie den Voraussetzungen der Werthaltung ihr Gepräge gibt. Beruht eine Nebenvoraussetzung auf einem falschen Urteil, dann haben wir einen Wertirrtum vor uns; die eingebildeten Werte sind daher zugleich subjektive Werte. Von Wertirrtum zu reden, ist nur in dieser Sachlage statthaft, nicht dagegen, wenn man es mit irrigen Urteilen über Werte, falschen "Bewertungen" zu tun hat, die jedoch ihrerseits, wenn sich an sie ein Wertgefühl anschliesst, Wertirrtümer begründen können. Erfolgt die Werthaltung unvermittelt, d.h. nur auf Grund eines Haupturteils, so kann es einen Wertirrtum nicht geben.

6a. Die Beweisfrage.

Dass die wahren Werte immer objektive Werte sind, und alle objektiven Werte wahre, versteht sich von selbst. Der objektive Wert macht aber zugleich einen Grenzfall der subjektiven aus, und mit ihm der wahre, sodass der eingebildete Wert nur ein Teilgebiet des subjektiven Wertes bildet. Als Beweismittel für das Vorhandensein eines Wertes - , für eine Theorie, so meint Meinong im Gegensatz zu neuerer wertpsychologischer Forschung, kommt ausschliesslich der objektive Wert in Betracht -, haben wir vor allem die Existenz einer Werthaltung, die ausreicht zur Garantie subjektiven Wertes; objektiven garantiert sie erst dann, wenn die Wahrheit der Nebenvoraussetzungen legitimiert ist und die Existenz etwaiger Gefühlsvoraussetzungen nachgewiesen ist.

7. Uebersicht über
die Entwicklung des
persönlichen
Wertgedankens.

Der Wert, wie er in diesen Untersuchungen Meinongs uns entgegengetreten ist, ist der relative, d. i. persönliche Wert, dessen Begriff er im naiven Denken bereits vorgebildet fand, den aber die Theorie vor ihm eher verfälscht als geklärt hatte, indem sie allerlei empirische Zufälligkeiten für das wesentliche am Werte nahm, und ihn dadurch der Allgemeinheit beraubte, die dem vorwissenschaftlichen Begriff eigen war. Das grosse Verdienst der Meinong'schen Fragestellung war es jedenfalls, und das muss anerkannt werden, mag man zu seinen Ergebnissen im übrigen stehen wie man will, aufgeräumt zu haben mit dem durch nichts gerechtfertigten Glauben, dass eine Wertbetrachtung allein vom Standpunkt der Nationalökonomie aus jemals zu Erkenntnissen über das Wesen "des Wertes" werde kommen können, obwohl Menger und besonders Wieser, die damals tonangebenden Autoritäten auf dem Gebiet der Wertlehre, das ganze Gebiet der Werterscheinungen von hier aus erschöpft zu haben glaubten. Der psychologische Unterbau seiner Lehre, der uns heute vielleicht etwas schematisch und logizistisch vorkommen könnte, ruht gleichwohl gänzlich auf dem Grunde einer reichen und lebendigen Erfahrung, welche dieser ganzen Konzeption der Gefühlstheorie des Wertes eine grosse Lebensnähe gibt, die freilich in Meinongs Arbeiten, besonders in den Spätwerken, oft bei seiner wenig durchsichtigen Darstellung nicht recht zur Geltung kommt.

In Meinongs Arbeit ist die Grundtendenz wirksam, einen natürlichen Wertbegriff zu suchen, der möglichst alle empirischen Tatsachen umfasst und einsichtig macht. Dieses Streben nach dem allgemeinen führt zunächst zu einer Reduktion der

Wertphänomene auf letzte seelische Tatsachen, führt ihn auch bereits 1894 vom Aktualwertbegriff zum Potentialwertbegriff. Da Meinong jedoch bald erkennt, dass mit dieser Bestimmung nur eine, allerdings die bedeutsamste Gruppe der Erlebniswerte, nämlich der Gegebenheits- und Nichtgegebenheitswert, getroffen wird, und da es für ihn aus dem erwähnten Grunde nicht angeht, die einzelnen Partialwerte nebeneinander zu stellen, erfolgt 1911 die Schaffung eines noch umfassenderen Wertbegriffs: der Totalwert wird eingeführt und auf eine entsprechend weit bestimmte psychische Disposition auf das praktische Interesse des Subjekts fundiert. Der Tatwert oder Wert schlechweg eines O lässt sich als die Tatsache bestimmen, dass ein S am O Interesse nimmt, nehmen könnte oder doch vernünftigerweise nehmen sollte, eine Bestimmung, die bereits in ihrem letzten Teile nicht mehr psychologisch genannt werden darf. Der Gedanke der ausreichenden Orientiertheit, der so, wie er in die erste Definition des Wertes eingegangen ist, ursprünglich nichts weiter sein soll als eine Festlegung der notwendigen Beschaffenheit des Wertsubjekts, wird hier umgebogen zu der Forderung der Vernünftigkeit des wertenden Verhaltens, womit bewusst auf die ausschliesslich psychologische Bestimmung des Wertes verzichtet wird. Diese Abkehr von der reinen Wertpsychologie ist auf eine zweite Grundtendenz des Meinongschen Schaffens zurückzuführen, die von Anfang an dahinwirkt, den naiven Wertbegriff wohl möglichst vollkommen den Tatsachen anzupassen, gleichzeitig aber auch möglichst alle Bedürfnisse der naiven Wertbetrachtung zu erfüllen, "die sich auch im Theoretiker immer wieder regen", wie er

selbst einmal zugegeben hat. Das Bedürfnis nach absoluten Wert ist es, dass der Ethiker Meinong trotz der Argumente von 1894 in sich nicht zum Schweigen bringen konnte, und das den Werttheoretiker Meinong Schritt für Schritt hinaus zu tun zwingt über den Wert, den er auf Grund psychologischer Betrachtung rein vom Werterlebnis her erarbeitet hatte. Diese Wendung ins Apsychologische, die Forderung der Vernünftigkeit, die 1911 erhoben wird, um dem Wertbegriff etwas von der Absolutheit zurückzugewinnen, die das naive Denken ihm zuschreibt, ist vorgebildet in dem schon 1894 unternommenen Versuch Meinongs, durch Regress auf die Wahrheit oder Falschheit der Voraussetzungsurteile, also auf eine logische Bestimmung an denselben, wenn schon nicht zur absoluten, so doch wenigstens zur objektiven Wertung zu kommen. Diese Tendenz verbindet sich mit einer ratlosen Selbstkritik, die Meinong dazu führt, immer wieder seine Begriffe und Ergebnisse nach dem Stand seiner Erfahrungen zu modifizieren. Doch auch der sehr allgemeine Begriff der Seinsbedeutung, wie er 1923 von Meinong angenommen wird, vermag ihn nicht ganz zu befriedigen. Denn auch ihm stehen andersartige Tatsachen gegenüber, Tatsachen, die zugleich der Alleinherrschaft des Gedankens vom persönlichen Wert als solchen gefährlich werden müssen.

II. Der unpersönliche Wert.

1. Unzulänglichkeit
des Begriffes d.
nur persönl. Wertes.

Allem persönlichen Werte ist es, mag er
im übrigen als Bedeutung oder Fähigkeit Interesse

zu erregen, oder wie immer bestimmt werden, wesentlich, dass er Wert für ein Subjekt ist und es liegt im allgemeinen sehr nahe, diese Beziehung für den Wert überhaupt als obligatorisch anzusehen. Dabei gerät man jedoch in teilweisen Widerspruch zu der Erfahrung, dass in einer Reihe von Fällen Werttatsachen vorliegen, ohne dass eine solche Subjektbezogenheit gegeben ist, geschweige denn, dass sich als konstitutives Element des Wertes nachweisen liesse. Da sind vor allem die Werte des Schönen, Wahren und Guten, bei denen zunächst einer theoretisch unbeeinflussten Betrachtung der Gedanke einer Abhängigkeit von Wertsubjekten fernliegt. Das Gute ist eben wertvoll, weil es gut ist, nicht weil es tatsächlich für gut gehalten wird. Dass freilich einmal dies, das andere mal etwas anderes für gut gehalten wird, ist nur zu verstehen, wenn dem Subjekt ein Anteil am Zustandekommen dieses Wertes zukommt. Ist das tatsächlich der Fall, dann hätte man mit einem extremen, ethischen, aesthetischen us.w. Subjektivismus sich eben abzufinden, der höchstens zu einem Antropologismus etwas gemildert werden könnte dadurch, dass man über den Einzelsubjekten ein möglichst allgemeines Wertsubjekt errichtet und zum Träger der ethischen Werthaltungen macht, wie dies Meinong durch Einführung der "umgebenden Gesamtheit" (P.e.U. II S. 216) versucht hat. Macht man Ernst mit der Ansicht, dass das Wesentliche am Werte nur durch die Werthaltung ausgemacht werde, dann muss die Existenz dieses Subjekts, die Bedingung allen Wertes ist, über allen Werten stehen; dann ist das Leben der höchste Wert überhaupt, eine Kon-

sequenz, die tatsächlich gezogen worden ist. Dann muss man aber nicht nur die äusseren Güter, sondern auch das menschliche Denken und Handeln nach seinem Anteil an der Lebensförderung bewerten: muss etwa das ethische Handeln im förderlichen Handeln sehen und den Wert der Erkenntnis nicht in ihrer Wahrheit (verstanden als "Übereinstimmung des im Prädikat Ausgesagten mit einem Zuge des Subjektgegenstandes"), sondern in ihrer lebensfördernden Kraft suchen, wie es der englisch amerikanische Pragmatismus tatsächlich tut. Für Meinong dagegen ist das Leben der Güter höchstes nicht und so muss er auch die Forderung ablehnen, dass alle Werte, auch die ethischen, an die Existenz von Subjekten gebunden sind.

In der gleichen Richtung weisen die Tatbestände, die wohl auf ein bestimmtes Subjekt hinzielen, das aber gar nicht das Wertsjekt ist, da es infolge intellektueller oder emotionaler Abweichungen von der Norm überhaupt nicht imstande ist, mit einem Werterlebnis an das betreffende Objekt heranzugehen. Für das Kind ist aller Lernstoff mehr oder minder von Wert, obwohl das Kind selber ihm gegenüber kaum zu Werterlebnissen kommt, ja nicht einmal zur intellektuellen Einsicht, dass ein Wert vorliegt; ähnlich beim unheilbaren Geisteskranken, bei dem auch die Aussicht, dass in Zukunft das Objekt wert gehalten werde, wie dieses beim Kinde zu erwarten ist, nicht besteht. Die Beziehung zum Subjekt ist in solchen Fällen nur so gegeben dass der Wert dieser Objekte abgeleitet wird aus dem Wert von Gefühlen, Dispositionen und anderen Zuständlichkeiten und Erlebnissen dieser Subjekte, die ihrer -

seits also Wertgegenstände, nicht aber Werterlebnisse sind. So erscheint auch diesen Tatsachen gegenüber der Begriff des persönlichen Wertes inadäquat.

Ein weiteres Moment zu Gunsten der Annahme absoluter Werte bietet auch die Theorie der Wertirrtümer. Meinong hatte gemäss seiner Anschauung, dass wahr und falsch nur dem Urteil zukomme, den Unterschied von wahren und eingebildeten Werten auf die Wahrheit bzw. Falschheit der vom Subjekte den Wertgefühlen zu Grunde gelegten Urteile zurückgeführt, dabei aber keineswegs verkannt, dass auch auf falschen Voraussetzungsurteilen eine Werthaltung entsteht, die tatsächlich einen Wert schafft, den er den subjektiven Wert genannt hat. Woher nimmt man dann aber die Berechtigung, diesen Wert, der doch auf dem tatsächlichen Interesse eines existierenden Subjektes beruht, und also alle Bestimmungen des persönlichen Wertes an sich trägt, als eingebildeten Wert zu bezeichnen? Wer urteilt, der scheint sich offenbar auf einen Wertgedanken zu berufen, der das Erlebnis des Subjektes nicht voraussetzt. Neben diesen Fällen von Irrtümern, die auf falschen Gefühlsvoraussetzungen beruhen, scheint es auch emotionale Irrtümer zu geben, wo der Gegensatz von berechtigt und unberechtigt an den Gefühlen selbst auftritt, eine Tatsache, die Meinong in Modifikation seiner früheren Aufstellungen in seiner Präsentationslehre (Em.Präs-S.118 ff.) nachgewiesen hat. Ein solcher Fall liegt vor z.B. wenn jemand "Falschheit und Bosheit" höher schätzt als "werktätige Treue und Liebe" (Gr.z.A.W. S.150). Wie wir gesehen haben, kann das emotionale Erlebnis in gleicher

Beziehung zur Berechtigung des Wertes stehen, wie der richtige Denkprozess zur Wahrheit des Urteils, in einer Erfassungsbeziehung nämlich. Die Wahrheit des Wertes hängt dann ebensowenig wie die Wahrheit des Urteils davon ab, ob irgend ein Subjekt auch tatsächlich dieses Urteil denkt bzw. diesen Wert realisiert. Solche wahren Werte wären dann aber auch keine persönlichen, sondern unpersönliche Werte. Ausser den angeführten Tatsachen spricht schliesslich - und das ist das gewichtigste Argument - gegen den Begriff des nur persönlichen Wertes, das Wesen des persönlichen Wertes selbst. Dieser besteht nämlich, wie wir zuzeigen versucht haben, für Meinong keineswegs allein in der Tatsache des Wertgehaltenwerdens. Es musste vielmehr zum Potentialbegriff übergegangen werden, welcher den Wert im Sinne einer Eigenschaft dem Gegenstande zuschreibt, als die Fähigkeit, das praktische Interesse eines Subjekts auf sich zu ziehen. Schon damals (Psych. eth. U. z. W. 1894 S. 29) hatte Meinong erkannt, dass die Einführung des Fähigkeitsgedankens in die Wertbestimmung eine Wending ins Absolute ermöglicht, aber vollzogen hat er sie nicht, weil sie der gewöhnlichen Wertauffassung nicht gemäss sei. Diese aus theoretischer Voreingenommenheit erwachsene Hemmung ist im Lauf der Entwicklung ja weggefallen.

2. Meinongs Wending zum Absoluten.

Dass der Fähigkeitsgedanke eine gewisse Relativität notwendig an sich trägt, übersieht er auch jetzt keineswegs. Die Fähigkeit, das Interesse zu erregen, kann sich eben nur an einem Subjekte betätigen. Aber sie kommt als Eigenschaft dem Objekte auch zu, wenn ein entsprechend veranlagtes

Subjekt gar nicht existiert. Das ist ganz die gleiche Sachlage, wie wenn man vom Himmel sagt, er sei blau. Dann hat er die Eigenschaft im normalen Beschauer eine Blauempfindung zu erregen, die ihm nicht dadurch verloren geht, dass ihn niemand anschaut.

Wir wollen uns zusammenfassend die Tatsachen noch einmal vorführen, welche Meinung von der Unfertigkeit des persönlichen Wertgedankens überzeugt haben, indem wir seine eigenen Worte zitieren: "Wir haben klare, ja besonders natürliche Wertgedanken angetroffen, die den Wert nicht als etwas Persönliches auffassen; wir fanden Werte ohne ihnen zugehörige Werterlebnisse; wir fanden umgekehrt Werterlebnisse, denen ein zugehöriger Wert fehlt, mögen die dabei zutage tretenden Wertirrtümer bloss intellektuelle, oder wie sich als naheliegend ergeben hat, auch emotionale Grundlagen haben; es hat sich endlich gezeigt, dass die Potentialisation des Wertbegriffs auf ein unpersönliches Ziel hinweist" (Grlg.z.A.W. S.151). Wie gross die Kluft ist, welche den Meinung von 1894 von dem von 1911 trennt (denn im Bologneser Vortrag findet sich schon die Lehre vom unpersönlichen Wert, wenn auch manche der als Begründung aufgezeigten Einsichten erst nachträglich gewonnen sein mögen) ist ohne weiteres ersichtlich. Im einzelnen lässt sich die Entwicklung Meinungs während dieser Zeit nicht verfolgen, da werttheoretische Publikationen aus dieser Periode nicht vorhanden sind. Wir können nur zwei Faktoren aufzeigen, die an ihr offenbar Richtung gebend beteiligt waren, abgesehen von den speziellen Tendenzen, die sein werttheoretisches Denken immer

bestimmt haben wird: Sein "Durchdringen von einer psychologischen ja psychologistischen Auffassung zu einer gegenstandstheoretischen" (Höfler im Vorw.z.Ges.Abh. I 1914 S.IX), d.h. zu einer apriorischen Betrachtung aller denkmöglichen Gegenstände, mögen sie existieren oder nur bestehen, der Wirklichkeit oder Möglichkeit angehören, ohne Rücksicht auf ihre psychologische Verwirklichung und die psychischen Prozesse, auf Grund deren sie zustande kommen. Die Wandlung kommt zum Abschluss gerade in dieser Periode des Meinungschen Schaffens. Davon geben die Arbeiten: Ueber Gegenstände höherer Ordnung (Zeitschr.f. Psych.1899) über Gegenstandstheorie (Unters.z. Gegenstds.Th.u.Psych. 1904), Ueber die Stellung der Gegenstandstheorie im System der Wissenschaften (Zeitschr.f.Phil. u.p^hilos.Kritik Bd.129 und 130, 1906 und 1907) Zeugnis. Gleichzeitig mit der Schaffung der Gegenstandstheorie erfolgt der Ausbau der Psychologie, der die Gefühlslehre um eine bedeutsame Entdeckung bereicherte, die Entdeckung der emotionalen Präsentation, wie sie uns in gedrängter Form im Bologneser Vortrag zum erstenmal entgegentritt, und zwar bereits in der Funktion, die ihr in Meinongs Augen ihr Hauptgewicht verleiht: als Unterbau für seine Lehre vom unpersönlichen Wert. Wir haben oben (Betrachtung der Wertgefühle in I.Tl. der Arbeit) diese Lehre Meinongs bereits skizziert, brauchen daher an dieser Stelle nicht mehr auf das Prinzipielle einzugehen und können uns darauf beschränken, ihre Rolle in der

Wertlehre zu kennzeichnen.

Durch die Interpretation des Wertes als einer Eigenschaft am Objekt ist die Ausnahmestellung des Wertes gegenüber allen anderen Gegebenheiten verloren gegangen, ist er/ in die Stellung der anderen Qualitäten hineingebracht worden. Die charakteristische Eigentümlichkeit der Wertqualität am Objekte besteht in ihrer besonders innigen Verbindung mit unserem Gemütsleben. Ist diese Verbindung eine untrennbare, dann, so scheint es, muss der Wert auch untrennbar verbunden sein mit dem Subjekt, das diese Gefühle erlebt. Dann fällt die Annahme eines unpersönlichen Wertes, in sich zusammen. Wäre dieser Schluss richtig, so müsste Gleiches auch für die übrigen Qualitäten der Farbe, Grösse, Gestalt usw. gelten, was jedoch, wie eine einfache Ueberlegung zeigt, keineswegs der Fall ist: Die Farbe eines Objekts ist seine Fähigkeit, in der Netzhaut unseres Auges gewisse chemische Prozesse auszulösen, die sich durch den Sehnerv in die Hinterhauptsgegend der Hirnrinde fortpflanzen und so in unserem Bewusstsein eine Farbvorstellung (Farbempfindung) hervorrufen. So wenig man nun die Farbe mit diesen Prozessen bzw. der Farbvorstellung gleichsetzen wird, so wenig wird man das Bestehen derselben an das vorstellende Subjekt gebunden sein lassen. Die Fähigkeit, eine Farbvorstellung zu erregen, geht dem Objekt keineswegs verloren, wenn man die Augen schliesst, oder gar niemand da ist, der das Objekt sieht, An das Subjekt ist also die Farbe nicht gebunden, wohl aber steht sie in engster Beziehung zu unserem Vorstellungsleben. Der Gegenstand Farbe ist eben uns nur durch Vermittlung der Vorstellung zugäng-

lich. Die Beziehung dieser beiden Phänomene ist die zwischen Erfassen und Erfasstem, zwischen Präsentant und Präsentiertem. Dabei steht das Erfasste dem Erfassungserlebnis durchaus selbständig gegenüber. Es ist ihm "vorgegeben". Ganz analog liegen nun tatsächlich die Dinge beim Wert, der auf die Fähigkeit eines O ist, eine Werthaltung auf sich zu lenken. So wenig nun die Farbe mit dem Wegfall des sehenden Subjekts aufhört zu bestehen, so wenig wird das Objekt die Eigenschaft Wert verlieren, wenn niemand da ist, der etwas davon weiss. Auch hier handelt es sich also um eine Erfassungsrelation, nur sind es diesmal die Gefühle, denen die Rolle des Erfassens zufällt., wozu sie auf Grund ihrer Fähigkeit zur Fremdpräsentation ja durchaus imstande sind. Der Besonderheit des Wertes ist die Besonderheit des Gefühls, bzw. seines Inhalts adäquat: ich kann genau wie die Farbe nur durch Gesichtsempfindung den Wert nicht anders als durch das Gefühl hindurch erfahren. Wie jedes fremd-präsentierende Erlebnis, so hat natürlich auch das Wertgefühl die Eignung zur Akt- und zu Inhaltspräsentation. Es wird also einmal seinen Gegenstand, das andere mal sich selbst präsentieren. Es kommen also nur die durch Inhaltspräsentation erfassten Gefühlsgegenstände in Betracht, wenn aus der Mannigfaltigkeit des emotional Präsentierten der absolute Wert herausgeschält werden soll.

3. Die unpersonliche Wertdefinition.

Vor allem spricht Meinong den Eigengegenständen der Begehungen, den Desiderativen, den Wertcharakter ab. Die Begehungen können also wohl beim persönlichen Wert als Werterlebnisse

aufzutreten; wenn es sich darum handelt, den unpersönlichen zu präsentieren, scheiden sie aus. Von den Dignitativem können die ästhetischen, logischen und hedonischen ebenfalls noch nicht selbst als unpersönliche Werte gelten, wemgleich man alle Klassen von Eigengegenständen des Gefühls in einem weiteren Sinn allerdings als Werte- Würdigkeiten bezeichnen könnte. Diese sind aber nicht selbst unpersönliche Werte; doch kann es ganz wohl sein, dass Objekten, denen solche Dignitative zukommen, auf Grund derselben auch ein unpersönlicher Wert beigelegt wird, z.B. Schönheitswert, als der Wert des Schönen. Es bleiben für den Wert im engeren Sinn nur die timologischen Dignitäten, die Eigengegenstände der Urteilsinhaltsgefühle. Der unpersönliche Wert ist dasjenige, was durch diese speziellen Werterlebnisse "unmittelbar fremd präsentiert wird" (W.Präs.S.156). Damit ist freilich das Wesen des unpersönlichen Wertes noch nicht begrifflich erfasst, kann es auch gar nicht werden nach Meinongs Ueberzeugung, weil der Wert auch hierin sich genau analog verhält wie die Farbe oder der Ton, kurz wie die Wirklichkeit überhaupt, für deren Vorhandensein wir, wie Meinong sagt, unter günstigen Umständen eine sehr gute Evidenz haben (Erfahrungsgrundlagen unseres Wissens § 18), während zur Erkenntnis ihrer tatsächlichen Beschaffenheit bestenfalls nur sehr schlechte Evidenz zu Gebote steht. Dass diese Analogie mit den einfachen Phänomenen der Farbe oder des Tons für den unpersönlichen Wert doch nur ungefähr zutreffen kann wird sofort deutlich, wenn wir uns erinnern, dass doch schon am persönlichen Wert zwei Werthaltungen in bestimmter Weise Anteil haben, die sogenannten Gegengefühle.

Diese Gegengefühle haben wir in bestimmter apriorischer Weise gesetzmässig aneinander gebunden gesehen, jedoch sie nie zusammen im Bewusstsein des Subjekts vorgefunden. Als einzigen Ausweg, um einen nicht gar zu speziellen Wertbegriff zu retten, erschien damals der Versuch, diese beiden heterogenen Werterlebnisse bis zu einer ihnen gemeinsamen Disposition des Wertsubjektes zurückzuerfolgen, bis zum Interesse. Diese Relation zum Subjekt ist aber beim unpersönlichen Werte nicht gegeben; einen Ersatz dafür zu suchen, scheint nicht nötig, "weil hier eines dieser Erlebnisse zur Charakterisierung der Wertsachlage allemal genügt (Gr1.z.A.W.S.160) . Von den beiden Gegengefühlen, die jeweils in Betracht kommen, gehören nämlich immer zwei qualitativ unterschiedene sehr eng zusammen und entsprechen sich genau in ihrer Intensität, Dass die Sache sich in der ^{pp}psychologischen Erfahrung sehr häufig anders darstellt, hat seinen Grund darin, dass infolge der Gewöhnung des betreffenden Subjekts meist das eine Glied des Gefühlsaares an Intensität erheblich verloren hat. Da beim unpersönlichen Werte jedoch mit einer Störung von seiten eines Objekts nicht zu rechnen ist, wird durch die Stärke und Qualität des anderen ohne weiteres mitgegeben. Es genügt also zur näheren Bestimmung des unpersönlichen Wertes jeweils eines der beiden Gegengefühle.

Ganz belanglos aber kann es doch wohl nicht sein, von welcher Qualität diese eine Werthaltung ist. Denn so verschiedenen Werthaltungen entsprechen doch offensichtlich verschiedene Dignitative, die aber trotz dieser völligen Verschie-

denheit insofern übereinstimmen müssen, als sie als eine Art Partialwerte den unpersönlichen Wert, den Totalwert gemeinsam fundieren, der dann freilich überhaupt undefinierbar ist. Meinong macht den Sachverhalt an einer sehr feinen Analogie klar: "Unsere beiden zusammengehörigen Werthaltungsdignitative erinnern in ihrer Uebereinstimmung trotz völliger Verschiedenheit doch unverkennbar an die Gleichheit der Melodien, die aus Tönen von bezw. durchaus verschiedener Höhe zusammengesetzt sind Die Undefinierbarkeit des unpersönlichen Wertes würde nicht der von Farbe oder Ton, wohl aber der von Melodie oder Gestalt an die Seite zu setzen sein." (GrI.z.A.W. S.161). Auch das Wesen einer solchen Gestalt können wir nur auf dem Wege über die Wahrnehmung erfassen, und so müssen wir uns auch dem Wert gegenüber mit einer indirekten Bestimmung vom Erfassen her begnügen. Es wird uns definitiv nicht gelingen, etwas anderes vom unpersönlichen Wert auszusagen als dass er mittels Fremdpräsentation von den Urteilsinhaltsgefühlen als deren Eigengegenstand erfasst wird.

Wir sehen, dass der so gewonnene relationsfreie Wertbegriff etwas gänzlich anderes ist als der Begriff des persönlichen Wertes mit seiner Subjektsbezogenheit. Damit soll aber, das betont Meinong ausdrücklich immer wieder, der persönliche Wert nicht zu einem Werte niedrigerer Ordnung gestempelt werden; ganz im Gegenteil - Meinong hat nie übersehen, dass es vielmehr gerade der persönliche Wert ist, dem in der Erfahrung eine entschiedene Vorzugsstellung zukommt, sodass es verständlich bleibt, dass die Theorie, als sie

sich den Wertphänomenen zuerst zuwandte, Theorie des persönlichen Wertes werden musste. Der Begriff des persönlichen Wertes besteht also mit demselben Recht wie der des unpersönlichen, und es müssen demnach doch wohl trotz der Verschiedenheiten, die wir bis jetzt allein ins Auge gefasst haben, Verwandtschaftsbeziehungen zwischen beiden bestehen.

4. Relativer u. absoluter Begriff des unpersönlichen Wertes.

Eine Gemeinsamkeit liegt vor allem in der speziellen Eigenart der emotionalen Präsentation, wie wir sie beim unpersönlichen Wert getroffen haben. Denn liegt nur überhaupt ein Wertgefühl vor, dann präsentiert es auch seinen Gegenstand, das timologische Dignitativ, das auch beim persönlichen Wert sicher oft tatsächlich erfasst wird. Nur das ist freilich zu sagen, dass man in einem solchen Fall kein Recht hätte, den emotional präsentierten Gegenstand dem angeeigneten Gegenstande des Gefühls zuzuschreiben. Zugleich ist einleuchtend geworden, dass die für den persönlichen Wert massgebenden Werterlebnisse, wenigstens die Hauptwerterlebnisse, auch beim unpersönlichen Wert ihre Rolle spielen: nur die Wertbegehungen scheiden als Präsentanten des unpersönlichen Wertes aus, während sie unter Umständen persönlich en Wert schaffen können. Diese Gemeinsamkeiten bedeuten jedoch nicht gerade viel gegenüber der fundamentalen Verschiedenheit, die zwischen dem persönlichen Wert und dem unpersönlichen als zwischen Relativem und Relationsfreiem besteht, und die eine Zusammenfassung der beiden Wertarten unter einen Oberbegriff "Wert", wie sie Meinong als erstrebenswertes Ziel vorschwebt, auszuschliessen scheint. Denn was

seiner Natur nach relativ ist, d.h. durch eine Relation bestimmt wird, das kann nicht von dieser Relation losgelöst und so verabsolutiert werden. Die umgekehrte Möglichkeit, nämlich eine absolute Bestimmung in eine relative umzuwandeln, ist dadurch nicht versperrt. Nur muss sich eine Relation finden lassen, die den Träger der absoluten Bestimmtheit bezieht auf einen Gegenstand, dessen Beschaffenheit und Dasein unbestimmt und ausser Betracht bleiben kann. Was damit gemeint ist, das sehen wir aus dem Beispiel, das auch bei Meinong vorkommt: Wenn ich ein Ding als "blau" bestimme, so habe ich es absolut bestimmt. Wenn ich dagegen von dem Dinge sage, es könne ihm die Eigenschaft "blau" mit Recht zugeschrieben werden, so habe ich die absolute Bestimmung zwar ihrem Inhalte nach nicht verändert, wohl aber ihren Charakter, ich habe sie zu einer relativen gemacht. Denn das Erfassungsmoment, das hier hinzugekommen ist, setzt die Beziehung zu einem Subjekt, auf dessen Existenz und Beschaffenheit es dabei aber gar nicht ankommt, weil sie für die allein bedeutsame Rechtmässigkeit völlig gleichgültig ist.

Eine solche Relativierung ist in der Tat beim unpersönlichen Werte möglich. Sie allein kann die Verbindung mit dem persönlichen Wert herstellen. Als Ausgangspunkt dient dabei die allgemeinste Definition des persönlichen Wertes als emotionale Bedeutung eines Objekts für ein Subjekt. Gelingt es nun, diese Bestimmung durch Einführung des Berechtigungsmoments in eine allgemeine, zwar relative, aber nicht an die Existenz und das So-

sein bestimmter Subjekte gebundene, kurz in eine unpersönliche Bestimmung zu verwandeln, so hätten wir das Verbindungsglied zwischen persönlichem und unpersönlichem Werte. Dass Berechtigung den Emotionen selbst und nicht ihren Voraussetzungsurteilen nach der endgültigen Ansicht Meinungs zu kommen oder fehlen kann, haben wir wiederholt betont, auch schon davon gesprochen, dass dem Gefühl dieses Moment dann zugeschrieben werden muss, wenn der Gegenstand, den es präsentiert, das Prädikat eines wahren Urteils mit dem Gegenstand des Voraussetzungsurteils als Subjekt ausmacht (EmPräs. S.130), oder weniger terminologisch gefasst: Wenn das Urteil "dem Objekte kommt tatsächlich das Dignitativ zu" wahr ist, dann ist man berechtigt, an das Objekt diese Werthaltung zu knüpfen, und dann ist auch das Werterlebnis selbst berechtigt und mit ihm die emotionale Bedeutung. Diese rechtmässige emotionale Bedeutung ist zwar eine relative Bestimmung des Objekts, aber insofern unpersönlich, als sie von Sein oder Sosein des Subjektes nicht mehr abhängt. Wenn der unpersönliche Wert, wie wir ihn zunächst verstanden haben, als der Eigengegenstand des Wertgefühls, einem Gegenstand tatsächlich zukommt, so ist der Gegenstand dadurch absolut bestimmt und diese absolute Bestimmung liefert die Grundlage für die Berechtigung des Werterlebnisses in der relativen Bestimmung. Wir haben also zwei äquivalente Bestimmungen, die absolute des "unpersönlichen Werts eines Objekts" desselben, deshalb relativ, weil noch auf ein Erlebnis bezogen. Diese letzte Bestimmung steht nun ohne Zweifel dem persönlichen Werte, der Bedeutung für ein Subjekt, sehr nahe:

Um dieser Verwandtschaft willen hat es einen guten Sinn, im Gedanken der rechtmässigen Bedeutung sozusagen einen zweiten Begriff des unpersönlichen Wertes festzuhalten, der dem absoluten Begriff dieses Wertes als relativer an die Seite tritt und nun zugleich gestattet, dem Wertgedanken in seiner Unbestimmtheit, die den persönlichen wie den unpersönlichen Wert in sich fasst, im Gedanken der "Bedeutung" (natürlich der emotional zu charakterisierenden Bedeutung) einen ebenso unbestimmten gleichwohl ausreichend präzisierten Wertbegriff unterzulegen (Grundl.z.A.W.163).

5. Persönl. u.
unpersönl. Wert
im System.

Das Endergebnis der gesamten werttheoretischen Untersuchungen Meinongs ist also die Feststellung von drei verschiedenen Wertbegriffen: des relativen Begriffs des persönlichen Werts, des absoluten und schliesslich noch des relativen Begriffs des unpersönlichen Werts. Wir haben gesehen, dass im Laufe der Entwicklung Meinongs der persönliche Wert zwar aus der Zentralstellung, die er in den ersten Fassungen der Lehre einnahm, durch den Begriff des unpersönlichen Wertes verdrängt worden ist. Aber es ist doch nicht so, dass nun bei Meinong ein werttheoretischer Absolutismus den Relativismus der ersten Zeit völlig ausgelöscht hätte. Persönlicher und unpersönlicher Wertbegriff stehen vielmehr nebeneinander; ihre Geltungsbereiche ergänzen sich zu dem einen grossen Reich des Wertes, das dem Reich des Wirklichen als etwas gänzlich Andersartiges gegenübersteht. Ohne weiteres ergibt sich dabei aus dem relativ gewendeten Begriff des unpersönlichen Wertes, dass jeder unpersönliche Wert zwar nicht persönlicher Wertsein muss, aber als "berechtigte Bedeutung" es sein sollte, und in diesem Sinn

hat jeder Gegenstand, dem unpersönlicher Wert zukommt, auch Wert für jedes Subjekt, er hat jederzeit persönlichen Wert. (Grundl.d.A.W.S.165). Dass jedoch, was relativen Wert hat, nicht notwendig absolut wertvoll ist, wird aus dem Wesen des persönlichen Wertes unmittelbar verständlich. Dieser theoretischen Vorzugsstellung des unpersönlichen Wertes, die noch dadurch verstärkt wird, dass Meinong im absoluten Begriff des unpersönlichen Wertes den natürlichsten Wertbegriff sieht, entspricht jedoch der empirische Sachverhalt nicht. Sondern, so betont Meinong noch in seinem letzten Werk, (1923) "das allermeiste" fällt unter den Begriff des persönlichen Wertes.

Das ist das Endergebnis der Meinong'schen Entwicklung, das er selbst einmal (Grdl.z.A.W. S.158) als eine Annäherung an die Windelband-Rickert'sche Wertbetrachtung bezeichnet hat, was jedoch m.E. nur in sehr beschränktem Sinn zutrifft. Denn es finden sich so starke Verschiedenheiten zwischen diesen beiden Richtungen, besonders, was die Festsetzung des Wertbereichs (dort Geltungsbereichs) anlangt (S.Meinongs Gr.d.A.W. S.159, Rickert Zum Begr.der.Philos. Logos I), dass man von einer wirklichen Verwandtschaft der beiden Denkrichtungen nicht wohl sprechen kann.

Allem Wert ist nach der Ansicht Windelbands und Rickerts Geltung eigen und nur diesem. Geltung ist nur da, wo Wert ist, das Geltungsbereich fällt mit dem Reich des Wertes zusammen und wird dem Reich des Wirklichen als etwas völlig Andersartiges gegenüber gestellt. Dieser Gleichsetzung von Geltung und Wert kann Meinong nicht zustimmen, denn dann müssten alle Dignitative Werte darstellen.

Wahrheit aber gilt wohl, aber Wahrheit besteht nicht im Werte, in dieser Geltung, wie Windelband und Rickert meinen, sondern umgekehrt. Ein Urteil gilt deshalb, ist deshalb wertvoll, weil es wahr ist. Ebenso wird man den ästhetischen Dignitäten Geltung nicht versagen können aber ihnen an und für sich nicht schon eigentlichen Wert zubilligen. Der eigentliche Wert, wie ihn Meinong fasst, die timologische Dignität, ist also nur ein Spezialfall des Geltens. Um sich der Windelband-Rickertschen Betrachtungsweise ganz anschliessen zu können, müsste Meinong diesen eigentlichen Wertbegriff zu Gunsten eines weiteren Begriffes der "Würdigkeit" (Emot. Präs. S. 178) aufgeben, der alle Dignitäten umfassen musste. Das wäre aber für Meinong gleichbedeutend mit dem Verzicht auf die Erfassung des Wertes in seiner natürlichen Eigenart.

6. Apriorische Werterkenntnis.

Es bleibt uns nur mehr, dem gewonnenen Bild noch ein paar charakteristische Züge einzufügen, wie sie sich bei der Betrachtung einer allgemeineren Frage ergeben: der Frage nach der Natur der Werterkenntnis, deren Beantwortung bei Meinong zu verschiedenen Zeiten verschieden ausgefallen ist. Die erste Entwicklungsstufe dieser Werterkenntnislehre liegt in den Jahren 1894 bis 1895 vor. Wir haben sie zum Teil schon bei der Besprechung des persönlichen Wertes kennen gelernt. Charakteristisch ist für diese Ansicht, dass die Konstatierung des Wertes, also das Werturteil, zurückgehen muss auf die Erkenntnisse über das Wertverhalten des Subjekts im Falle von Nichtexistenz und Existenz des Objekts. Von diesen Prämissen ist mindestens eine hypothetisch. Unmittelbar evidente Werturteile gibt es hier nicht. (Werth. u. Wert Arch. f. syst. Philos. Bd. I. 341).

Das Vorhandensein von objektivem persönlichem Wert ist erst dann bewiesen, wenn ausser dem Nachweis über das Gegebensein des Werterlebnisses noch die Voraussetzunsurteile desselben als richtig legitimiert sind. Damit sind die Beweismöglichkeiten für den Wert erschöpft.

Höchstens kommt noch, falls direkte Erfahrung über das Vorhandensein einer Werthaltung nicht zu beschaffen ist, ein allerdings etwas problematisches Auskunftsmittel in Frage, nämlich der Schluss, dass etwas, das für ein Subjekt, wie man an dem tatsächlichen Werterlebnis desselben festgestellt haben muss, ein objektiver Wert ist, auch für ein zweites Subjekt ein objektiver Wert sein wird. Vorausgesetzt ist dabei, dass "die Kenntnis psychischer Gesetzmässigkeiten oder ausreichender Gleichartigkeit "der betreffenden Menschen zu Hilfe kommt. Das Vertrauen auf diese Prämissen ist bei Meinong ziemlich gross. Er glaubt, dass der Analogieschluss vom 'Wert für den A' auf 'Wert für den B', gestützt auf die Gleichartigkeit der Menschennatur, unter Umständen sogar berechtige, ein von der Mehrheit abweichendes Verhalten als Wertanomalie anzusehen, was immerhin etwas bedenklich ist. Das hat er auch selber ganz wohl gefühlt. Damals aber blieb ihm seiner relativistischen Grundanschauung gemäss kein anderer Ausweg als dieser Analogieschluss, um so etwas wie eine Allgemeingeltung für den objektiven persönlichen Wert in Anspruch nehmen zu können, ohne die er in der Ethik nicht auskommt. Der consensus omnium oder vielmehr der einer "überwältigenden Mehrheit" (Ps.e.U.S.82) ist demnach die oberste Instanz für die Richtigkeit der Einzel -

werthaltung und damit für das Vorhandensein von Wert. (Denn der nur subjektive Wert ist ja theoretisch belanglos, für Meinong wenigstens.) Damit ist aber implicite eine Sollensvorschrift gegeben, des Inhalts, dass man Wert halten solle, was die Gesamtheit Wert hält, denn nur dann hat man einige Garantie, dass man mit seiner Werthaltung im Rechte ist. Hier zeigt sich in voller Deutlichkeit die Schwäche dieser ganzen Ansicht, die Meinong denn auch später fallen lässt, zu Gunsten der Anerkennung gewisser Werterkenntnisse, die apriorischen Charakter haben.

Dass wer eine Wirkung wert hält, die Ursache derselben werthaltend berechtigt ist, das ist für Meinong apriori einsichtig. Ebenso[†], dass es wertvoll ist, auch tatsächlich werthält. Aber auch die Berechtigung von unvermittelten Werthaltungen kann unter Umständen apriori erkannt werden, wie etwa in dem Falle der positiven Werthaltung der Liebe zum Guten um seiner selbst willen, wo das gegenseitige Verhalten ohne weiteres als falsch zu bezeichnen wäre. Das oben genannte Wertermittlungsgesetz lässt sich auch so fassen. Wenn B mit Recht Wert gehalten wird und A zur Bedingung hat, dann wird auch A mit Recht wertgehalten. In dieser Fassung tritt deutlich heraus, dass das Gesetz kein psychologisches ist, dass etwas über das tatsächliche Eintreten der vermittelten Werthaltung auszumachen vermöchte. Sondern "es betrifft die natürliche Zusammengehörigkeit von Werten, ganz ohne Rücksicht darauf, wie dieses oder jenes Subjekt sich ihnen gegenüber verhalten ~~vermag~~". Diese Gesetze können natürlich[†] derjenige, der etwas, von dem er weiss,

ebenso als Normen, als Sollensvorschriften für richtiges Werten angesehen werden, wie die Schlussgesetze als Normen für richtiges Urteilen, wie dies Theodor Lessing ebenfalls anerkannt hat (Wertaxiomatik Leipz. 1914), der noch vor Meinong eine ganze Reihe solcher apriorischer Werterkennnisse zusammengestellt hat (a.a.O. S. 27). Von Lessing hat Meinong sie übernommen (vgl. E. Präs. Anm. 2. S. 127, Anm. 1 S. 128). Mit Anerkennung dieser Gesetze ist natürlich auch die Beweisbarkeit des Wertes anerkannt. Vom Meinongschen Standpunkt aus wäre gegen einen Schluss wie den folgenden nichts einzuwenden: Dem Zweckgegenstand A kommt das durch die Werthaltung präsentierte Dignitativ in Wahrheit zu, er hat Wert. B ist das Mittel um A zu erreichen. Also wird auch dem B dieses Dignitativ zukommen: es hat somit ebenfalls Wert, was apriori einzusehen ist.

Wie ist aber das hier bereits vorausgesetzte nicht erschlossene Wissen zu erreichen, wann einem Gegenstand ein Dignitativ zukomme und wann nicht, ob er also wertvoll ist oder nicht? In gewissen Fällen, z. B. dem oben genannten von der Liebe zum Guten um seiner selbst willen, scheint der Wertcharakter des Gegenstands so selbstverständlich, dass die Erkenntnis dieses Charakters wohl als apriorisch bezeichnet werden kann. Doch möchte Meinong "diese Apriorität nicht vorbehaltlos in Anspruch nehmen, umsomehr das Recht zur Vermutung einer solchen". (Emp. Pr. S. 136). Solche Apriorität wird sich nur in den seltensten Fällen und da nicht mit deutlicher Evidenz an einem solchen Werturteil -- denn um das handelt es sich ja hier -- finden. Meistens

wird es so sein, dass, wenn ein Wertgefühl, das ein Dignitativ präsentiert, sich an einen Gegenstand als seinen Voraussetzungsgegenstand anhängt, dann die Vermutung begründet ist, dass das Dignitativ dem Gegenstand zukomme. Gewissheitsevidenz kann also gewöhnlich für solche Erkenntnisse nicht in Anspruch genommen werden, sondern nur um mit Meinong zu reden "Vermutungsevidenz". Diese Vermutungen müssen natürlich, um überzeugend zu wirken, trotz ihrer "Legitimität" an Hand der Erfahrung verifiziert werden, wie sie ja auch nur an Hand der Erfahrung überhaupt aufgestellt werden können, ausgenommen einige wenige Fälle, in denen ethische, ästhetische u.a. Genies eine Art apriorischer Einsicht in den Wertcharakter der Gegenstände "divinatorisch" zu erlangen imstande sein mögen.

Diese apriorischen Gesetzmässigkeiten über die Berechtigung gewisser Werthaltungen sind gleichzeitig Gesetze zum Erweis von unpersönlichem Wert. Denn wir haben gar kein anderes Mittel, um etwas über das Vorliegen vom unpersönlichen Wert zu erfahren, als dem Umweg über die Berechtigung der Emotionen, die ihn erfassen. Wenn man also nachweisen kann, dass einem Objekt der Gegenstand, den eine Emotion präsentiert, wirklich zukommt, dann hat man damit das Vorhandensein von unpersönlichem Wert oder negativen Wert an diesem Objekt bewiesen, und damit auch gleichzeitig dessen Wert oder negativen Wert für alle Subjekte.

In der Methode des Berechtigungsnachweises bei den Werthaltungen, teils auf Grund der Erfahrungen, und legitimer Vermutung, teils durch Schlüsse aus solchen mit Hilfe der apriorischen

Wertgesetze, hat Meinong die Methode einer jeden normativen Wertlehre festgelegt. Denn ist die Werthaltung als berechtigt legitimiert, so ergibt sich daraus von selbst die Sollensvorschrift, ebenso zu werten. So und nicht anders muss vorgegangen werden, um allgemein verbindliche Normen zu gewinnen, sowohl für die Wertschätzung des Schönen als auch besonders für den ethischen Wert der menschlichen Handlungen. Meinong kommt also vom Relativismus zur Bejahung übersubjektiver Werte und der Möglichkeit, sie zu erkennen, und damit zur Anerkennung oberster Normen. Eine materiale Norm für die Ethik hat uns Meinong nicht mehr gegeben. Ich glaube nicht fehl zu gehen mit der Behauptung, dass ihm das auch wohl, aus seiner ganzen formalistischen Einstellung heraus, ferngelegen hat. Mit seiner Werterkenntnislehre, und das ist vielleicht das grösste praktische Verdienst Meinongs, hat er die theoretischen Forderungen festgelegt, die man an jede materiale Ethik, Aesthetik usw. stellen müssen, und so gleichzeitig ein Bollwerk geschaffen gegen die relativistische Ansicht eines Historismus, wie ihn in extremer Weise Oswald Spengler vertritt, nach welchem wir nie sagen könnten, wie etwas sein soll, sondern nur, wie etwas ist oder war.

Literatur - Verzeichnis.

- Meinong: Psychologisch-ethische Untersuchungen zur Werttheorie. Graz 1894.
- Ueber Werthaltung u. Wert. Arch. f. system. Philosophie Bd. I. 1895.
- Ueber Gegenstände höherer Ordnung u. ihr Verhältnis zur inneren Wahrnehmung. Zeitschr. f. Psych. Bd. 21. 1899. auch Ges. Abhandl. Bd. II 1913.
- Ueber Annahmen. 1. Aufl. Leipz. 1902 auch als Ergänzungsband 2 der Zeitschr. f. Psychol. 1902 1. Aufl. erschienen.
- Ueber Gegenstandstheorie; in Untersuchungen zur Gegenstandslehretheorie u. Psychol. herausgg. v. Meinong Leipz. 1904 Urteilsgefühle, was sie sind und nicht sind. Arch. f. d. ges. Psych. Bd. 6 1905, auch Ges. Abhandl. I. Bd. 1914.
- Die Erfahrungsgrundlagen unseres Wissens. Abhandl. z. Didakt. u. Philos. d. Naturwissenschaft Bd. I Heft 6. Berlin 1906.
- Ueber Annahmen. 2. Aufl. Leipz. 1910. auch Ergänzungsband 2 d. Z. f. Ps. 1910. 2. Aufl.
- Für die Psychologie u. gegen den Psychologismus i. d. allgemein. Werttheorie. Logos Bd. III 1912. (zitiert a. Logos III.)
- Gesammelte Abhandlungen Bd. I u. Bd. II herausgg. v. Höfler 1914 u. 1913 bei Barth Leipzig.
- Ueber Möglichkeit u. Wahrscheinlichkeit Leipzig. 1915.
- Ueber emotionale Präsentation. Wien. Sitzungsber. d. Akad. d. Wiss. 1917.
- Selbstdarstellung in: Die deutsche Philosophie der Gegenwart in Selbstdarstellungen Leipzig 1921 Bd. I. Ebendort II. Aufl. 1923.

Zur Grundlegung der allgemeinen Werttheorie, statt einer 2. Aufl. der psychol. eth. Untersuchungen, herausgeg. v. Mally; Graz 1923.

Brentano Franz: Der Ursprung der sittlichen Erkenntnis Leipz. 1889.
Psychologie vom empirischen Standpunkte. Wien 1874.

Klassifikation der psychischen Phänomene Leipz. 1911.

v. Ehrenfels: Ueber Fühlen und Wollen. Wien 1887.

System der Werttheorie 2 Bände Leipzig. 1897.

Werttheorie und Ethik. Vierteljahrschrift f. syst. Philos. Bd. 17 f. 1893/94.

Häring: Häring: Psychologie des Werterlebens. Arch. f. Psych. Band 26. 1913.

Höfler: Lehrbuch der Psychologie. Wien 1897.

Gruehn: Das Werterlebnis. Leipzig. 1924.

E. Landmann-Kalischer: Ueber den Erkenntniswert ästhetischer Urteile.

Arch. f. Psych. Bd. V. 1905

Werttheorie; ebenda Bd. XXVIII. 1913.

Lessing Theodor: Wertaxiomatik. Leipzig. 1914.

Müller-Freienfels: Grundzüge einer neuen Wertlehre.

Annal. d. Philos. Bd. I 1919. Leipz.

Witasek: Psychologie Leipz. 1908.

Grundlinien der Aesthetik, Leipzig. 1904.

Menger Karl: Grundzüge der allgemeinen Volkswirtschaftslehre.

1. Aufl. Wien 1871. 2. Aufl.

Wieser: Der natürliche Wert. Wien 1889.

Lebenslauf:

Ich bin als Tochter des Kaufmanns Heinrich Kohn am 11. Februar 1902 in München geboren; besuchte seit September 1908 die Elementarkurse des Instituts Ilgen zu München, dann September 1910 die Klosterschule der Englischen Fräulein zu Aschaffenburg, 1911 die vierte Klasse der Volksschule an der Alfonsstrasse zu München. September 1912 trat ich in die städtische höhere Mädchenschule an der Luisenstrasse in München ein, und 1915 in die hum. Gymnasialkurse der selben Anstalt. Dort machte ich die Reifeprüfung 1921 im April. Seither studiere ich an der Universität München: Meine Lehrer waren die Professoren und Dozenten: Becher, Bäumler, Beling, Dyroff, Fischer, v. Frank, Moritz Geiger, Adele Hartmann, Huber, Kisch, Kitzinger, Maurenbrecher, Pauli, Rothenbücher, Schwartz, Wenger, Wölfflin. Ihnen allen, besonders aber meinem hochverehrten Lehrer Prof. Dr. E. Becher sei auf diesem Wege herzlichst gedankt.

München, 20. Juli 1924.

.....